OIKOCREDIT FÖRDERKREIS BAYERN E.V.

ANGEBOT EINER TREUHÄNDERISCHEN BETEILIGUNG ÜBER DEN OIKOCREDIT FÖRDERKREIS BAYERN E.V.

AN OIKOCREDIT, ECUMENICAL DEVELOPMENT COOPERATIVE SOCIETY U.A.

KONSOLIDIERTER VERKAUFSPROSPEKT

in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 14. Juni 2013, Nachtrags Nr. 2 vom 20. Juni 2014, Nachtrags Nr. 3 vom 12. Juni 2015, Nachtrags Nr. 4 vom 07. Juli 2015, Nachtrags Nr. 5 vom 09. Juni 2016, Nachtrags Nr. 6 vom 15. Juni 2017, Nachtrags Nr. 7 vom 14. Juni 2018, Nachtrags Nr. 8 vom 20. Juni 2019, Nachtrags Nr. 9 vom 11. Juni 2020 sowie des Nachtrags Nr. 10 vom 10. Juni 2021

Dieser konsolidierte Verkaufsprospekt wurde von der Emittentin freiwillig erstellt, um einen leichteren Überblick über die Vermögensanlage zu ermöglichen. Dieser konsolidierte Prospekt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Maßgeblich für die Zeichnung einer treuhänderischen Beteiligung ist ausschließlich der Verkaufsprospekt vom 30. April 2012 einschließlich der Prospektnachträge.

Inhaltsverzeichnis

1. **Einführung** 4
2. **Erklärung des Prospektverantwortlichen (Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.)** 5
3. **Beteiligungsangebot im Überblick** 6
4. **Wesentliche Risiken** 8
5. **Beteiligungsangebot** 27
6. **Oikocredit** 51
7. **Negativtestate** 79
8. **Verbraucherinformationen für den Fernabsatz und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge** 82
9. **Anhänge** 87
11. **Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020** 102

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Verkaufsprospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) (§ 2 Abs. 2 VermVerkProspV).

1. Einführung

In Menschen investieren

In den letzten Jahren ist das Interesse an „grünen“ und ethischen Geldanlagen enorm gestiegen. Viele AnlegerInnen* möchten selber entscheiden, in welchen Branchen oder Unternehmen ihre Rücklagen investiert werden, und sie wollen mit ihrem Geld etwas Sinnvolles bewirken. Wenn Sie Ihr Geld sozial verantwortungsbewusst investieren wollen, sind Sie beim Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. richtig, dem Sie als Treuhänder Kapital anvertrauen können, mit dem er Genossenschaftsanteile an Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. („Oikocredit“) erwerben wird. Diese Anlagemöglichkeit steht Ihnen offen, wenn Sie auch Mitglied des Oikocredit Förderkreises Bayern e.V. werden und auf diese Weise dessen entwicklungspolitische Ziele unterstützen.

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft niederländischen Rechts, in die mittelbar bisher über 40.000 Menschen investieren – auch über den Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. Aus den Geldanlagen dieser Menschen vergibt Oikocredit vorwiegend Darlehen an Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und kleinere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern. Viele benachteiligte Menschen haben Ideen, wie sie ihr Leben verändern können, oft fehlt ihnen nur ein kleiner Kredit als finanzieller Anschub.

Oikocredit wurde 1975 gegründet, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern. Oikocredit will die wirtschaftliche Eigenständigkeit benachteiligter Menschen fördern und damit zur Reduzierung von Armut und Ungerechtigkeit beitragen. Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. teilt diese Ziele und unterstützt sie unter anderem dadurch, dass er als Treuhänder Menschen wie Ihnen die Möglichkeit eröffnet, sich über den Oikocredit Förderkreis Bayern e.V an Oikocredit zu beteiligen und hierdurch einen Beitrag zur Entwicklungsfinanzierung zu leisten. Mit dem von AnlegerInnen dem Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. treuhänderisch anvertrauten Kapital wird dieser Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben und Ihnen damit eine Anlagemöglichkeit bieten, bei der Sie gegebenenfalls eine moderate Rendite erzielen können.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor ist die dezentrale Struktur von Oikocredit mit Regional- und Länderbüros, deren Mitarbeitende alle Kreditpartner von Oikocredit kennen. Bevor Oikocredit einen Kredit gewährt, überprüft Oikocredit sehr sorgfältig, ob die Partner diesen zurückzahlen können. Außerdem bietet Oikocredit nicht einfach standardisierte Produkte an, sondern achtet auf den Bedarf ihrer Projektpartner.

Oikocredit steht ihren Projektpartnern während der gesamten Kreditlaufzeit beratend zur Seite und überprüft, ob die Darlehen die gewünschten wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen erzielen. Oikocredit gibt es für AnlegerInnen, die unser Ziel teilen: eine Welt mit gleichen Chancen und Menschenwürde für alle. Es würde uns sehr freuen, wenn Sie sich anschließen – mit einer Investition in Menschen, einer Geldanlage mit mehr Wert.

Herzlichst, Ihr Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.

* Die Bezeichnung AnlegerInnen erfasst alle an diesem Beteiligungsangebot interessierten Personen unabhängig von deren Geschlecht. Erläuterung in diesem Prospekt, die auf AnlegerInnen Bezug nehmen, beziehen sich individuell auf die Person eines jeden einzelnen Interessenten und nicht auf die Gesamtheit aller Interessenten.

2. Erklärung des Prospektverantwortlichen (Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.)

Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. („Förderkreis“) mit Sitz in Nürnberg übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts und erklärt, dass seines Wissens die Angaben im Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Der Förderkreis ist Anbieter der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Vermögensanlage.

Für den Inhalt dieses Prospekts sind die bis zum Datum der Prospektaufstellung bekannten oder dem Förderkreis erkennbaren Sachverhalte maßgebend. Alle Angaben und Berechnungen in diesem Prospekt wurden vom Förderkreis mit großer Sorgfalt zusammengestellt und überprüft. Eine Haftung für das Erreichen des Anlageerfolgs wird vom Förderkreis jedoch nicht übernommen.

Der vorliegende Prospekt entspricht den Vorgaben des Verkaufsprospektgesetzes und der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV). Der Förderkreis versichert nach bestem Wissen und Gewissen über erhebliche Umstände, die für die Entscheidung über die treuhänderische Beteiligung an der Genossenschaft von Bedeutung sind, keine unrichtigen Angaben gemacht und keine nachteiligen Tatsachen verschwiegen zu haben. Soweit der Förderkreis Aussagen in diesem Prospekt nicht selbst erstellt oder geprüft hat oder hierzu nicht in der Lage war, hat er sich geeigneter Experten bedient.

Die Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. („Oikocredit“) war nicht in die Konzeption dieses Beteiligungsangebots mit einbezogen und übernimmt im Rahmen dieses Beteiligungsangebots gegenüber AnlegerInnen soweit gesetzlich zulässig keinerlei Haftung, insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung sowie für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Beteiligungsangebots. Es bestehen daher gegenüber Oikocredit keinerlei Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Angaben des Prospekts ergeben könnten.

Datum der Prospektaufstellung: 30.04.2012 in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 vom 14. Juni 2013, Nachtrags Nr. 2 vom 20. Juni 2014, Nachtrags Nr. 3 vom 12. Juni 2015, Nachtrags Nr. 4 vom 07. Juli 2015, Nachtrags Nr. 5 vom 09. Juni 2016, Nachtrags Nr. 6 vom 15. Juni 2017, Nachtrags Nr. 7 vom 14. Juni 2018, Nachtrags Nr. 8 vom 20. Juni 2019, Nachtrags Nr. 9 vom 11. Juni 2020 sowie des Nachtrags Nr. 10 vom 10. Juni 2021

Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.

vertreten durch den Vorstand

Dr. Friedrich Hebeisen – Mitglied des Vorstands –	Margarida Santos – Mitglied des Vorstands –

3. Beteiligungsangebot im Überblick

Das in diesem Verkaufsprospekt gemachte Beteiligungsangebot unterscheidet sich von konventionellen, renditeorientierten Beteiligungsmodellen. Im Kern dieses Angebots steht eine Vermögensanlage nach ethischen Grundsätzen, mit der die wirtschaftliche Eigenständigkeit benachteiligter Menschen verbessert und zur Reduzierung von Armut und Ungerechtigkeit beigetragen werden soll.

3.1. Beteiligungsstruktur

Diese Vermögensanlage wird in Form einer treuhänderischen Beteiligung realisiert, bei der der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. („Förderkreis“) Genossenschaftsanteile der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society, U.A. („Oikocredit“) im eigenen Namen aber für Rechnung der AnlegerInnen erwirbt. Grundlage dieser treuhänderischen Beteiligung ist ein Treuhandvertrag, den Förderkreis und AnlegerInnen abschließen. Die AnlegerInnen beteiligen sich über den Treuhandvertrag wirtschaftlich an Oikocredit.

Aus den so erhaltenen Anlagebeträgen der AnlegerInnen vergibt Oikocredit vorwiegend Darlehen an Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und kleinere Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern („Projektfinanzierungen“). Die von Oikocredit erworbenen Vermögensgegenstände, in die AnlegerInnen mittelbar investieren, bestehen neben den Projektfinanzierungen aus dem Terminanlagenportfolio von Oikocredit und dem Umlaufvermögen von Oikocredit (diese Vermögensgegenstände gemeinsam die „Anlageobjekte“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV). Sie sind nachfolgend in Ziffer 6.3 „Die Anlageobjekte von Oikocredit“ dieses Verkaufsprospekts (Seite 59ff.) beschrieben.

Eine direkte Beteiligung von Privatpersonen an Oikocredit ist nicht möglich, da nur juristische Personen Genossenschaftsmitglieder bei Oikocredit werden können. Der Förderkreis eröffnet deswegen mit diesem Beteiligungsangebot einem größeren Personenkreis die Möglichkeit, sich mittelbar an Oikocredit zu beteiligen. Über den Förderkreis kann sich nur beteiligen, wer zugleich Mitglied des Förderkreises wird.

Diese Beteiligungsstruktur kann graphisch wie folgt dargestellt werden:

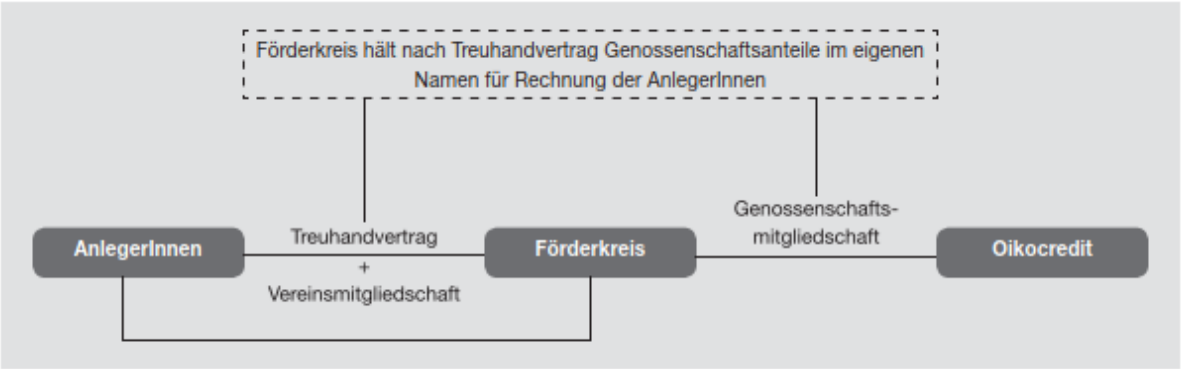

3.2. Die Vermögensanlage im Überblick

Die in der nachfolgenden Tabelle gemachten Angaben dienen der ersten Orientierung über ausgewählte Einzelaspekte der Vermögensanlage. Der Abschnitt „Die Vermögensanlage im Überblick“ stellt damit keine abschließende Darstellung der Vermögensanlage und der damit verbundenen Risiken dar. Wegen der Einzelheiten wird auf die ausführlichen Erläuterungen in den einzelne Ziffern dieses Verkaufsprospektes verwiesen. AnlegerInnen wird insbesondere eine sorgfältige Lektüre der in Ziffer 4 „Wesentliche Risiken“ dieses Verkaufsprospektes dargestellten Risiken empfohlen.

Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.	Eingetragener Verein, der als gemeinnützig anerkannt ist.
Anbieter, Emittent und Treuhänder der Vermögensanlage	Oikocredit Förderkreis Bayern e.V..
Art der Vermögensanlage	Treuhänderische Beteiligung, verbunden mit einer Mitgliedschaft im Förderkreis.
Anlageobjekt im Sinne der VermVerkProspV	Alle von Oikocredit erworbenen Vermögensgegenstände: Projektfinanzierungen, Terminanlagenportfolio, Umlaufvermögen.
Oikocredit	Internationale Genossenschaft nach niederländischem Recht. Ziel von Oikocredit ist die Förderung nachhaltiger Entwicklung vornehmlich durch Vergabe von Krediten an Mikrofinanzinstitutionen, Genossenschaften und kleine Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern.
Ausschüttungen	Abhängig vom Geschäftserfolg von Oikocredit. Ausschüttungen waren in der Vergangenheit auf eine maximale jährliche Ausschüttung i.H.v. 2% bezogen auf den Nennwert eines Genossenschaftsanteils begrenzt.
Wertentwicklung	AnlegerInnen partizipieren nicht an Wertsteigerungen von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit.
Anlagehorizont	AnlegerInnen sollten die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit grundsätzlich als langfristige Vermögensanlage betrachten.
Beendigungsmöglichkeit	Mit Frist von einem (1) Monat zum Monatsende; die Rückzahlung des Beteiligungsbetrages an die AnlegerInnen kann sich um maximal fünf Jahre (ab dem Ende des Jahres, in das die Beendigung fällt) verzögern.
Kosten und Vergütungen	AnlegerInnen müssen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag für die Mitgliedschaft im Förderkreis leisten. Oikocredit leistet jährliche Vergütungszahlungen an den Förderkreis für die Verwaltung und Gewinnung von AnlegerInnen.
Risiken	Die mit der Vermögensanlage für die AnlegerInnen verbundenen Risiken sind in Ziffer 4 „Wesentliche Risiken“ dieses Verkaufsprospekts dargestellt.
Steuern	AnlegerInnen müssen Ausschüttungen selbst versteuern.

4. Wesentliche Risiken

Mit Abschluss des Treuhandvertrages übernehmen die AnlegerInnen alle mit dem Treuhandvertrag sowie mittelbar die mit einer Beteiligung an Oikocredit verbundenen Risiken. Hierzu zählen insbesondere alle mit der Geschäftstätigkeit von Oikocredit verbundenen Risiken aus deren weltweiter Finanzierungstätigkeit, welche tatsächliche, wirtschaftliche, steuerliche und rechtliche Risiken beinhalten. Zukünftige weder vom Förderkreis noch von AnlegerInnen beeinflussbare Entwicklungen können sich auf die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit negativ auswirken und zu einem vollständigen Verlust des Beteiligungsbetrages von AnlegerInnen führen.

Die mit der Vermögensanlage verbundenen, wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken lassen sich entsprechend der Beteiligungsstruktur folgendermaßen kategorisieren:

(a) Risiken aus der treuhänderischen Beteiligung
(b) Risiken aus der Geschäftstätigkeit von Oikocredit
(c) Steuerliche Risiken

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen Risiken folgt dieser Kategorisierung.

Die im Folgenden aufgeführten wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken können einzeln oder kumuliert auftreten und den wirtschaftlichen Erfolg der Vermögensanlage bzw. die gesamte Vermögensanlage gefährden. Dies kann zu einem vollständigen Verlust des treuhänderisch investierten Kapitals und zu negativen Auswirkungen auch auf das sonstige Vermögen des Anlegers führen (maximales Risiko). Negative Auswirkungen auf das sonstige Vermögen des Anlegers können insbesondere auftreten, wenn AnlegerInnen ihre treuhänderische Beteiligung teilweise oder vollständig fremdfinanzieren.

AnlegerInnen wird empfohlen, sich vor der endgültigen Anlageentscheidung im Hinblick auf ihre persönlichen Umstände und Vermögenssituation sowie sich hieraus ergebende besondere Risiken durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.

4.1. Risiken aus der treuhänderischen Beteiligung

4.1.1. Keine Teilnahme an Wertsteigerungen/ Begrenzung möglicher Ausschüttungen

Die Satzung von Oikocredit sieht vor, dass Genossenschaftsmitglieder nicht an Wertsteigerungen der Genossenschaftsanteile partizipieren, da diese im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds bzw. der Kündigung von Anteilen maximal zu ihrem Nennbetrag zurückgekauft werden. AnlegerInnen werden damit grundsätzlich nur sehr begrenzt am wirtschaftlichen Erfolg der Tätigkeit von Oikocredit beteiligt. Dies bedeutet, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen im Falle der Kündigung von Anteilen begrenzt sind.

Die AnlegerInnen erhalten die von Oikocredit ausgeschütteten Dividenden. Eine Ausschüttung von einmal geleistetem Genossenschaftskapital ist nicht vorgesehen. Die Ausschüttung einer Dividende ist nicht garantiert, sondern ihre Festlegung steht im Ermessen der Hauptversammlung von Oikocredit und ist vom wirtschaftlichen Erfolg von Oikocredit abhängig. Die AnlegerInnen müssen damit rechnen, dass sie keine Rückflüsse aus ihrer Beteiligung an Oikocredit erhalten. Darüber hinaus entspricht es der bisherigen Geschäftspolitik von Oikocredit, Ausschüttungen auf 2% des Nennwerts eines Genossenschaftsanteils zu begrenzen. Hierdurch ist die wirtschaftliche Beteiligung der AnlegerInnen am Erfolg von Oikocredit faktisch der Höhe nach absolut beschränkt. Soweit

AnlegerInnen den Erwerb der Vermögensanlage fremdfinanzieren, müssen sie auch im Fall ausbleibender Ausschüttungen weiterhin Zinsen und Kapital für die Fremdfinanzierung zurückführen. Der Förderkreis selbst erwirbt Genossenschaftsanteile an Oikocredit ausschließlich aus dem von AnlegerInnen zur Verfügung gestellten Kapital ohne Einsatz von Fremdkapital. Die Aufnahme von Fremdkapital durch AnlegerInnen kann sich wegen der begrenzten und bei gänzlich ausfallenden Ausschüttungen negativ auf das sonstige Vermögen der AnlegerInnen auswirken.

AnlegerInnen müssen damit rechnen, dass selbst im günstigsten Fall die Rückflüsse ihrer treuhänderischen Beteiligung hinter den Rückflüssen anderer Beteiligungsformen deutlich zurückbleiben. Die AnlegerInnen müssen im Hinblick auf die begrenzten Ausschüttungen sowie die fehlende Teilhabe an Wertsteigerungen der Genossenschaftsanteile damit rechnen, dass unter Berücksichtigung der Inflation selbst bei Ausschüttungen durch Oikocredit ihre Beteiligung an Wert verliert, sollten die Ausschüttungen nicht den durch die Inflation ausgelösten Wertverlust der treuhänderisch angelegten Beträge der AnlegerInnen ausgleichen.

4.1.2. Verlustrisiko

Die AnlegerInnen nehmen an möglichen Verlusten von Oikocredit insoweit teil, als dass für sie treuhänderisch über den Förderkreis gehaltene Genossenschaftsanteile zu dem Wert ausgezahlt werden, der auf Basis der letzten vor dem Rückzahlungszeitpunkt von Oikocredit erstellten und geprüften Jahres- oder Zwischenbilanz errechnet wurde. Maximal erfolgt eine Auszahlung zum Nennwert. Hinzukommt, dass sich der Rückzahlungszeitpunkt und damit die Auszahlung verzögern kann, und zwar auf maximal fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt der Beendigung des Treuhandvertrages oder der Reduzierung des Treuhandvermögens fällt. Dies kann jeweils bei entsprechend negativer wirtschaftlicher Entwicklung von Oikocredit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen führen.

4.1.3. Kostenrisiko

Die AnlegerInnen tragen einerseits die Kosten der treuhänderischen Verwaltung in Form des von ihnen an den Förderkreis zu zahlenden Mitgliedsbeitrags. Andererseits tragen sie die Kosten der treuhänderischen Verwaltung indirekt durch die von Oikocredit an den Förderkreis für die Gewinnung und Verwaltung der AnlegerInnen gezahlten Vergütungen. Diese Vergütungen stehen Oikocredit nicht mehr zu Anlagezwecken zur Verfügung und werden daher mittelbar von den AnlegerInnen getragen.

Die Kosten der treuhänderischen Verwaltung der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile können dazu führen, dass die treuhänderische Beteiligung sich für die AnlegerInnen als Verlustgeschäft erweist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Kosten für die Mitgliedschaft im Förderkreis, die – nur möglichen und zudem unsicheren – Rückflüsse aus einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit übersteigen.

Ausschüttungen von Oikocredit sind der bisherigen Geschäftspolitik von Oikocredit entsprechend der Höhe nach auf 2% des Nennwerts eines Genossenschaftsanteils begrenzt und unsicher.

Gerade bei Kleinbeteiligungen besteht das Risiko, dass die Kosten einer Mitgliedschaft höher sind als die maximal möglichen Ausschüttungen von Oikocredit. Darüber hinaus können sich die Kosten im Laufe der treuhänderischen Beteiligung erhöhen. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn der Förderkreis nicht in ausreichendem Maße Zuwendungen von Dritter Seite, etwa von Oikocredit, erhält und daher die Mitgliedsbeiträge erhöht.

Sollten nicht in ausreichendem Maße ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen, müsste deren Tätigkeit kostenpflichtig durch Dritte erbracht werden. Auch dies kann zu einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge führen. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des Förderkreises. Ein solcher Beschluss kann von einzelnen AnlegerInnen nicht verhindert werden. Eine solche Erhöhung kann dazu führen, dass die Gesamtrückflüsse aus der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen geringer werden bzw. dazu, dass die Mitgliedsbeiträge aus dem sonstigen Vermögen der AnlegerInnen erbracht werden müssen und dieses mindern.

4.1.4. Keine freie Übertragbarkeit der treuhänderischen Beteiligung

Die Veräußerbarkeit oder Übertragbarkeit der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen an Dritte ist stark eingeschränkt. Jede Übertragung bedarf der Zustimmung des Förderkreises. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises und kann insbesondere versagt werden, wenn die Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises sind oder werden. Dementsprechend besteht das Risiko, dass die über den Treuhandvertrag vermittelte Beteiligung an Oikocredit nicht an Dritte übertragen werden kann. Da Dritte sich an Oikocredit selbst über den Förderkreis beteiligen können, ist ein Erwerb einer bestehenden treuhänderischen Beteiligung für Dritte mit keinen Vorteilen verbunden. Insoweit ist nicht zu erwarten, dass AnlegerInnen überhaupt erwerbswillige Dritte finden, die bereit sind, eine bestehende treuhänderische Beteiligung zu erwerben.

Die treuhänderische Beteiligung ist daher illiquide. Für treuhänderische Beteiligungen existiert kein liquider oder geregelter Zweitmarkt.

Die AnlegerInnen sind im Zweifel darauf angewiesen, ihre treuhänderische Beteiligung durch Kündigung aufzulösen, um das Treuhandvermögen bzw. dessen Wert zurückzuerlangen. Die Kündigungsfrist beträgt in einem solchen Fall nach dem Treuhandvertrag einen Monat zum Monatsende. Dabei kann sich die Auszahlung entsprechend der im Treuhandvertrag getroffenen Regelungen auf maximal fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags oder Reduzierung des Treuhandvermögens fällt, verzögern. Der Rückzahlungsbetrag für einen Genossenschaftsanteils wird zudem errechnet auf Basis der letzten vor dem Rückzahlungszeitpunkt von Oikocredit erstellten und geprüften Jahres- oder Zwischenbilanz. Dies kann dazu führen, dass die AnlegerInnen auch nach Kündigung der Beteiligung noch an einer negativen Entwicklung von Oikocredit bis zum Rückzahlungszeitpunkt teilnehmen. Während des Rückzahlungszeitraumes müssen die AnlegerInnen sich liquide Mittel gegebenenfalls anderweitig beschaffen. Dadurch können den AnlegerInnen zusätzliche Kosten entstehen.

Die AnlegerInnen tragen somit das Risiko, ihre treuhänderische Beteiligung nicht anders als durch Kündigung mit der Möglichkeit des Eintritts der hier beschriebenen negativen Folgen beenden zu können.

4.1.5. Risiko einer vorzeitigen Beendigung der treuhänderischen Beteiligung

Es besteht keine Gewähr, dass der Förderkreis den Treuhandvertrag mit den AnlegerInnen über einen bestimmten oder längeren Zeitraum durchführt. Der Treuhandvertrag sieht in spezifischen Fällen eine automatische Beendigung des Treuhandvertrages oder Reduzierung des Umfangs des Treuhandvermögens vor. In solchen Fällen würden die AnlegerInnen ab dem Zeitpunkt der Rückzahlung des betreffenden Treuhandvermögens nicht mehr an zukünftigen Ausschüttungen von Oikocredit teilhaben.

Die AnlegerInnen können ihrerseits mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ihre treuhänderische Beteiligung reduzieren oder durch ordentliche Kündigung des

Treuhandvertrages ganz beenden. Dementsprechend können die AnlegerInnen ihre einmal eingegangene treuhänderische Beteiligung in der Regel nicht mit sofortiger Wirkung beenden.

Für die AnlegerInnen besteht dabei das Risiko, dass die AnlegerInnen auch nach Kündigung der Beteiligung noch an einer negativen Entwicklung von Oikocredit bis zum Rückzahlungszeitpunkt teilnehmen.

Im Falle einer Reduzierung, automatischen Beendigung oder Kündigung des Treuhandvermögens bzw. des Treuhandvertrages gegenüber dem Förderkreis können die AnlegerInnen Rückzahlung des dem Förderkreis anvertrauten Vermögens nur in dem Umfang und nur zu den Zeitpunkten verlangen, die im Treuhandvertrag näher bestimmt sind.

Für die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist der Rückzahlungszeitpunkt ein maßgeblicher Faktor. Der Rückzahlungsbetrag für einen Genossenschaftsanteils wird errechnet auf Basis der letzten vor dem Rückzahlungszeitpunkt von Oikocredit erstellten und geprüften Jahresoder Zwischenbilanz. Ist zum Zeitpunkt der Rückzahlung der Wert eines Genossenschaftsanteils im letzten geprüften Abschluss unter den Nennbetrag gesunken, so wird unter dem Treuhandvertrag nur dieser geringere Betrag vom Förderkreis an die AnlegerInnen zurückgewährt. Dies kann dazu führen, dass die AnlegerInnen einen Rückzahlungsanspruch haben, der wertmäßig hinter dem Betrag des ursprünglich von den AnlegerInnen eingezahlten Betrags zurückbleibt.

Hinzukommt, dass sich der Rückzahlungszeitpunkt und damit die Auszahlung verzögern kann, und zwar auf maximal fünf Jahre ab dem Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags oder Reduzierung des Treuhandvermögens fällt. Dies kann dazu führen, dass die Anleger längere Zeit nach Kündigung der Beteiligung noch an einer negativen Entwicklung von Oikocredit bis zum Rückzahlungszeitpunkt teilnehmen.

Während des Rückzahlungszeitraumes müssen die AnlegerInnen sich liquide Mittel gegebenenfalls anderweitig beschaffen.

4.1.6. Eingeschränkte Einflussnahme

Die Möglichkeiten der AnlegerInnen zur Einflussnahme in Bezug auf ihre treuhänderische Beteiligung sind sowohl bezogen auf direkte Einflussnahmemöglichkeiten auf der Ebene des Förderkreises als auch bezogen auf indirekte Einflussnahmemöglichkeiten auf der Ebene von Oikocredit eingeschränkt. Zunächst können die AnlegerInnen im Rahmen des Treuhandvertrages unmittelbar keine Weisungen dahingehend erteilen, wie der Förderkreis auf Ebene von Oikocredit seine genossenschaftlichen Rechte wahrzunehmen hat. Damit besteht keinerlei direkte Einflussmöglichkeit der AnlegerInnen auf die Geschäftspolitik von Oikocredit.
Die AnlegerInnen können das Abstimmungsverhalten des Förderkreises als Genossenschaftsmitglied nur über die Wahrnehmung ihrer Rechte als Vereinsmitglieder des Förderkreises beeinflussen. Dies setzt voraus, dass der / die jeweiligen AnlegerInnen auch tatsächlich Mitglied des Förderkreises sind bzw. werden. Ohne eine solche Mitgliedschaft besteht auch keine Möglichkeit der indirekten Einflussnahme durch die AnlegerInnen. Für Vereinsmitglieder ist die Möglichkeit, auf die Wahrnehmung der Rechte des Vereins als Genossenschaftsmitglied von Oikocredit Einfluss zu nehmen, ebenfalls eingeschränkt. Mitglieder des Förderkreises haben unabhängig von der Höhe ihrer treuhänderischen Beteiligung auf Ebene des Vereins nur jeweils eine Stimme. Damit besteht für die einzelnen AnlegerInnen das Risiko, eigene Interessen selbst bei einer umfangreichen treuhänderischen Beteiligung nicht durchsetzen zu können und ihre Interessen denen der Mehrheit der Mitglieder des Förderkreises unterordnen zu müssen, selbst wenn deren wirtschaftliche Beteiligung hinter der der jeweils betroffenen AnlegerInnen zurückbleibt. Die Mehrheit der Mitglieder kann aus Sicht der AnlegerInnen unvorteilhafte Entscheidungen treffen.

Wenn die AnlegerInnen über den Förderkreis im Wege einer entsprechenden Mehrheitsentscheidung in ihrem Sinne auf die Wahrnehmung von Rechten des Förderkreises auf Ebene von Oikocredit Einfluss nehmen können, ist nicht gewährleistet, dass auf Ebene von Oikocredit diese Position von einer Mehr- heit der Genossenschaftsmitglieder geteilt wird. Denn auch die Möglichkeit des Förderkreises, auf Entscheidungen von Oikocredit Einfluss zu nehmen, ist eingeschränkt. Der Förderkreis hat unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Genossenschaftsanteile auf Ebene von Oikocredit nur eine Stimme. Damit kann auch der Förderkreis seine Interessen ggf. nicht durchsetzen und muss sich dem mehrheitlichen Willen der Genossenschaftsmitglieder unterordnen.

Die AnlegerInnen müssen damit die von der Mehrheit getroffenen Entscheidungen sowohl auf Ebene von Oikocredit als auch des Förderkreises akzeptieren. Derartige Entscheidungen können wirtschaftlich nachteilig sein und bis hin zu einem völligen Wertverlust der für die AnlegerInnen treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile an Oikocredit führen.

4.1.7. Insolvenzfestigkeit des Treuhandvertrages

Im Falle der Insolvenz des Förderkreises besteht das Risiko, dass das vom Förderkreis für die AnlegerInnen gehaltene Treuhandvermögen in die Insolvenzmasse des Förderkreises fällt und damit nicht insolvenzfest ist.
Grund dafür ist, dass der Förderkreis als Treuhänder mit den Mitteln der AnlegerInnen Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwirbt und damit den ihm ursprünglich anvertrauten Vermögensgegenstand in einen anderen umwandelt. Sollte darin ein Verstoß gegen das Unmittelbarkeitsprinzip zu sehen sein, wird das Treuhandvermögen in die Insolvenzmasse des Förderkreises fallen. Dieses Risiko besteht auch, da der Förderkreis in der Vergangenheit Genossenschaftsanteile an Oikocredit auch aus dem Vereinsvermögen erworben hat und damit eine Vermischung von Vereins- und Treuhandvermögen bestand. Obwohl der Förderkreis heute Genossenschaftsanteile ausschließlich aus den treuhänderisch von AnlegerInnen anvertrauten Mitteln hält und damit eine Trennung von Vereins- und Treuhandvermögen herbeigeführt hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass zurückliegende Vermischung als fortwirkende Verletzung des insolvenzrechtlichen Trennungsgrundsatzes angesehen wird.

Sollte das Treuhandvermögen nicht insolvenzfest sein, fällt es bei einer Insolvenz des Förderkreises in dessen Insolvenzmasse. AnlegerInnen sind dann nicht zur Aussonderung des Treuhandvermögens berechtigt und können ihre Ansprüche gegen den Förderkreis nur als Insolvenzforderung anmelden, die erst und nur insoweit befriedigt wird, wenn in der Insolvenzmasse des Förderkreises nach Begleichung vorrangiger Verbindlichkeiten Vermögen verbleibt. AnlegerInnen erhalten dann voraussichtlich nur eine anteilige, geringe Zahlung auf ihre Forderung und werden nicht vollständig befriedigt. Es besteht das Risiko des vollständigen Verlustes des Treuhandvermögens. Insolvenzverfahren können mehrere Jahre dauern und der Zeitpunkt einer möglichen Zahlung an die AnlegerInnen ist nicht absehbar. Im Falle einer Rechtsverfolgung durch AnlegerInnen können, ggf. nutzlose, Kosten entstehen. Diese müssen die AnlegerInnen tragen und diese verringern dann das sonstige Vermögen der AnlegerInnen. Soweit AnlegerInnen ihre Beteiligung fremdfinanziert haben, und die Rückflüsse in einer Insolvenz des Förderkreises nicht zur Bedienung von Zahlungspflichten einer solchen Fremd- finanzierung ausreichen, kann dies ebenfalls negative Auswirkungen auf das sonstige Vermögen der AnlegerInnen haben.

4.1.8. Verwaltung des Förderkreises

Die Tätigkeit des Förderkreises erfolgt in Teilen auf ehrenamtlicher Basis. So sind beispielsweise die Vorstände des Förderkreises ausschließlich ehrenamtlich tätig. Die

ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Förderkreises müssen für die von ihnen wahrgenommenen Aufgaben nicht speziell ausgebildet sein.

Die AnlegerInnen müssen damit rechnen, dass es im Zusammenhang mit der treuhänderischen Verwaltung des dem Verein anvertrauten Treuhandvermögens zu Verzögerungen oder gar Fehlern kommen kann und der Vorstand Risiken nicht immer voll erkennt. Je nach Art des konkreten Fehlers kann dieser dazu führen, dass sich Ausschüttungen an die AnlegerInnen verringern oder das Treuhandvermögen gänzlich verloren geht.

Derartige Konsequenzen können z.B. im Fall der Insolvenz des Förderkreises eintreten, wenn der Förderkreis das Treuhandvermögen nicht streng getrennt vom übrigen Vermögen verwahrt oder wenn ein Erwerb von Genossenschaftsanteilen für Rechnung der AnlegerInnen mit Verzögerung erfolgt und hierdurch die AnlegerInnen eines Dividendenanspruchs für ein Geschäftsjahr oder einen Teil eines Geschäftsjahrs verlustig gehen.

4.1.9. Umsetzungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit nicht zu Stande kommt, auch wenn die AnlegerInnen dem Förderkreis entsprechende Geldmittel zur Verfügung gestellt haben. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung von Oikocredit gegenüber dem Förderkreis, die Zahl der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile jederzeit oder unbegrenzt zu erhöhen. Damit besteht das Risiko, dass die treuhänderische Beteiligung nicht oder nicht im gewünschten Umfang zu Stande kommt. Die AnlegerInnen erhalten den nicht investierten Beteiligungsbetrag unverzinst zurück und erzielten dementsprechend keinen Gewinn und inflationsbedingt ggf. sogar einen Verlust bezogen auf den zurückzuzahlenden Betrag. Die AnlegerInnen können damit an etwaigen Ausschüttungen aus einer solchen Beteiligung nicht profitieren und müssen im Zusammenhang mit der Eingehung bei ihnen entstandene Kosten (Beratung durch Dritte, Porto, etc.) selbst und endgültig tragen, ohne dass diesen Kosten Einnahmen aus einer treuhänderischen Beteiligung gegenüberstehen. Zu diesen Kosten können auch von den AnlegerInnen zu zahlende Mitgliedsbeiträge des Förderkreises zählen.

Diese Kostentragungspflicht kann bei gescheiterter Umsetzung auf Seiten der AnlegerInnen zu einem Verlust führen und das sonstige Vermögen der AnlegerInnen mindern.

4.1.10. Risiko der Schlechterfüllung/Verminderte Regressmöglichkeiten der AnlegerInnen gegenüber dem Förderkreis

Die AnlegerInnen tragen das Risiko, dass der Förderkreis den Treuhandvertrag nicht ordnungsgemäß durchführt. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung können für die AnlegerInnen Risiken entstehen, die zur Verminderung von Rückflüssen bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust des treuhänderisch anvertrauten Vermögens führen können. Diese Folge kann insbesondere dann eintreten, wenn der Förderkreis das ihm anvertraute Treuhandvermögen nicht ordnungsgemäß verwaltet oder es sich in einer Insolvenz des Förderkreises erweist, dass der Treuhandvertrag nicht insolvenzfest sein sollte.

Die AnlegerInnen können den Förderkreis im Hinblick auf vom Förderkreis begangene Pflichtverletzungen des Treuhandverhältnisses nur eingeschränkt in Anspruch nehmen. Die Haftung des Förderkreises gegenüber den AnlegerInnen ist im Grundsatz auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit reduziert und bleibt hinter der gesetzlichen Haftung zurück. Zudem können etwaige Ansprüche nur innerhalb einer Ausschlussfrist, die kürzer ist als die gesetzlichen Verjährungsfristen, geltend gemacht werden. Damit tragen die AnlegerInnen das Risiko, dass sie im Falle einer Pflichtverletzung den hieraus entstandenen Schaden endgültig selbst tragen müssen, da sie entweder gegenüber dem Förderkreis keinen Regressanspruch

haben oder die Geltendmachung des Anspruchs ausgeschlossen ist. Derartige Schäden können das sonstige Vermögen der AnlegerInnen mindern.

4.1.11. Begrenzte Leistungsfähigkeit des Förderkreises / Wirtschaftliche Abhängigkeit von Oikocredit

Der Förderkreis verfügt nur in geringem Maße über Einnahmen, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden.

Der Förderkreis hat jedoch z.B. durch die Beschäftigung von Personal oder die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Treuhänder Kosten. Diese Kosten können dabei die Einnahmen übersteigen.

Der Förderkreis ist bezogen auf die Deckung der Kosten seiner Tätigkeit einschließlich der Verwaltung der treuhänderischen Beteiligung in gewissem Umfang von Unterstützungsleistungen von Oikocredit abhängig. Oikocredit leistet Zahlungen für das Werben und die Verwaltung von AnlegerInnen. Ohne diese Zahlungen ist nicht gewährleistet, dass der Förderkreis die Verwaltung effektiv wahrnehmen kann. Oikocredit ist dabei gegenüber dem Förderkreis zu dessen Unterstützung verpflichtet. Derzeit zahlt Oikocredit an den Förderkreis von dessen Mitgliederzahl und verwaltetem Treuhandvermögen abhängige Vergütungen.

Ihre Höhe und auch die Gestaltung derartiger Unterstützungszahlungen kann sich in Zukunft ändern und unter den aus Sicht des Förderkreises erforderlichen Umfang fallen. Daher können diese Zahlungen, auch in Verbindung mit anderen Einnahmen, ggfs. nicht die Kosten des Förderkreises decken.

Im Falle einer Kostenunterdeckung des Förderkreises kann dies zur Verminderung von Rückflüssen an die AnlegerInnen bis hin zum teilweisen oder vollständigen Verlust des treuhänderisch anvertrauten Vermögens der AnlegerInnen führen, da der Förderkreis in einem solchen Fall Insolvenzrisiken ausgesetzt ist und es nicht ausgeschlossen ist, dass der Treuhandvertrag sich als nicht insolvenzfest erweist. Darüber hinaus kann die geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Förderkreises dazu führen, dass dieser ggf. notwendige Kosten auslösende Handlungen im Interesse der AnlegerInnen nicht oder nicht rechtzeitig ergreift. Dies kann z.B. bei einer möglichen Auseinandersetzung des Vereins bezogen auf das Treuhandvermögen gegenüber Dritten der Fall sein. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass hierdurch die AnlegerInnen wirtschaftliche Nachteile bezogen auf ihr Treuhandvermögen erleiden.

4.1.12. Interessenkonflikte

Der Förderkreis, bzw. die für ihn handelnden Vorstände, können Interessenkonflikten bezogen auf die Verwaltung des Treuhandvermögens unterliegen.

Ein Interessenkonflikt des Vorstands des Förderkreises besteht dahingehend, dass dieser einerseits unter dem Treuhandvertrag verpflichtet ist, im Interesse der AnlegerInnen das Treuhandvermögen zu verwalten. Andererseits ist der Vorstand gegenüber dem Förderkreis verpflichtet, auch dessen aus dem Vereinsvermögen eingegangene Beteiligung an Oikocredit im besten Interesse des Förderkreises zu verwalten. Die Interessen des Förderkreises und die der AnlegerInnen bezogen auf eine Beteiligung an Oikocredit können unterschiedlich sein.

Ein Interessenkonflikt kann auch durch die von Oikocredit an den Förderkreis geleisteten Zahlungen ausgelöst werden.

Hierdurch kann eine zumindest faktische Verpflichtung des Förderkreises gegenüber Oikocredit ausgelöst werden, die die Aktionen der handelnden Personen zu Gunsten von Oikocredit zu Lasten der AnlegerInnen beeinflussen kann. Solche Handlungen können die Rückflüsse an die AnlegerInnen negativ beeinflussen.

Zudem sind auch die Vorstände des Förderkreises ebenso wie die AnlegerInnen treuhänderisch an Oikocredit beteiligt.

Hierdurch kann ein Interessenkonflikt zwischen der Verpflichtung als Vorstandsmitglied des Vereins, in dessen Interesse zu handeln, und eigenen Interessen des jeweiligen Vorstands bestehen. Vorstände könnten ihre herausgehobene Position und ihre Einflussmöglichkeiten nutzen, Entscheidungen des Förderkreises in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die handelnden Personen Interessen zum Nachteil der AnlegerInnen gewichten und einzelne Handlungen nicht im Interesse der AnlegerInnen liegen. Zudem kann ein Interessenkonflikt zwischen einzelnen AnlegerInnen möglich sein. TreugeberInnen haben dabei keine Möglichkeit, Maßnahmen anderer AnlegerInnen unter dem von diesen geschlossenen Treuhandvertrag zu unterbinden. Solche Maßnahmen können, etwa im Fall der Reduzierung eines umfangreichen Anlagebetrages durch die jeweiligen AnlegerInnen, dazu führen, dass Oikocredit in Liquiditätsschwierigkeiten gerät und z.B. Finanzierungen oder Anlagen mit Verlust beenden muss. Dies kann sich negativ auf die Wertentwicklung der Genossenschaftsanteile oder Ausschüttungen auswirken. Entsprechendes gilt bei Rücknahmeverlangen anderer Genossenschaftsmitglieder auf Ebene von Oikocredit.

4.1.13. Insolvenz des Förderkreises

Können die Kosten des Förderkreises, etwa bei geringeren Einnahmen oder einem Wegfall der Zahlungen von Oikocredit nicht mehr gedeckt werden, besteht das Risiko, dass der Verein insolvent wird. Dieses Risiko besteht auch, wenn der Förderkreis einem Rückgabeverlangen einzelner AnlegerInnen nicht nachkommen kann, weil er nicht über ausreichende Mittel verfügt. Die AnlegerInnen tragen zudem das Risiko, dass der Förderkreis von Dritten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit der Ermöglichung mittelbarer Beteiligungen an Oikocredit in Anspruch genommen wird, etwa mit der Behauptung, der Verein habe in diesem Zusammenhang nicht oder nicht ausreichend aufgeklärt oder habe Pflichten aus dem Treuhandvertrag verletzt. Werden solche Ansprüche mit Erfolg geltend gemacht und reichen die Förderkreismittel zu deren Befriedigung nicht aus, droht dem Förderkreis die Insolvenz. Entsprechendes gilt, wenn der Förderkreis von Dritten wegen sonstiger Tätigkeiten in Anspruch genommen werden sollte.

Die AnlegerInnen tragen die sich aus einer Insolvenz des Förderkreises ergebenden Risiken. Verwirklicht sich dieses Risiko, droht AnlegerInnen der vollständige Verlust des Treuhandvermögens. Dieses Risiko kann auch deswegen eintreten, weil es nicht ausgeschlossen ist, dass sich der Treuhandvertrag in der Insolvenz des Förderkreises als nicht insolvenzfest erweist. Darüber hinaus müssen die AnlegerInnendamit rechnen, dass in der Insolvenz des Förderkreises eine Übertragung des Treuhandverhältnisses auf von Oikocredit zu bestimmende Dritte erfolgt, mit denen die AnlegerInnen dann den Treuhandvertrag fortsetzen müssen. Insoweit müssen die AnlegerInnen damit rechnen, das Treuhandverhältnis mit ihnen derzeit noch nicht bekannten Dritten fortzuführen. Sie tragen das Risiko, dass diese Dritten ihnen als Vertragspartner nicht genehm sind, sie aber dennoch ihre Vertragspartner werden.

4.1.14. Gesetzesänderungsrisiko

Das für den Treuhandvertrag zwischen Förderkreis und den einzelnen AnlegerInnen maßgebliche deutsche Recht wie auch das für die Beteiligung des Förderkreises an Oikocredit maßgebliche niederländische Recht sowie die dazu erlassenen Verordnungen, Verwaltungsanweisungen, Änderung der Auslegung oder Verwaltungspraxis können eine negative Auswirkung auf das jeweilige Vertragsverhältnis haben. Entsprechendes gilt für Änderungen, die sich auf die vertragliche Beziehung von Oikocredit zu deren Geschäftspartner auswirken.

Als Folge der Finanzkrise gibt es Bestrebungen, die Finanzmärkte stärker zu regulieren. Eine der Konsequenzen hieraus ist die Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 „AIFM-Richtlinie“. Die AIFM-Richtlinie muss bis zum 22. Juli in deutsches Recht umgesetzt sein, die Folgen in rechtlicher wie auch steuerlicher Hinsicht und daraus entstehende Kosten sowie sonstige Konsequenzen sind derzeit nicht absehbar. Die Gesetzesänderungen kann im Ergebnis dazu führen, dass z.B. im Fall neuer regulatorischer oder administrativer Vorgaben für treuhänderische Beteiligungen, die der Förderkreis nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen beendet werden muss und sie nicht mehr an den zukünftigen Ausschüttungen partizipieren. Auch kann sich die steuerliche Behandlung der treuhänderischen Betätigung auf Grund von im Zusammenhang mit der Umsetzung der AIFMD ins deutsche Recht stehenden Steueränderungen nachteilig verändern, z.B. Steuerlasten auf Ebene des Förderkreises entstehen. Solche Lasten können die Ausschüttung an die AnlegerInnen vermindern. Änderungen, etwa durch Regulierung hervorgerufene Kosten, können zudem dazu führen, dass die Ausschüttungen von Oikocredit und damit deren Weiterleitung an die AnlegerInnen geringer warden oder gänzlich ausbleiben und sogar zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Beteiligung führen.

4.2. Risiken aus der Geschäftstätigkeit von Oikocredit

Die AnlegerInnen tragen das sich aus der gesamten Geschäftstätigkeit von Oikocredit ergebende Risiko. Auf der Investitionsseite von Oikocredit tragen die AnlegerInnen damit alle sich aus dem Projektfinanzierungsportfolio, aus dem Terminanlagenportfolio sowie aus Barbeständen und sonstigen Anlagen des Umlaufvermögens ergebende Risiken. Die AnlegerInnen investieren insoweit nicht ausschließlich in das Projektfinanzierungsportfolio, sondern in die gesamte Anlagetätigkeit von Oikocredit. Verwirklichen sich Risiken aus einem der genannten Anlagebereiche von Oikocredit, kann dies das Gesamtergebnis von Oikocredit negativ beeinflussen. Etwaige Verluste können das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die auf die Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.1. Risiko des Ausfalls von Projektfinanzierungen

Die AnlegerInnen tragen das Risiko, dass von Oikocredit ausgereichte Finanzierungen, unabhängig von deren rechtlichen Charakter, nicht zurückgezahlt werden. Da Oikocredit Organisationen und Unternehmen finanziert, die in der Regel keine oder keine ausreichenden Sicherheiten stellen können, vertraut Oikocredit in besonderem Maße auf die Rückzahlungsfähigkeit und den Rückzahlungswillen ihrer Projektpartner. Wird dieses Vertrauen enttäuscht und werden ausgereichte Finanzierungen nicht, nicht vollständig oder

nicht rechtzeitig zurückgezahlt, kann dies zu Verlusten von Oikocredit bis hin zur Insolvenz von Oikocredit führen.

Oikocredit vergibt Finanzierungen in unterschiedlichster Weise, z.B. als Fremd- oder auch Eigenkapital. Eigenkapitalbeteiligungen sind dabei mit einem besonderen Risiko verbunden, da diese erst dann Ertrag abwerfen, wenn alle anderen Gläubiger des Unternehmens befriedigt sind. Zudem können Eigenkapitalbeteiligungen nicht, nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder zum gewünschten Wert realisiert werden. Eigenkapitalbeteiligungen können auch zu Verlusten führen, wenn der Unternehmenswert sinkt. Derartige Beteiligungen können das Risiko erhöhen, dass Oikocredit Verluste erleidet.
Etwaige Verluste können das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.2. Wettbewerbsrisiko bezogen auf Projektfinanzierungen

Finanzinstitutionen, die Finanzdienstleistungen, insbesondere Kredite, und andere Dienstleistungen für einkommensschwache Menschen in Entwicklungsländern anbieten, hatten in der Vergangenheit grundsätzlich Schwierigkeiten, ihre Geschäftstätigkeit zu finanzieren. Auch Unternehmen in den anderen Schwerpunkten von Oikocredits Geschäftstätigkeit – etwa kleinbäuerliche Genossenschaften und Sozialunternehmen – sahen sich vor ähnlichen Herausforderungen. Seit einigen Jahren bieten jedoch mehr Organisationen und Fonds auf der ganzen Welt Finanzierungsmöglichkeiten in Form von Krediten oder Kapitalbeteiligungen an, insbesondere für größere und etablierte Finanzinstitutionen und Unternehmen in Entwicklungsländern. Oikocredit steht daher mit diesen anderen Organisationen, die Kredite und Kapitalbeteiligungen anbieten, im Wettbewerb.

Die Wettbewerbssituation kann dazu führen, dass Oikocredit keine oder nicht in ausreichendem Maße Finanzierungen ausreichen kann. Zudem kann Oikocredit gezwungen sein, bei der Vergabe von Finanzierungen aus Sicht von Oikocredit ungünstigere Konditionen oder höhere Risiken zu akzeptieren. Dies kann die Wachstumsmöglichkeiten und das Finanzergebnis von Oikocredit beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.3. Projektfinanzierungsspezifische Länderrisiken

Oikocredit bietet in zahlreichen Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas Finanzie-ungen unterschiedlicher wirtschaftlicher und rechtlicher Ausprägung an. Oikocredit trägt in allen diesen Ländern besondere Risiken, die die Rückzahlung von Finanzierungen durch die Partner von Oikocredit erschweren oder verhindern können.

Wirtschaftliche und/oder politische Schwierigkeiten (bis hin zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen), unter Umständen in Verbindung mit ausufernder Inflation oder einer Währungsabwertung, können es für die Empfänger von Oikocredit-Finanzierungen wirtschaftlich unmöglich machen, zuvor gegenüber Oikocredit eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Das Projektfinanzierungsportfolio von Oikocredit in Entwicklungsländern (Entwicklungsfinanzierung) kann darüber hinaus durch staatliche, wirtschaftliche und politische Probleme (die eine Nichtzahlung aufgrund einer Währungskrise, politische Maßnahmen zur Verhinderung von Zahlungen an Institute im Ausland oder eine

Verschlechterung der inländischen Wirtschaftslage zur Folge haben können) in seiner Werthaltigkeit beeinträchtigt werden.

Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Europa könnte sich nachteilig auf den künftigen Kapitalzufluss von Oikocredit auswirken. Dies kann dazu führen, dass die Risikodiversifikation von Oikocredit nicht weiter ausgebaut werden kann oder sich verschlechtert.

Die vorgenannten Ereignisse können die Wachstumsmöglichkeiten und das Finanzergebnis von Oikocredit beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.4. Aktuelle projektfinanzierungsspezifische Risiken

Politische Spannungen, geringere Staatsausgaben und fortdauernde regulatorische Zinsobergrenzen in einigen Ländern Afrikas erschweren es der Genossenschaft weiterhin, in diesen Regionen Geschäfte zu tätigen und Partner zu unterstützen.

Die Migrationskrise in Venezuela und weiten Teilen Mittelamerikas, hohe Inflation und hohen Zinsen in einigen Ländern Lateinamerikas, die Währungskrise in Argentinien sowie die anhaltende politische Unsicherheit in Argentinien, Bolivien, Brasilien, Mexiko und Nicaragua wirken sich auf die Arbeit der Partner in Lateinamerika aus.

Darüber hinaus setzt die Kombination aus einem anhaltenden Niedrigzinsumfeld und erhöhtem Wettbewerb und Liquidität in einigen Märkten, in denen Oikocredit tätig ist, die Ergebnisse der Genossenschaft weiterhin unter Druck.

Diese Entwicklungen können nachteilige Auswirkungen auf das Ergebnis von Oikocredit im kommenden Geschäftsjahr haben, da sie negative Auswirkungen auf Projektpartner in den betroffenen Regionen haben können, die in der Folge ihren Verbindlichkeiten gegenüber Oikocredit nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen können. Dies kann die Rückflüsse an die AnlegerInnen mindern.

4.2.5. Projektfinanzierungsspezifische Risiken: Besondere Projektrisiken (oder Kontrahentenrisiken) und das Risiko einer Konzentration der Projektfinanzierungen auf bestimmte Sektoren

Oikocredit trägt das Risiko, dass Finanzierungspartner ihren Verpflichtungen zur Rückzahlung und sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommen. Derartige Projektrisiken, d.h. insbesondere die Risiken einer Nichtzahlung durch Projektpartner und daraus resultierender Verluste im Entwicklungsfinanzierungsportfolio, sind von Projektpartner zu Projektpartner unterschiedlich und hängen von der Art des Projekts, dem Sektor der Geschäftstätigkeit, der Qualität der Geschäftsleitung und einer Vielzahl anderer Faktoren ab. Bleiben die in diese Faktoren gesetzten Erwartungen hinter der Realität bezogen auf einen Projektpartner zurück, erhöht sich das Ausfallrisiko eines solchen Projektpartners. Von Oikocredit vorgenommene Prüfungen können nicht alle für einen Projektpartner bestehende Risiken aufdecken oder fehlerhaft sein.

Ein Teil der Projektfinanzierung von Oikocredit kann zudem auf bestimmte Sektoren konzentriert sein. Treten innerhalb eines bestimmten Sektors Probleme auf (z.B. Naturkatastrophen im Agrarsektor), könnte dies nachteilige Auswirkungen auf Projektpartner haben, die innerhalb dieses Sektors tätig sind. Dies wiederum könnte zu einer Nichtzahlung

durch innerhalb des Sektors tätige Projektpartner von Oikocredit mit den entsprechenden Verlusten im Entwicklungsfinanzierungsportfolio von Oikocredit führen.

Etwaige Verluste könnten das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die auf die Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.6. Terminanlagenportfolio: Markt- und Kreditrisiken

Oikocredit legt einen Teil ihres langfristigen Kapitals neben ausstehende Projektfinanzierungen in Anleihen von Ausstellern mit einem Investment Grade-Rating (von Moody‘s) und Aktienfonds an. Anlagen in Aktienfonds sind auf maximal 10% des Terminanlagenportfolios begrenzt. Die Anlage erfolgt über Fonds, die von Dritten gemanagt werden. Es kann dabei nicht garantiert werden, dass diese Fonds unter allen Umständen Anleihen mit Investment-Grade Rating nach Moody‘s erwerben. Das Risikoprofil des Terminanlagenportfolios kann sich dadurch verschlechtern. Auch sind Fehlinvestitionen dieser Fonds mit einhergehenden Verlusten nicht ausgeschlossen und Oikocredit trägt das Kontrahentenrisiko dieser Fonds. Oikocredit ist insoweit von der Leistungsfähigkeit der AnlageberaterInnen der Fonds und vom Erfolg der Fonds bezogen auf das Terminanlagenportfolio vollständig abhängig. Verwirklicht sich dieses, kann das gesamte Anlageportfolio verloren sein. Marktentwicklungen, die Änderungen der Zinssätze und der Kreditwürdigkeit von Anleiheemittenten und der Aktienkurse verursachen, beeinflussen den Wert des Anleihe- und Aktienportfolios von Oikocredit und können zudem den Wert ihres Projektfinanzierungsportfolios beeinflussen. Alle vorstehend genannten Umstände können das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.7. Risiken aus dem Umlaufvermögen

Oikocredit hält mindestens 15% ihres Gesamtvermögens in einem Terminanlagenportfolio oder als Umlaufvermögen (dies umfasst z.B. Forderungen, Barmittel und Bankguthaben). Mit ihren Umlaufvermögensbeständen kann Oikocredit für die AnlegerInnen nur geringe Erträge erwirtschaften. Der Bestand an Umlaufvermögen kann damit zu geringeren Einkünften von Oikocredit führen. Auch diese Anlagen sind zudem mit Risiken behaftet, wie z.B. dem Kontrahentenrisiko, und können damit zu einem Verlust führen. Alle vorstehend genannten Umstände können das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.8. Risiken aus der kontinuierlichen Ausgabe von Genossenschaftsanteilen

Oikocredit gibt kontinuierlich Genossenschaftsanteile zum Nennwert aus. Dies zieht verschiedene Risiken nach sich.

Die kontinuierliche Ausgabe von Genossenschaftsanteilen führt zu einer Verwässerung der Beteiligung der Inhaber bereits zuvor ausgegebener Genossenschaftsanteile. Diese erhalten

keine Kompensation, sie müssen vielmehr Ausschüttungen in der Zukunft pro rata mit neuen Genossenschaftsanteilsinhabern teilen. Dies kann mittelbar auch zu geringeren Ausschüttungen an einzelne Investoren führen.

Kann neues Gesellschaftskapital nicht unmittelbar oder zeitnah in Projektfinanzierungen investiert werden, erhöht sich das Konzentrationsrisiko des Projektfinanzierungsportfolios. Denn gemessen am Gesamtgesellschaftskapital wird nur in eine geringere Anzahl an Projekten im Vergleich zur maximal möglichen Projektanzahl investiert, da eine zusätzliche Risikodiversifikation nicht stattfinden kann. Gleichzeitig ist bei gewachsenem Gesellschaftskapital anhand der Risikodiversifikationskriterien eine umfangreichere Investition in Einzelprojekte (bis zu EUR 5.000.000 pro Einzelprojekt) möglich.

Oikocredit kann zudem bei wachsendem Gesellschaftskapital bei gleichzeitig in ausreichendem Maße fehlenden Projektfinanzierungsmöglichkeiten gezwungen sein, zur Erwirtschaftung von Ausschüttungen für alle Genossenschaftsanteilsinhaber höhere Risiken bei den möglichen Projektfinanzierungen einzugehen. Verwirklichen sich solche Risiken aus solchen Projektfinanzierungen, kann dies zu Verlusten für Oikocredit führen.

Die AnlegerInnen müssen zudem damit rechnen, dass die Oikocredit zur Verfügung gestellten Gelder erst mit zeitlicher Verzögerung und nicht vollumfänglich in Projektfinanzierungen investiert werden. Damit besteht das Risiko, dass Erträge aus Projektfinanzierungen nicht oder erst mit Verspätung erwirtschaftet werden können. Soweit Erträge aus Projektfinanzierungen höher sind als Erträge, die Oikocredit aus anderen Anlagen erwirtschaftet, führt die verspätete oder nicht vollumfängliche Investition von Anlagegeldern in Projektfinanzierungen zu geringeren Einnahmen von Oikocredit insgesamt.

Die vorgenannten Risiken können das Finanzergebnis von Oikocredit beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.9. Währungsrisiken

Oikocredit trägt auf Grund ihrer weltweiten Tätigkeit erhebliche Währungsrisiken, da das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesellschaftskapital in weit überwiegendem Maße aus EUR besteht, wohingegen die im Rahmen der Entwicklungsfinanzierung ausstehenden Beträge überwiegend auf US-Dollar oder lokale Währungen lauten. Infolge des weiteren Wachstums des Entwicklungsfinanzierungsportfolios wird eine Zunahme des Währungsrisikos in US-Dollar und lokalen Währungen erwartet, da eine Zunahme des Gesellschaftskapitals voraussichtlich überwiegend in EUR erfolgen wird.

Oikocredit ist zudem dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Projektpartner in US-Dollar oder EUR fällige Beträge infolge einer Währungskrise in einem Land, in dem Oikocredit tätig ist, nicht zurückzahlen. Die Rückzahlungsfähigkeit von Projektpartnern kann beispielsweise durch eine Inflation der lokalen Währung ausgelöst werden, die eine Erwirtschaftung der an Oikocredit zurückzuzahlenden Beträge z.B. in EUR unmöglich macht. Entsprechendes gilt, wenn der Kurs der lokalen Währung gegenüber z.B. dem EUR massiv an Wert verliert. Besonders zu beachten ist, dass im Hinblick auf in lokale Währungen (weder US-Dollar noch EUR) ausgereichte Projektfinanzierungen auch nicht oder nicht vollständig abgesichert werden. Hier bestehen damit besondere Währungsrisiken. Eine Materialisierung dieser Währungsrisiken könnte sich nachteilig auf die Rücklagen und das Finanzergebnis auswirken und somit die auf die Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile beeinträchtigen. Dies wiederum kann dazu führen, dass die

Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.10. Risiken aus Derivatgeschäften

Oikocredit schließt Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung von Währungsrisiken ab. Der Umfang dieser Geschäfte beträgt zwischen 50% bis 75% des Währungsexposures in USD, CAD, GBP und SEK. Derivatgeschäfte können einerseits durch ihren Abschluss Kosten verursachen, ohne dass das Derivat tatsächlich in Anspruch genommen werden muss. Derivatgeschäfte können bei unsachgemäßem Abschluss oder Verwendung zudem erhebliche Verluste verursachen. Hierdurch kann das Ergebnis von Oikocredit verschlechtert werden. Bei einer Inanspruchnahme eines Derivats besteht das Risiko, dass die Vertragspartner nicht leisten oder nicht leisten können und insoweit der mit dem Derivat beabsichtigte Absicherungszweck nicht erreicht wird. Derivate bieten keine Garantie im Hinblick auf die mit ihnen beabsichtigte Risikoabsicherung.

Die vorgenannten Risiken können das Finanzergebnis von Oikocredit beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.11. Risiken aus der Aufnahme von Darlehen

Als Teil des Währungs- und Portfoliomanagements kann die Genossenschaft langfristige Kredite aufnehmen, die auf Euro oder andere Währungen lauten. Mit der Kreditaufnahme übernimmt Oikocredit die sich aus einer Darlehensaufnahme ergebenden Risiken. Zudem entstehen Oikocredit mit der Kreditaufnahme zusätzliche Kosten durch Darlehenszinsen, die das Ergebnis von Oikocredit beeinträchtigen können. Bei einer Kreditaufnahme in einer Fremdwährung trägt Oikocredit zudem ein Währungsrisiko. Kommt Oikocredit ihren Verpflichtungen aus den Darlehen nicht nach, könnten Zwangsmaßnahmen gegen Oikocredit ergriffen werden und Oikocredit müsste ggf. sogar Insolvenz anmelden. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.12. Rechtliche Risiken

Da Oikocredit in zahlreichen Ländern auf der ganzen Welt tätig ist und Transaktionen und Verträge abschließt, die dem Recht verschiedener Länder unterliegen, besteht keine absolute Sicherheit, dass entsprechende Transaktionen und Verträge nicht für ungültig erklärt werden. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn sich rechtliche Bedingungen und deren Verständnis nach Abschluss eines Vertrages ändern und möglicherweise entsprechende Änderungen rückwirkend gelten. Dabei operiert Oikocredit auch in solchen Ländern, deren Rechtssystem vergleichsweise wenig entwickelt ist. In solchen Ländern können Ansprüche ggfs. nur mit sehr hohen Kosten, nach langer Zeit oder gar nicht gerichtlich geltend gemacht oder durchgesetzt werden. Verluste auf Grund der vorgenannten Umstände könnten das Finanzergebnis von Oikocredit negativ beeinträchtigen und somit nachteilige Auswirkungen auf die auf die Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.13. Liquiditätsrisiken

Aufgrund der Tatsache, dass Oikocredit Verpflichtungen über neue Finanzierungen eingeht, besteht das Risiko, dass Oikocredit nicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen in der Lage ist, wenn ein wesentlicher Teil der Projektpartner seine Kredite nicht fristgerecht zurückzahlt oder kein neues Kapital in Form von Genossenschaftsanteilen zufließt. Dies kann sich nachteilig auf die Liquidität von Oikocredit auswirken und zur Folge haben, dass Oikocredit nicht zum Rückkauf aller oder eines Teils der Genossenschaftsanteile in der Lage ist, und kann nachteilige Auswirkungen auf die in Bezug auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie auf den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile haben. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.14. Illiquidität der Genossenschaftsanteile

Die Genossenschaftsanteile sind nicht an einer Wertpapierbörse notiert und es besteht kein liquider Markt für die Genossenschaftsanteile. Die Genossenschaftsanteile sind daher als illiquide Investments anzusehen. Es besteht daher das Risiko, dass der Förderkreis, der eine Rückgabe oder einen Verkauf der treuhänderisch gehaltenen Anteile beabsichtigt, (vorübergehend) nicht in der Lage ist, Käufer für diese Anteile zu finden, oder dass Oikocredit infolge von Liquiditätsproblemen nicht zum Rückkauf der Genossenschaftsanteile in der Lage ist. Realisiert sich dieses Risiko für den Förderkreis als Genossenschaftsmitglied von Oikocredit, kann der Förderkreis seinen Verpflichtungen gegenüber AnlegerInnen auf Rückzahlung treuhänderischen Vermögens nicht mehr nachkommen. In einem solchen Fall droht AnlegerInnen der vollständige Verlust des Treuhandvermögens. Zudem kann Oikocredit die Auszahlung des Gegenwertes von Genossenschaftsanteilen bis zu fünf Jahren ab dem Ende des Jahres verzögern, in das die Kündigung der Genossenschaftsanteile fiel. Die AnlegerInnen erhalten daher bei einer Rückgabe von Genossenschaftsanteilen ggf. erst nach erheblicher Zeit Liquidität. Es besteht dabei für die AnlegerInnen das Risiko, dass sie ihren Liquiditätsbedarf anderweitig nicht oder nur kostenpflichtig decken können.

4.2.15. Risiko einer fehlerhaften Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Nettoinventarwert eines Genossenschaftsanteils wird von Oikocredit selbst berechnet. Oikocredit kann bei der Berechnung des Nettoinventarwerts einzelne Bewertungsfaktoren unterschiedlich und auch unter Berücksichtigung von Eigeninteressen in die Bewertung einbeziehen. Hierdurch kann es zu einer Abweichung des Nettoinventarwertes von einem nach objektiveren Kriterien berechneten Nettoinventarwert kommen. Zwar unterliegt die Berechnung des Nettoinventarwerts im Rahmen der Rechnungslegung der Kontrolle durch eine beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die im Rahmen ihrer Prüfung auch die Berechnung des Nettoinventarwerts auf etwaige Fehler oder unzutreffende Bewertungsansätze von Oikocredit prüft. Dennoch verbleibt ein Risiko, dass es trotz dieser Maßnahmen in den Fällen, in denen der von Oikocredit errechnete Nettoinventarwert unter dem Nennwert der Genossenschaftsanteile liegt, bei einem Rückkauf von Genossenschaftsanteilen zu einer Auszahlung in geringerer Höhe kommt, als dies bei korrekter Berechnung des Nettoinventarwerts der Fall wäre. Hierdurch können Genossenschaftsmitglieder (und damit mittelbar auch AnlegerInnen) im Fall eines Rückkaufs von Genossenschaftsanteilen einen Verlust erleiden. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.16. Managementrisiko und strategisches Risiko

Die geschäftliche Entwicklung von Oikocredit ist, neben einer Vielzahl weiterer Faktoren, auch von der Qualität ihrer Geschäftsführung abhängig. Gelingt es Oikocredit nicht, für die Geschäftsführung Personal in ausreichender Qualität und Anzahl zu gewinnen oder erweist sich das bestehende Personal als nicht ausreichend qualifiziert, so kann dies zu einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung von Oikocredit führen. Darüber hinaus können missbräuchliche Handlungen durch die Geschäftsführung von Oikocredit nicht ausgeschlossen werden, welche ebenfalls zu einer negativen wirtschaftlichen Entwicklung von Oikocredit führen können.

Eine solche negative wirtschaftliche Entwicklung von Oikocredit kann zu Verlusten führen, welche das Finanzergebnis von Oikocredit und damit auch die auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile negativ beeinträchtigen. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

Das strategische Risiko kann als das Risiko von Verlusten definiert werden, die durch eine unzureichende Reaktion auf Änderungen des Geschäftsumfelds oder durch eine unzureichende Umsetzung der Strategie verursacht werden. Strategische Entscheidungen können die Zahl der Investitionsmöglichkeiten im lokalen Wettbewerb negativ beeinflussen.

Dies könnte wiederum zu geringeren Einnahmen für die Genossenschaft führen und so das Finanzergebnis von Oikocredit und damit auch die auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile negativ beeinträchtigen. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

Strategische Herausforderungen, die sich voraussichtlich in den kommenden Jahren auf die Organisation auswirken werden, sind das weltweit niedrige Zinsniveau und das hohe Liquiditätsumfeld sowie der entsprechend verschärfte Wettbewerb, der eine verbesserte operative Effizienz erfordert, sowie die weltweite Zunahme von regulatorischen Vorschriften.

4.2.17. Reputationsrisiken

Da Oikocredit bei Neuemissionen von Genossenschaftsanteilen von ihren Mitgliedern abhängig ist, könnte eine Schädigung des Rufs von Oikocredit den künftigen Kapitalzufluss ernsthaft beeinträchtigen und ihre Fähigkeit zur Finanzierung von Zusagen und neuen Entwicklungsprojekten verringern. Als Folge können möglicherweise wirtschaftlich aussichtsreiche Finanzierungen nicht ausgereicht und damit das wirtschaftliche Ergebnis von Oikocredit negativ beeinflusst werden. Dies kann das Finanzergebnis von Oikocredit und damit auch die auf Genossenschaftsanteile gezahlte Dividende sowie den Nettoinventarwert und den Preis der Genossenschaftsanteile negativ beeinträchtigen. Dies wiederum kann dazu führen, dass die Rückflüsse an die AnlegerInnen geringer als erwartet sind bzw. ausbleiben oder die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen vollständig an Wert verliert.

4.2.18. Risiko der Einführung eines Rücknahmeermessens

Im Fall einer Kündigung bzw. Beendigung des Treuhandvertrages erfolgt gegenwärtig eine Rückgewähr des aus Genossenschaftsanteilen bestehenden Treuhandvermögens der AnlegerInnen zum Nennwert der Genossenschaftsanteile. Die Rückgewährung erfolgt nach der aktuellen Regelung in der Satzung von Oikocredit spätestens innerhalb von fünf Jahren

ab Ende des Kalenderjahres, in dem Kündigung, Beendigung oder Reduzierung des Treuhandvermögens wirksam werden.

Auf Antrag des Vorstands von Oikocredit hat die Generalversammlung von Oikocredit am 14. Juni 2018 beschlossen, der Satzung eine Übergangsklausel („transition clause“) anzufügen, die unter bestimmten Bedingungen zu einer Änderung der oben genannten Rückgewährregelung führt. Im Fall einer solchen Änderung würde der Vorstand von Oikocredit ermächtigt werden, die Rückzahlung von Anteilen auf unbestimmte Zeit auszusetzen (Rücknahmeermessen).

Sollte die Satzungsänderung wirksam werden, wäre der Förderkreis gezwungen, entsprechende Änderungen in den mit den TreugeberInnen geschlossenen Treuhandverträgen zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Für die AnlegerInnen besteht damit ein Risiko, dass sie bei Umsetzung der vorstehenden Regelung keinen rechtlichen Anspruch mehr auf Rückgewähr des für sie gehaltenen Treuhandvermögens innerhalb einer bestimmten Frist haben, da der Zeitpunkt der ückzahlung im Ermessen des Vorstands von Oikocredit läge.

4.2.19. Risiko aus der Covid-19 Pandemie

Seit April 2020 sind alle Länder, in denen Oikocredit Büros hat, Finanzmittel aufnimmt oder Finanzierungen an Partner vergeben hat, von der Covid-19-Pandemie (Coronavirus) und den Maßnahmen der Regierungen zur Verringerung der Ausbreitung der Pandemie betroffen. Obwohl die Gesamtauswirkungen von Covid-19 zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind, sind die erwarteten Folgen eine Verringerung des Nettoergebnisses aufgrund des begrenzten Wachstums des Portfolios, eine Erhöhung der Risiken und Kreditverluste im Portfolio sowie eine Erhöhung der Verluste (Wertminderungen) auf Beteiligungen, eine Verringerung des Nettokapitalzuflusses und eine Verringerung der Liquiditätspuffer.

Covid-19 wird sich voraussichtlich negativ auf die Finanzlage der Partner auswirken und daher das Kreditrisiko von Partnern erhöhen. Partner können aufgrund von Ausgangssperren und anderen behördlichen Verordnungen an den Standorten, an denen sie Büros und andere Aktivitäten haben, auf Schwierigkeiten bei ihrer Geschäftstätigkeit stoßen, oder sie können eine Zunahme der Ausfälle von Rückzahlungen ihrer eigenen Kunden (Einzelpersonen oder kleine Unternehmen) feststellen. Im Agrarsektor haben die Partner auch Schwierigkeiten mit verringerter Produktion sowie Logistik- oder Lieferkettenprobleme.
Einige Partner verfügen über ausreichende finanzielle Puffer, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Krise zu absorbieren. Oikocredit erwartet jedoch, dass eine erhebliche Anzahl von Partnern entweder zusätzliche Mittel benötigt oder ihre Rückzahlungen verzögert.

Covid-19 wird sich voraussichtlich auch negativ auf die Geschäftstätigkeit von Partnern auswirken, an denen Oikocredit beteiligt ist, und erhöht daher das Risiko der Wertminderung von Beteiligungen. Die oben genannten Schwierigkeiten im Betrieb, die Zunahme der Kreditausfälle ihrer eigenen Kunden, geringere Produktionsmöglichkeiten und logistische Probleme gelten auch für Partner, an denen Oikocredit beteiligt ist. Einige dieser Partner verfügen über ausreichende finanzielle Puffer, um die negativen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu absorbieren. Oikocredit geht jedoch davon aus, dass auch eine erhebliche Anzahl von Partnern, an denen Oikocredit beteiligt ist, entweder zusätzliche Finanzmittel benötigt oder Schwierigkeiten hat, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Covid-19-Pandemie kann sich auch negativ auf die Liquiditätsposition von Oikocredit auswirken und daher das Liquiditätsrisiko erhöhen. Partner benötigen möglicherweise mehr finanzielle Unterstützung von Oikocredit oder haben möglicherweise Schwierigkeiten, Oikocredit rechtzeitig zurückzuzahlen. Oikocredit kann einen geringeren Mittelzufluss von

Investoren verzeichnen. Oikocredit erhält möglicherweise auch mehr Anträge auf Rücknahme von Anteilen als auf Ausgabe von Anteilen, was sich ebenfalls negativ auf ihre Liquiditätsposition auswirken würde.

Mit der Covid-19-Pandemie sieht Oikocredit in bestimmten Märkten eine höhere Volatilität und kann Schwierigkeiten haben, Absicherungsgeschäfte vorzunehmen. Dies kann sich negativ auf die finanzielle Situation von Oikocredit auswirken.

Die mittelfristigen Auswirkungen der Covid-19-Krise und der daraus resultierenden makroökonomischen Folgen können erhebliche Auswirkungen auf die Rentabilität von Oikocredit und damit auf den Nettoinventarwert haben. Es kann auch erhebliche Auswirkungen auf die Fähigkeit geben, Anteile fortlaufend auszugeben.

4.2.20. Risiko, dass die Rücknahme von Anteilen zu einem Nettoinventarwert unter dem Nennwert erfolgt

Die Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der in Artikel 13 der Satzung genannten Bedingungen zurückgenommen, die nachstehend aufgeführt sind. Oikocredit wird dabei auch die Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen berücksichtigen, die ab dem dritten Quartal 2020 Anwendung findet (siehe dazu 6.4.7).

Artikel 13 der Satzung bestimmt:

- Anteile werden spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgenommen, wenn ein Mitglied nicht mehr Mitglied von Oikocredit ist.
- Anteile müssen spätestens fünf Jahre nach dem Rücknahmeantrag zurückgenommen werden, unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 10 der Satzung (d.h. vorausgesetzt, das Mitglied behält mindestens einen Anteil), ohne dass das Mitglied seine Mitgliedschaft bei Oikocredit beendet.
- Die Rücknahme erfolgt zum Nennwert. Liegt der Nettoinventarwert je Anteil jedoch unter dem Nennwert je Anteil in der zuletzt geprüften (Zwischen-) Bilanz vor der Rücknahme durch Oikocredit, darf der bei Rücknahme der Anteile zu zahlende Betrag den gemäß dieser Bilanz ermittelten Nettoinventarwert der Anteile nicht überschreiten.

4.3. Steuerliche Risiken

4.3.1. Kein Steuereinbehalt durch den Förderkreis

Die AnlegerInnen sind für die steuerliche Behandlung ihrer treuhänderischen Beteiligung selbst verantwortlich und verpflichtet, die Erträge aus dem Treuhandvermögen in ihrer Einkommensteuererklärung anzugeben. Der Förderkreis übernimmt keinen Einbehalt von Kapitalertragsteuer auf Rechnung der AnlegerInnen. AnlegerInnen, die ihren steuerlichen Pflichten nicht nachkommen, können sich ggf. strafbar machen und müssen mit erheblichen Zuschlägen und Verzugszinsen auf ihre Einkommensteuerschuld rechnen.

4.3.2. Steuerliche Anerkennung des Treuhandverhältnisses

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Treuhandverhältnis zwischen dem Förderkreis und den AnlegerInnen für steuerliche Zwecke nicht anerkannt wird. Die Anforderungen an die steuerliche Anerkennung einer Treuhandabrede sind vergleichsweise hoch. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen dahingehend präzisiert, dass der Weisungsbefugnis der TreugeberInnen und dem Herausgabeanspruch in Bezug auf das Treugut besondere Bedeutung zukommen. Der Treuhandvertrag sieht aber im Hinblick auf die treuhänderische Beteiligung mehrerer AnlegerInnen an einem ungeteilten

Genossenschaftsanteil (sog. Quotentreuhand) gewisse Einschränkungen der Weisungsbefugnis einzelner AnlegerInnen vor. Darüber hinaus haben die AnlegerInnen wegen der satzungsmäßigen Regelungen von Oikocredit regelmäßig nur Anspruch auf den Geldwert ihrer Beteiligung. Obwohl der Bundesfinanzhof eine sog. Quotentreuhand, bei der eine ungeteilte gesellschaftsrechtliche Beteiligung auf Rechnung mehrerer AnlegerInnen gehalten wird, für steuerliche Zwecke grundlegend anerkannt hat (BFH v. 6.10.2009, IX R 14/08), verbleibt im Hinblick auf die vorgenannten Besonderheiten ein gewisses Risiko. Im Fall einer steuerlichen Nichtanerkennung der Treuhand würden den AnlegerInnen die Erträge aus der Beteiligung an Oikocredit nicht direkt zugerechnet werden.

Stattdessen würden die AnlegerInnen für steuerliche Zwecke Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen des Förderkreises erhalten.

In diesem Fall könnten die Erträge aus dem Treuhandvermögen beim Förderkreis einer Steuerbelastung unterliegen. Dies wäre beispielsweise vorstellbar, wenn die Erträge beim Förderkreis nicht von einer Steuerbefreiung begünstigt oder mit Kapitalertragsteuer belastet sind. Jede Steuerbelastung auf Ebene des Förderkreises würde den für Ausschüttungen an die AnlegerInnen zur Verfügung stehenden Betrag mindern. Der Förderkreis ist nur zur Herausgabe des Treuhandvermögens abzüglich von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen der AnlegerInnen zu zahlender Steuern verpflichtet und kann daher von Oikocredit erhaltene Ausschüttungen vollständig zur Deckung entsprechender Steuern verwenden. Dies kann zum völligen Ausfall der Ausschüttungen an die AnlegerInnen führen.
Unabhängig von den hier dargestellten Risiken können zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht vorhersehbare und nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen das Ergebnis einer Beteiligung negativ beeinflussen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren nach Kenntnis des Förderkreises (Anbieter) keine weiteren wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Risiken.

5. Beteiligungsangebot

Das Beteiligungsangebot besteht in einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis. Der Förderkreis erwirbt zur Realisierung der treuhänderischen Beteiligung in eigenem Namen, aber für Rechnung der jeweiligen AnlegerInnen, Genossenschaftsanteile an Oikocredit. Die treuhänderische Beteiligung ist dementsprechend die in diesem Verkaufsprospekt dargestellte Vermögensanlage. Anlageobjekt dieser Vermögensanlage im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV sind ausschließlich die von Oikocredit gehaltenen Vermögensgegenstände, die aus den Projektfinanzierungen, aus dem Terminanlagenportfolio von Oikocredit und dem Umlaufvermögen von Oikocredit (diese Vermögensgegenstände gemeinsam die **„Anlageobjekte**“) bestehen.

Die Mitgliedschaft im Förderkreis, die AnlegerInnen grundsätzlich bei Abschluss der Beitrittsvereinbarung ebenfalls eingehen, vermittelt hingegen keine Beteiligung. Beim Förderkreis handelt es sich um einen eingetragenen gemeinnützigen Verein. Dieser verfügt über eigenes Vermögen, das nicht an die Mitglieder ausgeschüttet wird. Daher handelt es sich bei der Mitgliedschaft im Förderkreis nicht um eine Vermögensanlage.

Das Treuhandverhältnis zwischen dem Förderkreis und den einzelnen AnlegerInnen wird durch den Treuhandvertrag geregelt. Dieser ist in Ziffer 5.2.1 „Rechtliche Grundlagen“ dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben und in Ziffer 9.1 „Treuhandvertrag“ dieses Verkaufsprospekts abgedruckt. Für AnlegerInnen, die mit dem Förderkreis den Treuhandvertrag abschließen, gelten im Hinblick auf die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit ausschließlich dessen Bestimmungen. § 5 Absatz 4 der Satzung des Förderkreises (s. Ziffer 9.2 „Satzung des Förderkreises“ dieses Verkaufsprospekts) hat für die AnlegerInnen insoweit keine unmittelbare Wirkung.

Der Förderkreis in seiner Eigenschaft als Anbieter, Emittent und Treuhänder ist nachfolgend unter Ziffer 5.1 „Der Förderkreis“ dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben. Auf Ebene des Förderkreises für das Treuhandverhältnis zwischen Förderkreis und AnlegerInnen relevante Aspekte sind unter Ziffer 5.2 „Die treuhänderische Beteiligung“ dieses Verkaufsprospektes dargestellt. Die Anlageobjekte sind unter Ziffer 6.3 „Die Anlageobjekte von Oikocredit“ dieses Verkaufsprospekts (Seite 59 ff.) beschrieben.

5.1. Der Förderkreis

Der Förderkreis ist Treuhänder. In dieser Funktion erwirbt er nach Maßgabe der im Treuhandvertrag getroffenen Abreden im eigenen Namen aber für Rechnung der einzelnen AnlegerInnen Genossenschaftsanteile an Oikocredit.

Der Förderkreis bietet zudem den AnlegerInnen die treuhänderische Beteiligung an. Er ist insoweit auch Emittent der treuhänderischen Beteiligung. Er ist darüber hinaus auch Anbieter dieses Verkaufsprospekt.

5.1.1. Einzelne Angaben zum Förderkreis

Anbieter, Emittent und Treuhänder dieser Vermögensanlage ist der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V., mit Sitz und Geschäftsanschrift in:

Lorenzer Platz 10, 90402 Nürnberg.

Der Förderkreis wurde am 6.3.1982 gegründet. Er ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Auflösung des Förderkreises kann nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung des

Förderkreises erfolgen (vgl. § 10 der Satzung des Förderkreises, die Satzung ist unter Ziffer 9.2 „Satzung Förderkreis“ dieses Verkaufsprospekts abgedruckt).

Der Förderkreis hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 1933 eingetragen. Der Förderkreis unterliegt deutschem Recht.

Der Förderkreis hat einen Vorstand. Dieser besteht aus drei Mitgliedern im Sinne des BGB und bis zu fünf weiteren ordentlichen Mitgliedern. Jeweils zwei der drei Mitglieder des Vorstands im Sinne des BGB vertreten den Förderkreis gerichtlich und außergerichtlich. Über weitere Gremien verfügt der Förderkreis nicht, insbesondere existiert weder ein Aufsichtsgremium, noch ein Beirat.

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Friedrich Hebeisen, Vorsitzender des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Maria Magdalena Eberle, Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Margarida Santos, Stellvertretende Vorsitzende des Vorstands (Vorstand im Sinne des BGB)
- Joachim Pietzcker, Finanzvorstand (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Lidia Barth (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Christian Hessler (ordentliches Vorstandsmitglied)
- Joachim König (ordentliches Vorstandsmitglied)

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezüge, gleich welcher Art. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine pauschale Aufwandentschädigung von EUR 15 monatlich für ihre Bürokosten.

Die Mitglieder des Vorstands sind ebenfalls treuhänderisch über den Förderkreis an Oikocredit beteiligt und erhalten dementsprechend dem Umfang ihrer Beteiligung entsprechende etwaige Gewinnausschüttungen. Darüber hinaus wurden den Mitgliedern des Vorstands keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

5.1.2. Zweck des Förderkreises

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche des Förderkreises in seiner Eigenschaft als Emittent entsprechen dem in der Satzung des Förderkreises geregelten Zweck. Dieser in § 2 der Satzung des Förderkreises bestimmte Zweck des Förderkreises lautet wie folgt:

„Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
- Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;

- Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;
- Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;
- Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., mit Sitz in Amersfoort/Niederlande. Die Förderung erfolgt insbesondere durch den Erwerb von Anteilen an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Auf diesem Wege sollen in der Bevölkerung Finanzmittel mobilisiert werden, die es der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. ermöglichen, Bildungsangebote, Zuwendungen, Darlehen zu günstigen Bedingungen oder sonstige Finanzhilfen an Institutionen, Genossenschaften, Mikrofinanzinstitutionen, kleine Unternehmen, Gruppen und Einzelpersonen in den armen Gebieten der Welt (insbesondere den sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern) mit dem Zweck zur Verfügung zu stellen, dass Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, eigene Erwerbsmöglichkeiten aufbauen können und dadurch ihre Lebensverhältnisse nachhaltig verbessert werden. Bei der Vergabe von günstigen Darlehen und sonstigen Finanzhilfen durch Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A., sind die sittlichen und sozialen Grundsätze des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beachten.“

Der exakte Wortlaut der gesamten Satzung des Förderkreises ist unter Ziffer 9.2 „Satzung Förderkreis“ dieses Verkaufsprospekts abgedruckt.

5.1.3. Der Förderkreis gehört zu keinem Konzern

Der Förderkreis als eingetragener Verein ist nicht Teil eines Konzerns und ist deshalb nicht Konzernunternehmen gemäß § 5 Nr. 6 VermVerkProspV.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung nur eine Stimme unabhängig von der Höhe einer über den Förderkreis vermittelten treuhänderischen Beteiligung (vgl. § 6 Abs. 6 der Satzung des Förderkreises, abgedruckt unter Ziffer 9.2 „Satzung Förderkreis“ dieses Verkaufsprospekts). Insoweit erfolgt keine Konzernzurechnung des Förderkreises zu einem Mitglied.

Darüber hinaus hat auch der Förderkreis seinerseits als Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit nur eine Stimme und zwar unabhängig von der Höhe der vom Förderkreis bei Oikocredit erworbenen Genossenschaftsanteile. Er kontrolliert daher Oikocredit nicht.

5.1.4. Jahresabschluss

Der Förderkreis war erstmals für das Geschäftsjahr 2014 gemäß §§ 32 Absatz 3, 23 Vermögensanlagengesetz verpflichtet, einen Jahresabschluss und Lagebericht nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen. Für alle dem Geschäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre bestand diese Verpflichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht.

Der Förderkreis hatte von der Möglichkeit des § 8h Abs. 2 VerkProspG Gebrauch gemacht, keinen gesonderten Jahresabschluss nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen und prüfen zu lassen. Der Förderkreis weist für die dem Ge-

schäftsjahr 2014 vorangegangenen Geschäftsjahre auf die fehlende Prüfung und Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hin.

In der **Anlage 1** zu diesem Nachtrag findet sich der gemäß §§ 24, 25 des Vermögensanlagengesetzes aufgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020. Diese enthalten auch eine Entsprechungserklärung des Vorstandes ge-mäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz.

Der Jahresabschluss des Emittenten wurde von den Herren Fritz Baldus und Alfred Lein als Wirtschaftsprüfer der ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft, Niederlassung Stuttgart, Lange Straße 59, 70174 Stuttgart, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung der Wirtschaftsprüfer Baldus und Lein hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer ist ebenfalls in der **Anlage 1** enthalten.

Der Jahresabschluss und Lagebericht des Förderkreises als Emittenten enthalten auch allgemeine Ausführungen über die Geschäftsentwicklung des Förderkreises..

5.1.5. Weitere Angaben über den Förderkreis

Der Förderkreis hat bereits vor Aufnahme des öffentlichen Beteiligungsangebots durch diesen Verkaufsprospekt eine Reihe von Mitgliedern auf Basis einer treuhänderischen Beteiligungsmöglichkeit geworben, die ebenfalls mittelbar treuhänderisch an Oikocredit beteiligt sind.

Zum 30.04.2012 belief sich die Zahl der Mitglieder auf 3.026. Der Gesamtbetrag des vom Förderkreis seit 1982 bis zum 30.04.2012 verwalteten Treuhandvermögens belief sich zum 30.04.2012 auf EUR 35.798.874,03. Dieses Treuhandvermögen ist ebenfalls ausschließlich in Genossenschaftsanteilen an Oikocredit angelegt. Abgesehen von dieser bereits bestehenden treuhänderischen Beteiligungsmöglichkeit wurden bisher keine weiteren Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 VerkProspG ausgegeben.

Zum 30.04.2012 betrug das Vereinsvermögen des Förderkreises EUR 163.492,00. Die Mitglieder des Förderkreises sind am Förderkreis nicht kapitalmäßig beteiligt. Die Mitglieder haben dementsprechend keinen Anspruch auf Ausschüttung aus dem Vereinsvermögen. Es bestehen keine ausstehenden Einlagen. Die Mitglieder des Förderkreises haben alle mit einer Mitgliedschaft in einem eingetragenen Verein verbundenen Rechte.

Hierzu gehören das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie haben zudem ein Informationsrecht bezüglich aller den Verein betreffenden Angelegenheiten.

Es gibt keine laufenden wichtigen Investitionen. Das Vereinsvermögen ist zu einem ganz überwiegenden Teil mittelbar ebenfalls in Genossenschaftsanteilen von Oikocredit angelegt (siehe hierzu Ziffer 5.2.1(vi) dieses Verkaufsprospekts).

Der Förderkreis erwartet im Jahr 2012 ein Mitgliederwachstum von ca. 12% (netto, d.h. unter Berücksichtigung aller Ein- und Austritte) sowie ein Wachstum beim Treuhandvermögen von ca. 10% (netto, d.h. unter Berücksichtigung aller Zu- und Abflüsse beim insgesamt treuhänderisch verwalteten Vermögen). Der Förderkreis hält eine Ausschüttung von bis zu 2% bezogen auf den Nominalwert eines Genossenschaftsanteils in 2012 für möglich. Eine Gewähr für eine positive wirtschaftliche Entwicklung von Oikocredit und die Vornahme von Ausschüttungen wird nicht übernommen.

Zum 31.12.2019 hatte der Förderkreis 4.141 Mitglieder, und das Treuhandvermögen belief sich auf EUR 84.030.892,75, wobei EUR 83.369.564,50 in Anteilen von Oikocredit gehalten wurden und sich EUR 661.328,25 auf dem Treuhandkonto befanden.

Das Vereinsvermögen (ohne Treuhandvermögen) betrug zum 31.12.2019 EUR 312.763,86. Der Förderkreis erwartet für das Jahr 2020 ein Wachstum bei den Mitgliedern um 5,0 % und des Treuhandvermögens um 6 %.

Zum 31.12.2020 hatte der Förderkreis 4.288 Mitglieder, und das Treuhandvermögen be-lief sich auf 87.782.271,40, wobei EUR 86.560.351,55 in Anteilen von Oikocredit gehal-ten wurden und sich EUR 560.591,55 auf dem Treuhandkonto befanden.

Das Vereinsvermögen (ohne Treuhandvermögen) betrug zum 31.12.2020 EUR 311.089,66. Der Förderkreis erwartet für das Jahr 2021 ein Wachstum bei den Mit-gliedern um 5 % und des Treuhandvermögens um 10 %.

5.2. Die treuhänderische Beteiligung

Die mittelbare Beteiligung der AnlegerInnen an Oikocredit wird durch den Abschluss verschiedener Vereinbarungen erreicht bzw. beeinflusst. Diese werden nachfolgend für die AnlegerInnen zusammenfassend dargestellt.

5.2.1. Rechtliche Grundlagen

Die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen wird durch den Treuhandvertrag zwischen dem Förderkreis und den AnlegerInnen geregelt. Für AnlegerInnen, die mit dem Förderkreis den Treuhandvertrag abschließen, gelten im Hinblick auf die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit ausschließlich dessen Bestimmungen. § 5 Absatz 4 der Satzung des Förderkreises (s. Ziffer 9.2 „Satzung des Förderkreises“ dieses Verkaufsprospekts) hat für die AnlegerInnen insoweit keine unmittelbare Wirkung.

Der Treuhandvertrag ist damit die für die AnlegerInnen zentrale Vereinbarung. Seine Bestimmungen sind für die Rechte und Pflichten der AnlegerInnen gegenüber dem Förderkreis maßgeblich.

(i) Der Treuhandvertrag und seine Hauptmerkmale
Der zwischen den AnlegerInnen und dem Förderkreis zu schließende Treuhandvertrag ist unter Ziffer 9.1 „Treuhandvertrag“ dieses Verkaufsprospekts abgedruckt. Auf die dort im Einzelnen getroffenen Regelungen wird ausdrücklich verwiesen. Einen Überblick über die Vereinbarungen im Treuhandvertrag soll die nachfolgende Kurzdarstellung geben.

(a) Rechtsstellung der AnlegerInnen und des Förderkreises

Über den Treuhandvertrag beauftragen die AnlegerInnen den Förderkreis als Treuhänder, im eigenen Namen Genossenschaftsanteile an Oikocredit zu erwerben und diese für Rechnung und auf Weisung der AnlegerInnen zu halten und zu verwalten.

Der Mindestanlagebetrag unter dem Treuhandvertrag beträgt EUR 200,-. Der Anlagebetrag kann von den AnlegerInnen jederzeit durch Überweisung eines entsprechenden Betrages erhöht werden. Die AnlegerInnen können zudem mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende den Anlagebetrag bis auf den Mindestbetrag von EUR 200,- reduzieren.

Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(I) Abschluss des Treuhandvertrages

Der Treuhandvertrag kommt durch den Abschluss der als „Beitrittsvereinbarung“ bezeichneten Vereinbarung zu Stande. Mit deren Abschluss werden die AnlegerInnen zugleich Mitglieder im Förderkreis.

(II) Durchführung des Treuhandvertrages

Der Förderkreis erwirbt mit dem Anlagebetrag der AnlegerInnen im eigenen Namen Genossenschaftsanteile an Oikocredit. Der Förderkreis ist bereits Genossenschaftsmitglied von Oikocredit.

Der Erwerb von Genossenschaftsanteilen für Rechnung der AnlegerInnen erfolgt erst nach Eingang des Anlagebetrages der AnlegerInnen auf dem Treuhandkonto des Förderkreises. Auf dem Treuhandkonto eingezahlte Anlagebeträge werden nicht verzinst. Sollte ein Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch den Förderkreis nicht oder nicht vollständig möglich sein, werden die nicht zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen genutzten eingezahlten Beträge an die AnlegerInnen innerhalb angemessener Frist zurückgezahlt.

Der Förderkreis wird den von den AnlegerInnen zur Verfügung gestellten Anlagebetrag, die Genossenschaftsanteile und die hierauf ausgeschütteten Dividenden sowie sonstigen Erträge verwalten und von seinem eigenen Vermögen auf einem separaten Treuhandkonto getrennt halten. Bei allen Handlungen im Hinblick auf das Treuhandvermögen gegenüber Dritten wird der Förderkreis deutlich machen, dass er das Treuhandvermögen für die AnlegerInnen treuhänderisch hält. Auf Weisung der AnlegerInnen vorgenommene Verfügungen über das Treuhandvermögen erfolgen auf Rechnung der AnlegerInnen. Eine Weisung der AnlegerInnen erfolgt insbesondere im Hinblick auf die Verwendung etwaiger Erträge aus dem Treuhandvermögen.

Das Weisungsrecht der AnlegerInnen bezogen auf die Genossenschaftsanteile des Förderkreises wird durch Wahrnehmung der Rechte der AnlegerInnen als Mitglieder des Förderkreises ausgeübt.

Der Förderkreis wird das Treuhandvermögen, außer in den ausdrücklich im Treuhandvertrag geregelten Fällen, nicht veräußern, belasten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen. Der Förderkreis legt gegenüber den AnlegerInnen mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form Rechenschaft in Bezug auf das Treuhandvermögen ab. Die dem Rechenschaftsbericht zugrunde liegenden Unterlagen können auf schriftliche Anforderung und auf Kosten der AnlegerInnen an diese übersandt werden.

Der Treuhandvertrag wird für den Fall des Todes von AnlegerInnen mit deren Erben fortgesetzt. Wird der Erbe oder ein Bevollmächtigter der jeweiligen Erbengemeinschaft innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod der AnlegerInnen nicht Mitglied des Förderkreises, so kann der Förderkreis den Treuhandvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende kündigen.

(III) Beendigung des Treuhandvertrages

Aktuelle Regelungen

Die AnlegerInnen können den Treuhandvertrag ordentlich mit einmonatiger Frist zum Monatsende sowie jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Der Treuhandvertrag endet automatisch bei Kündigung der Mitgliedschaft im Förderkreis oder Ausschluss der AnlegerInnen aus dem Förderkreis, Liquidation oder Insolvenz der AnlegerInnen, Pfändung eines Gläubigers der AnlegerInnen in das Treuhandvermögen, Verstoß gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten der AnlegerInnen, vollständigem Rückkauf der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile durch Oikocredit sowie bei Auflösung von Oikocredit.

Die vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile können von Oikocredit zurückgekauft werden. Im Falle eines teilweisen Rückkaufs reduziert sich das in Genossenschaftsanteilen gehaltene Treuhandvermögen der AnlegerInnen entsprechend.

Die AnlegerInnen werden vom Förderkreis über eine Beendigung oder einen Rückkauf durch Oikocredit schriftlich informiert.

Die Folge der Kündigung, der Beendigung und des (teilweisen) Rückkaufs von Anteilen durch Oikocredit sowie die Folge einer Reduzierung des Anlagebetrags durch die AnlegerInnen sind einheitlich. Das aus Genossenschaftsanteilen bestehende Treuhandvermögen der AnlegerInnen wird diesen grundsätzlich zum Nennwert der Genossenschaftsanteile zurückgewährt – vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen. Ist der auf Basis der letzten vor der Rückzahlung erstellten Jahres- oder Zwischenbilanz von Oikocredit errechnete tatsächliche Wert geringer als der Nennwert, so wird nur der geringere Betrag ausgezahlt. Ist wert ausgezahlt. Das übrige Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden) wird schlicht zurückgewährt.

Rückgewährverlangen von bis zu EUR 20.000,– sollen innerhalb von einem Monat erfüllt werden. Die Rückgewährung erfolgt jedoch spätestens innerhalb von fünf Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem Kündigung, Beendigung, oder Reduzierung des Treuhandvermögens wirksam werden. Bei Teilzahlungen durch Oikocredit ist der Förderkreis zur zeitnahen Weiterleitung an die AnlegerInnen verpflichtet.

Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das zurück zu gewährende Treuhandvermögen zwar nicht verzinst. Jedoch besteht das Treuhandverhältnis bezüglich der Beteiligung der betreffenden AnlegerInnen bis zur Rückzahlung fort, so dass den AnlegerInnen bis zur Rückzahlung gegebenenfalls erfolgende Ausschüttungen zufließen. Die AnlegerInnen partizipieren daher an etwaigen Ausschüttungen, die bis zur Rückzahlung auf das zurück zu gewährende Treuhandvermögen erfolgen.

Eine Herausgabe von physischen Genossenschaftsanteilen an die AnlegerInnen ist nicht möglich.

Mögliche Änderungen

Auf Antrag des Vorstands von Oikocredit hat die Generalversammlung von Oikocredit am 14. Juni 2018 beschlossen, der Satzung eine Übergangsklausel („transition clause“) anzufügen, die unter bestimmten Bedingungen zu einer Änderung der oben beschriebenen Rückgewährregelungen führt. Im Fall einer solchen Änderung würde der Vorstand von Oikocredit ermächtigt werden, die Rückzahlung von Anteilen auf unbestimmte Zeit auszusetzen (Rücknahmeermessen). Die von der Generalversammlung von Oikocredit beschlossenen Änderungen der Satzung von Oikocredit werden unter folgenden Bedingungen wirksam werden:

1. Der Vorstand muss diese Änderung beschließen, und

2. der Aufsichtsrat muss den unter Ziffer 1. genannten Beschluss des Vorstands billigen,

und

3. die Entscheidungen von Vorstand und Aufsichtsrat müssen notariell beurkundet werden.

Der entsprechend geänderte Artikel 13 der Satzung tritt mit der notariellen Beurkundung in Kraft.

Der Vorstand darf den unter 1 genannten Beschluss nur fassen, wenn

(i) er beschließt, den Jahresabschluss der Genossenschaft nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) aufzustellen, oder
(ii) die Genossenschaft ihre konsolidierten Abschlüsse weiterhin in Übereinstimmung mit den niederländischen Rechnungslegungsgrundsätzen (GAAP) erstellt, die Genossenschaftsanteil aber aufgrund von

a. veränderten niederländischen Rechnungslegungsgrundsätzen oder

b. veränderten Auslegungen der niederländischen GAAP-Regeln durch externe Wirtschaftsprüfer

als finanzielle Verbindlichkeit zu klassifizieren wären.

Sollte die Satzungsänderung auf Ebene von Oikocredit wirksam werden, wäre der Förderkreis gezwungen, entsprechende Änderungen in den mit den TreugeberInnen geschlossenen Treuhandverträgen zu prüfen und ggf. umzusetzen.

(IV) Vergütung

Der Förderkreis erhält für seine Tätigkeit als Treuhänder keine gesonderte Vergütung. Seine in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen gelten als durch die von AnlegerInnen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge abgegolten.

(V) Übertragung auf einen anderen Treuhänder

Für den Fall der Beendigung der Genossenschaftsmitgliedschaft des Förderkreises werden die treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile an einen anderen, von Oikocredit zu benennenden, Treuhänder übertragen. Die AnlegerInnen erklären sich mit dieser Übertragung einverstanden. Eine Übertragung aus anderen Gründen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AnlegerInnen.

(VI) Übertragung durch die AnlegerInnen

Die AnlegerInnen können ihre Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Förderkreises übertragen. Der Förderkreis kann diese nach seinem freien Ermessen und insbesondere dann verweigern, wenn der Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises ist.

(VII) Keine Haftung für Oikocredit

Der Förderkreis haftet weder für die Erzielung bestimmter finanzieller, steuerlicher oder sonstiger Effekte, noch für die Bonität oder bestimmte Handlungen oder Unterlassungen von Oikocredit.

(VIII) Haftung des Förderkreises

Für Vertragspflichtverletzungen (beschränkt auf Kardinalspflichten) und Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Förderkreis, seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter haftet der Förderkreis nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet der Förderkreis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und die Haftung des Förderkreises ist auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. Ansprüche gegen den Förderkreis sind innerhalb eines Jahres nach deren Entstehung gegenüber dem Förderkreis schriftlich geltend zu machen.

(IX) Anlegerregister

Der Förderkreis führt ein Anlegerregister. Die AnlegerInnen müssen alle Änderungen ihrer hierfür relevanten Daten unverzüglich mitteilen.

(X) Änderung des Treuhandvertrages

Der Förderkreis kann den Treuhandvertrag mit Zustimmung der AnlegerInnen ändern. Die angebotenen Änderungen erhalten die AnlegerInnen spätestens zwei Monate vor deren vorgeschlagenem Zeitpunkt des Wirksamwerdens.
Die Zustimmung der AnlegerInnen zu den Änderungen gilt als erteilt, wenn sie dem Förderkreis ihre Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilen.

(XI) Steuern

Für die Versteuerung von Einkünften aus dem Treuhandvermögen sind die AnlegerInnen selbst verantwortlich. Der Förderkreis übernimmt hierfür keine Haftung und behält keine Kapitalertragsteuer auf Rechnung der AnlegerInnen ein.

(XII) Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Der Treuhandvertrag unterliegt deutschem Recht und der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit dies zulässig vereinbart werden kann, der Sitz des Förderkreises.

(b) Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte

Die mit der Vermögensanlage verbundenen Rechte der AnlegerInnen sind:

Die AnlegerInnen haben alle gemäß den Regelungen des Treuhandvertrages mit der Stellung von TreugeberInnen verbundenen Rechte.

Die AnlegerInnen können ab Zustandekommen des Treuhandvertrages vom Förderkreis verlangen, dass dieser für sie Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwirbt, hält und verwaltet. Sie können in dem im Treuhandvertrag geregelten Umfang Herausgabe der auf sie entfallenden, vom Förderkreis erhaltenden Dividenden von Oikocredit und des Treuhandvermögens im Übrigen verlangen sowie Weisungen in Bezug auf das Treuhandvermögen erteilen. Die AnlegerInnen können den Treuhandvertrag ordentlich sowie außerordentlich kündigen. Sie können zudem den Umfang des Treuhandvermögens reduzieren. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag durch AnlegerInnen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Förderkreises. Die Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises und kann insbesondere dann verweigert werden, wenn der Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises ist.

Die AnlegerInnen können in Bezug auf die treuhänderische Tätigkeit des Förderkreises Rechenschaft verlangen. Der Förderkreis ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form Rechenschaft abzulegen. Die für die Erstellung der Rechenschaftsberichte erforderlichen Unterlagen können von den AnlegerInnen schriftlich und auf Kosten der AnlegerInnen beim Förderkreis angefordert werden.

(ii) Die Rolle des Förderkreises als Treuhänder

Der Förderkreis mit der Firma „Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.“ ist auch Treuhänder mit Sitz und Geschäftsanschrift in:

Hallplatz 15-19, 90402 Nürnberg.

Aufgabe des Förderkreises als Treuhänder ist es, im Rahmen des Treuhandvertrags Genossenschaftsanteile der Oikocredit im eigenen Namen zu erwerben und für Rechnung und auf Weisung der AnlegerInnen zu halten und zu verwalten.

Rechtsgrundlage der treuhänderischen Tätigkeit des Förderkreises ist der zwischen den AnlegerInnen und dem Förderkreis geschlossene Treuhandvertrag.

Die Aufgabe des Förderkreises als Treuhänder und deren Rechtsgrundlage ist in Ziffer 5.2. 1(i) „Der Treuhandvertrag und seine Hauptmerkmale“ dieses Verkaufsprospekts ausführlich beschrieben. Der Treuhandvertrag ist zudem unter Ziffer 9.1 dieses Verkaufsprospekts vollständig abgedruckt.

Die wesentliche Pflicht des Förderkreises als Treuhänder besteht darin, Genossenschaftsanteile an Oikocredit in Höhe der von den AnlegerInnen erhaltenen Nettoeinnahmen nach Maßgabe des Treuhandvertrages für die AnlegerInnen treuhänderisch zu erwerben, zu halten und zu verwalten. Der Förderkreis ist verpflichtet, das treuhänderische Vermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten. Er ist weiter nach Maßgabe des Treuhandvertrages verpflichtet, sich nach von AnlegerInnen erhaltenen Weisungen zu richten und das Treuhandvermögen an die AnlegerInnen herauszugeben. Wesentliches Recht des Förderkreises als Treuhänder ist es, als Genossenschaftsmitglied von Oikocredit das Stimmrecht sowie alle weiteren Rechte aus den für die AnlegerInnen treuhänderisch erworbenen Genossenschaftsanteilen wahrzunehmen.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Treuhänder durch den Förderkreis ist keine Vergütung vereinbart. Seine in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen gelten als durch die von den AnlegerInnen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge abgegolten. Im Übrigen wird auf die Darstellung unter Ziffer 5.2.2(ix) „Gesamtvergütung des Förderkreises als Treuhänder“ dieses Verkaufsprospekts verwiesen.

(iii) Weitere wesentliche Verträge, Lizenzen und sonstige Dokumente

Der Förderkreis hat mehrere Vereinbarungen geschlossen, die für dessen Tätigkeit von Bedeutung sind.

(a) Kooperationsvertrag

Der Förderkreis hat mit Oikocredit einen Kooperationsvertrag über die gemeinsame Zusammenarbeit abgeschlossen. Der Vertrag legt die Basis der Zusammenarbeit zwischen dem Förderkreis und Oikocredit fest. Er enthält die folgenden im Zusammenhang mit dem in diesem Verkaufsprospekt beschriebenem Angebot relevanten Regelungen:

(I) Oikocredit unterstützt den Förderkreis bei der Erfüllung von dessen vier Kernaufgaben im Rahmen des Kooperationsvertrages (Werbung für Oikocredit, Repräsentation von Oikocredit, Pflege der AnlegerInnenbeziehungen, entwicklungspolitische Bildungsarbeit).

(II) Oikocredit gestattet dem Förderkreis die Verwendung der Marke „Oikocredit“ inkl. des offiziellen Logos und des Namens „Oikocredit“.

(III) Oikocredit unterstützt den Förderkreis finanziell durch eine jährliche und/oder sonstige Zuwendung.

(IV) Oikocredit unterstützt oder berät den Förderkreis im Hinblick auf die Gewinnung neuer AnlegerInnen und neuen Treuhandvermögens.

(V) Der Förderkreis bewirbt ausschließlich Oikocredit und verpflichtet sich zur Erfüllung der vier Kernaufgaben im Rahmen des Kooperationsvertrages sowie zum Schutz des Rufs und der Reputation von Oikocredit.

(VI) Der Förderkreis kooperiert im Hinblick auf rechtliche und regulatorische Themen mit Oikocredit, stellt die erforderlichen Informationen zur Verfügung und unternimmt die erforderlichen Schritte.

(VII) Der Förderkreis informiert Oikocredit über seine Planungen, Jahresabschlüsse und Mitgliederversammlungen.

(VIII) Der Vertrag unterliegt niederländischem Recht. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden. Bei einer Kündigung ist der Förderkreis verpflichtet, AnlegerInnen die Möglichkeit einer Fortführung ihres Investments über einen anderen Förderkreis oder die Oikocredit International Share Foundation einzuräumen.

Dem Kooperationsvertrag ist als Anlage ein Verhaltenskodex beigefügt. Dieser ist eine Selbstverpflichtung des Förderkreises.

Der Förderkreis verpflichtet sich in einem Verhaltenskodex zur Befolgung allgemeiner Grundsätze betreffend seine internen Kontrollmechanismen, die Beziehungen zu seinen Mitarbeitern, den Umgang mit und die Lösung von Interessenkonflikten sowie die Verhinderung von bzw. den Umgang mit Bestechlichkeit und Korruption. Der Verhaltenskodex enthält eine Selbstverpflichtung des Vorstands des Förderkreises, die Bestimmungen des Verhaltenskodex aktiv umzusetzen und dafür zu sorgen, dass die internen Strukturen, Strategien und Verfahren des Förderkreises dem Verhaltenskodex entsprechen.

(b) Satzung von Oikocredit*

Die von AnlegerInnen erworbene Vermögensanlage besteht aus durch den Förderkreis erworbenen und treuhänderisch für die AnlegerInnen gehaltenen Genossenschaftsanteilen an Oikocredit.

Genossenschaftsmitglied von Oikocredit ist nur der Förderkreis. Das Verhältnis zwischen Oikocredit und Förderkreis als Genossenschaftsmitglied wird durch die Satzung von Oikocredit* geregelt. Die Satzung von Oikocredit bindet ausschließlich den Förderkreis. Ihre Regelungen sind insoweit jedoch auch für die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen wichtig, als der Förderkreis den AnlegerInnen wirtschaftlich die Stellung von Genossenschaftsmitgliedern von Oikocredit vermittelt und dabei zwischen Förderkreis und AnlegerInnen im Treuhandvertrag getroffene Regelungen Bezug auf in der Satzung von Oikocredit enthaltenen Bestimmungen nehmen. Die Regelungen der Satzung haben für die AnlegerInnen keine unmittelbare Bedeutung, da sie vom Förderkreis die Übertragung der für sie treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile nicht verlangen können.

Für die AnlegerInnen sind im Hinblick auf deren lediglich mittelbare Beteiligung an Oikocredit bezogen auf den Treuhandvertrag mit dem Förderkreis folgende in der Satzung von Oikocredit enthaltene Regelungen von besonderer Bedeutung:

(I) Oikocredit ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Damit kann der Förderkreis den AnlegerInnen grundsätzlich eine längerfristige Beteiligung an Oikocredit ermöglichen.

* Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.org) in der Kategorie “Über Uns” unter “Organisation”.

(II) Jedes Genossenschaftsmitglied hat, unabhängig von der Anzahl der von ihm gehaltenen Genossenschaftsanteile, auf der Generalversammlung von Oikocredit lediglich eine Stimme.
(III) Die Beteiligung am Jahresüberschuss richtet sich nach der Zahl der gehaltenen Anteile.
(IV) Genossenschaftsmitglieder von Oikocredit können grundsätzlich jederzeit weitere Genossenschaftsanteile erwerben.
(V) Genossenschaftsmitglieder können Genossenschaftsanteile nur an andere Genossenschaftsmitglieder frei übertragen.
(VI) Die Festsetzung einer Dividende erfolgt auf Grundlage eines mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Vorschlags des Vorstands durch Beschluss der Generalversammlung.
(VII) Ohne dass die Mitgliedschaft des betreffenden Genossenschaftsmitglieds beendet würde, kann jederzeit ein Rückkauf („redemption") von Genossenschaftsanteilen zum Nennwert erfolgen. Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert pro Anteilsschein, so erfolgt der Rückkauf zum Nettoinventarwert (errechnet auf Basis der letzten vor der Auszahlung erstellten Jahres- oder Zwischenbilanz). Anlagen aus zurückgekauften Anteilen werden spätestens binnen fünf Jahren zurückgezahlt. Dieser Regelung entsprechend ist auch die Rückgewährverpflichtung des Förderkreises gegenüber den AnlegerInnen ausgestaltet.

(VIII) Die Genossenschaftsmitglieder von Oikocredit haften nach der in der Satzung von Oikocredit getroffenen Reglung ausdrücklich nicht für die Schulden von Oikocredit.

Eine umfassende Beschreibung von Oikocredit ist in Ziffer 6 „Oikocredit" des Verkaufsprospekts enthalten.

(iv) Abhängigkeit des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren

Der Förderkreis ist im Rahmen des Kooperationsvertrags mit Oikocredit berechtigt, die Marke „Oikocredit" inkl. des offiziellen Logos und des Namens „Oikocredit" zu verwenden (s.o. Ziffer 5.2.1(iii)(a) „Kooperationsvertrag" dieses Verkaufsprospekts), solange er die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit anbietet. Es besteht insoweit eine Abhängigkeit des Förderkreises von Oikocredit im Hinblick auf die Nutzung der Marke „Oikocredit". Der Förderkreis ist insoweit darauf angewiesen, dass der Kooperationsvertrag nicht gekündigt wird. Im Falle einer Kündigung des Kooperationsvertrags ist zweifelhaft, ob der Förderkreis die treuhänderische Beteiligung an Oikocredit weiter vermitteln kann.

Des weiteren erhält der Förderkreis die unter Ziffer 5.2.2(vi) „Vergütungen" dieses Verkaufsprospektes aufgeführten Vergütungen von Oikocredit. Insoweit besteht eine gewisse wirtschaftliche Abhängigkeit von Oikocredit.
Grundlage der Vergütungszahlungen ist ebenfalls der Kooperationsvertrag zwischen dem Förderkreis und Oikocredit. Will der Förderkreis auch zukünftig die Vergütungen vereinnahmen, ist er darauf angewiesen, dass Oikocredit den Kooperationsvertrag nicht kündigt.

Weitere Abhängigkeiten des Emittenten von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren bestehen nicht.

(v) Umsetzung der treuhänderischen Beteiligung durch Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit.

Der Förderkreis ist bereits Genossenschaftsmitglied von Oikocredit.

Als Genossenschaftsmitglied kann der Förderkreis grundsätzlich weitere Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben. Genossenschaftsanteile an Oikocredit werden kontinuierlich und in unbegrenzter Zahl ausgegeben.
Ob Anteile im Einzelfall ausgegeben werden, liegt im Ermessen des Verwaltungsrats von Oikocredit. Der Verwaltungsrat von Oikocredit kann nach eigenem Ermessen Angebote zur Zeichnung von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit widerrufen oder aussetzen oder die Zeichnungen verringern.

Es besteht insoweit kein verbindlicher Rechtsanspruch des Förderkreises auf den Erwerb weiterer Genossenschaftsanteile. Die Umsetzung der treuhänderischen Beteiligung der AnlegerInnen an Oikocredit kann daher nicht garantiert werden. Auf das in Ziffer 4.1.9 „Umsetzungsrisiko" dieses Verkaufsprospektes dargestellte Risiko wird verwiesen.

(vi) Interessenkonflikte des Förderkreises

Der Förderkreis hat selbst aus Vereinsvermögen Genossenschaftsanteile von Oikocredit erworben. Er hielt am 31.12.2020 Genossenschaftsanteile im Wert von EUR 90.000,00. Der Erwerb erfolgte mittelbar über andere Förderkreise von Oikocredit.

Ein Interessenkonflikt des Vorstands des Förderkreises besteht dahingehend, dass dieser einerseits unter dem Treuhandvertrag verpflichtet ist, im Interesse der AnlegerInnen das Treuhandvermögen zu verwalten. Andererseits ist der Vorstand gegenüber dem Förderkreis verpflichtet, auch dessen aus dem Vereinsvermögen eingegangene Beteiligung an Oikocredit im besten Interesse des Förderkreises zu verwalten. Die Interessen des Förderkreises und die der AnlegerInnen bezogen auf eine Beteiligung an Oikocredit können unterschiedlich sein.
Ein Interessenkonflikt kann auch durch die von Oikocredit an den Förderkreis geleisteten Zahlungen ausgelöst werden. Hierdurch kann eine zumindest faktische Verpflichtung des Förderkreises gegenüber Oikocredit ausgelöst werden, die die Aktionen der handelnden Personen beeinflussen kann.

Zudem sind auch die Vorstände des Förderkreises, wie die AnlegerInnen, treuhänderisch an Oikocredit beteiligt. Hierdurch kann ein Interessenkonflikt zwischen der Verpflichtung als Vorstandsmitglied des Vereins in dessen Interesse zu handeln und eigenen Interessen des jeweiligen Vorstands bestehen. Vorstände könnten ihre herausgehobene Position und ihre Einflussmöglichkeiten nutzen, Entscheidungen in ihrem Sinne zu beeinflussen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die handelnden Personen Interessen zum Nachteil der AnlegerInnen gewichten und einzelne Handlungen nicht im Interesse der AnlegerInnen liegen. Auf die Darstellung dieses Risikos in Ziffer 4.1.12 „Interessenkonflikte" dieses Verkaufsprospektes wird hingewiesen.

Weitere Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte des Förderkreises (Treuhänder) begründen können, liegen nicht vor.

5.2.2. Weitere für die treuhänderische Beteiligung relevante Angaben

Bei Abschluss des Treuhandvertrages zwischen Förderkreis und AnlegerInnen sind folgende Umstände zu beachten.

(i) Erwerbspreis der Vermögensanlage

Der Erwerbspreis für das Eingehen der treuhänderischen Beteiligung entspricht dem Betrag, den die AnlegerInnen in der Beitrittsvereinbarung oder anderweitig festlegen.

In Höhe der von AnlegerInnen in der Beitrittsvereinbarung festgelegten Beträge (mindestens EUR 200,–) erwirbt der Förderkreis zu 100% des Nennbetrags Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen aber für Rechnung der jeweiligen AnlegerInnen. Dies gilt auch, wenn AnlegerInnen sich zu einer Erhöhung ihres Anlagebetrages entschließen. Ein Agio wird vom Förderkreis nicht erhoben. Auch Oikocredit erhebt gegenüber dem Förderkreis bei dessen Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit kein Agio.

(ii) Anzahl und Gesamtbetrag der Vermögensanlage

Die Höhe der treuhänderischen Beteiligung ist weder auf einzelne AnlegerInnen bezogen noch für die Gesamtheit aller AnlegerInnen durch den Förderkreis begrenzt. Der Förderkreis unterliegt gegenüber Oikocredit seinerseits auch keiner höhenmäßigen Beschränkung beim Erwerb von Genossenschaftsanteilen.

Eine Gesamtanzahl und ein Gesamtbetrag für die treuhänderische Beteiligung stehen nicht fest. Die Mindestanzahl für die treuhänderische Beteiligung beträgt eins (1) und der Mindestbetrag für die treuhänderische Beteiligung beträgt EUR 200,–.

(iii) Anlageziele und Anlagepolitik

Anlageziel und Anlagepolitik des Förderkreises ist es, Genossenschaftsanteile von Oikocredit zu erwerben. Oikocredit wiederum verwendet das Oikocredit zur Verfügung stehende Gesellschaftskapital zum Erwerb der Anlageobjekte.

(iv) Verwendung der Nettoeinnahmen

Alle dem Förderkreis von den AnlegerInnen unter dem Treuhandvertrag zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit zur Verfügung gestellten Mittel werden – ohne Abzüge oder Aufgelder (siehe hierzu die Ausführungen unter Ziffer 5.2.2(i) „Erwerbspreis der Vermögensanlage" und Ziffer 5.2.2(vii) „Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten" dieses Verkaufsprospektes) zum Erwerb der Genossenschaftsanteile verwendet.

Die Nettoeinnahmen des Förderkreises sind allein zur Realisierung der Anlageziele ausreichend. Die Nettoeinnahmen werden zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen von Oikocredit verwendet. Die vom Förderkreis unter dem Treuhandvertrag erhaltenen Beträge bzw. Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

Oikocredit hat durch die Ausgabe von Genossenschaftsanteilen an den Förderkreis Einnahmen in Höhe des Nominalbetrages der ausgegebenen Genossenschaftsanteile. Die durch die Ausgabe von Genossenschaftsanteilen von Oikocredit erzielten Nettoeinnahmen sind allein für die Realisierung der Anlageziele ausreichend. Die von Oikocredit erzielten Nettoeinnahmen werden für keine sonstigen Zwecke genutzt.

(v) Realisierungsgrad der Beteiligung an Oikocredit und der Anlageobjekte

Der Förderkreis ist bereits Genossenschaftsmitglied von Oikocredit. Im Hinblick auf die von den AnlegerInnen unter den Treuhandverträgen erst zukünftig zur Verfügung gestellten Mittel muss der Förderkreis in entsprechendem Umfang erst weitere Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben. Insoweit ist bezogen auf die treuhänderische Beteiligung der AnlegerInnen an Oikocredit über den Förderkreis der Realisierungsgrad 0%, da der Förderkreis mit neuen AnlegerInnen erst noch entsprechende Treuhandverträge abschließen und entsprechend neue Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben muss.

Es besteht kein Rechtsanspruch des Förderkreises gegenüber Oikocredit, dass der Förderkreis Genossenschaftsanteile im gewünschten Umfang erwerben kann (siehe hierzu

Ziffer 5.2.1(v) “Umsetzung der treuhänderischen Beteiligung durch Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit” dieses Verkaufsprospekts).

Oikocredit hat bereits eine Vielzahl von Anlageobjekten erworben und erwirbt laufend weitere Anlageobjekte.
Insoweit kann zum Realisierungsgrad der Anlageobjekte keine abschließende Aussage getroffen werden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Anlageobjekten wird auf die detaillierte Darstellung unter Ziffer 6.3 „Die Anlageobjekte von Oikocredit“ dieses Verkaufsprospekts (S. 59ff.) verwiesen.

(vi) Gesamthöhe der Vergütungen

Der Förderkreis erhebt im Zusammenhang mit dem Anbieten der treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit kein Agio oder andere direkte Vergütungsansprüche gegenüber den AnlegerInnen.

Der Förderkreis erhält jedoch von Oikocredit im Zusammenhang mit Angebot und Durchführung der treuhänderischen Beteiligungsmöglichkeit Vergütungszahlungen.

Die Zahlung der Vergütungen beruht auf dem zwischen Förderkreis und Oikocredit getroffenen Kooperationsvertrag, wobei der Förderkreis keinen schriftlich fixierten Rechtsanspruch hinsichtlich der konkreten Höhe der Zahlung der Vergütungen für die Zukunft hat. Die Vergütungszahlungen werden aus dem Genossenschaftsvermögen geleistet und mindern das für die Investitionstätigkeit von Oikocredit zur Verfügung stehende Kapital.

Die Vergütungszahlungen werden daher im wirtschaftlichen Ergebnis mittelbar von den AnlegerInnen getragen. Diese Vergütungszahlungen setzen sich aus zwei Komponenten zusammen:

- einer Anlegerverwaltungsvergütung,
- einer Bestandsvergütung.

Die Höhe dieser Vergütungen wird wie folgt ermittelt:

(a) Anlegerverwaltungsvergütung

Der Förderkreis erhält von Oikocredit eine Anlegerverwaltungsvergütung, die sich nach der Anzahl der Mitglieder des Förderkreises richtet. Bemessungsgrundlage ist der Mitgliederbestand des Förderkreises zum 31.12. des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres.

Der Förderkreis erhält jährlich für (i) das 1. bis zum 200. Mitglied EUR 17,50 pro Mitglied, (ii) das 201. bis zum 1.000. Mitglied EUR 15,50 pro Mitglied, (iii) das 1.001. bis zum 5.000. Mitglied EUR 14,00 pro Mitglied, (iv) das 5.001. bis zum 10.000. Mitglied EUR 12,50 pro Mitglied und (v) ab dem 10.001. Mitglied EUR 11,00 pro Mitglied. Die Vergütung pro Mitglied nimmt damit mit steigender Mitgliederzahl ab.

Anlegerverwaltungsvergütung		
Für die Mitglieder		**Für jedes Mitglied in der Kategorie zu leistende Vergütung (EUR)**
von 1	bis 200	17,50
von 201	bis 1.000	15,50
von 1.001	bis 5.000	14,00
von 5.001	bis 10.000	12,50
ab 10.001		11,00

(b) freibleibend

(c) Bestandsvergütung

Der Förderkreis erhält von Oikocredit eine Bestandsvergütung, die sich nach dem Gesamtnominalwert der vom Förderkreis für Rechnung seiner Mitglieder zum 31.12. des jeweils abgelaufenen Kalenderjahres gehaltenen Anteile an Oikocredit richtet.

Der Förderkreis erhält jährlich für einen so ermittelten Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehaltenen Anteile (i) von EUR 1 bis zu EUR 5.000.000 eine Vergütung in Höhe von 0,5% des Gesamtnominalwerts, (ii) von EUR 5.000.001 bis EUR 10.000.000 0,47% des Gesamtnominalwerts, (iii) von EUR 10.000.001 bis EUR 20.000.000 0,42% des Gesamtnominalwerts, (iv) von EUR 20.000.001 bis EUR 50.000.000 0,36% des Gesamtnominalwerts, (v) von EUR 50.000.001 bis EUR 100.000.000 0,30% des Gesamtnominalwerts, (vi) von EUR 100.000.001 bis EUR 200.000.000 0,24% des Gesamtnominalwerts und (vii) ab EUR 200.000.001 0,22% des Gesamtnominalwerts.

Bestandsvergütung		
Gesamtnominalwert d. Anteile (EUR)		**Vergütung***
von 1	bis 5.000.000	0,50%
von 5.000.001	bis 10.000.000	0,47%
von 10.000.001	bis 20.000.000	0,42%
von 20.000.001	bis 50.000.000	0,36%
von 50.000.001	bis 100.000.000	0,30%
von 100.000.001	bis 200.000.000	0,24%
ab 200.000.001		0,22%
*in einem Betrag, der in Prozent pro Gesamtnominalwert der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile ausgedrückt wird.		

(d) Vergütungen

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere der Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen kann nicht angegeben werden, da diese von der Anzahl der

Mitglieder des Förderkreises sowie dem Gesamtnominalwert der treuhänderisch gehalte-nen Genossenschaftsanteile abhängt. Mitgliederzahl und Gesamtnominalwert der treu-händerisch gehaltenen Genossenschaftsanteile können auf Grund der unbegrenzten Zeichnungsfrist für die Zukunft nicht sicher vorhergesagt werden.

Im Geschäftsjahr 2021 wird der Förderkreis von Oikocredit insgesamt vergleichbare Vergütungen in Höhe von EUR 294.316,00 erhalten.

Bei diesen Vergütungen handelt es sich um die nach § 4 Nr. 12 VermVerkProspV zu nennenden Vergütungen für 2021.

(e) Höhe der gezahlten Vergütungen bezogen auf den einzelnen Anteil

Zum 31.12.2020 hat der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im Gesamt-wert von EUR 87.782.271,40 gehalten. Dies entspricht bei einem Nominalwert von EUR 200,00 pro Anteil 438.911 Anteile (auf einen vollen Anteil gerundet).

Die Höhe der jährlichen Vergütungen ist dynamisch und von der weiteren geschäftlichen Entwicklung des Förderkreises abhängig, d. h. sie kann in der Zukunft höher oder auch geringer ausfallen.

Auf die Risikohinweise in Ziffer 4.1.3 („Kostenrisiko“) des Verkaufsprospekts wird hin-gewiesen.

(vii) Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten

Die AnlegerInnen werden Mitglieder des Förderkreises und müssen hierfür einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von (a) EUR 20,– (für Einzelpersonen und Paare) bzw. (b) EUR 20,– (für Organisationen) jährlich an den Förderkreis entrichten. Alle Mitglieder sind bis einschließlich des Kalenderjahres, in dem sie das 25. Lebensjahr vollenden, vom Mitgliedsbeitrag befreit. Im Beitrittsjahr wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung des Förderkreises festgesetzt, eine eventuelle Erhöhung kann von einzelnen Mitgliedern nicht verhindert werden (vgl. Ziffer 4.1.3 „Kostenrisiko” dieses Verkaufsprospekts).

Eigene im Zusammenhang mit der treuhänderischen Beteiligung bei den AnlegerInnen anfallende Kosten z.B. für Telefon, Internet, Porti, Kosten der Übermittlung von Rechenschaftsunterlagen etc. haben die AnlegerInnen selbst zu tragen. Die exakte Höhe der mit der Vermögensanlage verbundenen weiteren Kosten kann daher nicht angegeben werden.

Darüber hinaus entstehen AnlegerInnen keine weiteren mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundenen Kosten.

(viii) Gesamtkosten / Mittelherkunft und Mittelverwendung

Auf Ebene des Förderkreises kann bezogen auf die Anschaffung von Genossenschaftsan-teilen für das Jahr 2021 die nachstehende Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsübersicht erstellt werden. Bei dieser Übersicht handelt es sich um eine Prognose. Der Förderkreis wird im Rahmen seines Treuhandgeschäftes nur in dem Umfang Genossenschaftsanteile erwerben, in dem ihm hierfür treuhänderisch Kapital zur Verfügung gestellt wird. Da der Umfang des tatsächlich dem Förderkreis zufließenden Treuhandkapitals von den nachfolgend genannten Summen abweichen kann, handelt es sich lediglich um eine beispielhafte Rechnung.

Mittelverwendung und Mittelherkunft auf Ebene des Förderkreises bezüglich des treuhänderischen Erwerbs von Genossenschaftsanteilen für das Geschäftsjahr 2021 (Prognose)

Mittelverwendung	EUR	Mittelherkunft	EUR
Neuerwerb Genossenschaftsanteile zum Nennbetrag	9.000.000	Zufluss Treuhandvermögen (Eigenmittel)	9.000.000
		Zufluss Fremdmittel	0
Gesamt	**9.000.000**		**9.000.000**

Der Förderkreis nimmt zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen kein Fremdkapital auf, weder in Form von Zwischenfinanzierungs- noch Endfinanzierungsmitteln. Solche Mittel sind auch nicht verbindlich zugesagt.

Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anschaffung der Anlageobjekte lassen sich nicht beziffern. Anlageobjekte werden von Oikocredit laufend angeschafft und der Umfang der Anschaffung richtet sich nach den Oikocredit zufließenden Mitteln. Diese können nicht sicher vorhergesagt werden.

(ix) Gesamtvergütung des Förderkreises als Treuhänder

Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Treuhänder durch den Förderkreis ist keine Vergütung vereinbart. Seine in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen gelten als durch die von den AnlegerInnen zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge abgegolten.

Insoweit man vom Förderkreis erhaltene Mitgliedsbeiträge (vgl. hierzu Ziffer 5.2.2 (vii) „Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten" dieses Verkaufsprospekts) sowie von Oikocredit gezahlte Vergütungen (vgl. hierzu Ziffer 5.2. 2(vi) „Gesamthöhe der Vergütungen" dieses Verkaufsprospekts) als Vergütung des Förderkreises behandelt, sind diese Kosten und Vergütungen zusammenfassend unter Ziffer 5.2.2(viii) „Gesamtkosten/ Mittelherkunft und Mittelverwendung" dieses Verkaufsprospekts dargestellt.

(x) Weitere Leistungspflichten der AnlegerInnen

Eine Nachschusspflicht der AnlegerInnen besteht nicht. Die Zahlungsverpflichtung der AnlegerInnen beschränkt sich auf die Zahlung des Erwerbspreises der Vermögensanlage, die dem von den AnlegerInnen selbst in der Beitrittsvereinbarung gewählten Betrag, mindestens jedoch EUR 200,–, entspricht (siehe hierzu unter Ziffer 5.2.2(i) „Erwerbspreis der Vermögensanlage") sowie die Kosten einer Mitgliedschaft im Förderkreis (zu diesen Kosten siehe oben unter Ziffer 5.2.2(vii) „Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten").

Darüber hinaus haben die AnlegerInnen keine weiteren Leistungen zu erbringen, insbesondere keine Zahlungen zu leisten.

(xi) Übertragungsmöglichkeit der Vermögensanlage

Die treuhänderische Beteiligung, d.h. die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag, können die AnlegerInnen nur mit vorheriger Zustimmung des Förderkreises, also durch Vertragsübernahme, übertragen. Diese Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises. Sie kann insbesondere verweigert werden, wenn der Übertragungsempfänger

nicht Mitglied des Förderkreises ist. Die Einzelheiten einer Übertragung sind in Ziffer 3.6 des Treuhandvertrages geregelt, der in Ziffer 9.1 „Treuhandvertrag" dieses Verkaufsprospekts abgedruckt ist.

(xii) Beschränkte Handelbarkeit

Eine Übertragung der treuhänderischen Beteiligung durch die AnlegerInnen ist nur mit Zustimmung des Förderkreises möglich. Diese Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises. Für den Handel treuhänderischer Beteiligungen existiert zudem kein liquider Zweitmarkt. Es ist auch unwahrscheinlich, dass sich ein solcher Zweitmarkt entwickelt.

Das Zustimmungserfordernis bei einer Übertragung sowie der fehlende liquide Zweitmarkt schränken die Handelbarkeit stark ein bzw. können diese gänzlich ausschließen.

(xiii) Steuerliche Konzeption

Die AnlegerInnen beteiligen sich über den Förderkreis treuhänderisch an Oikocredit. Diese treuhänderische Beteiligung wird dadurch realisiert, dass der Förderkreis im eigenen Namen aber für Rechnung der AnlegerInnen Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwirbt.

Die steuerlichen Grundlagen dieser Beteiligung basieren auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden gesetzlichen Regelungen, Verwaltungsanweisungen und öffentlich bekannten Gerichtsentscheidungen und sind näher in Ziffer 5.3 „Steuerliche Grundlagen" dieses Verkaufsprospektes beschrieben.

(xiv) Angebot im Ausland

Der Förderkreis bietet die Möglichkeit einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis durch Abschluss des Treuhandvertrages ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland an.

(xv) Zahlstelle

Zahlungen an die AnlegerInnen werden unmittelbar durch den Förderkreis vorgenommen. Der Förderkreis ist Zahlstelle im Sinne des § 4 Satz 1 Nr. 4 VermVerkProspV, die bestimmungsgemäß Zahlungen an die AnlegerInnen ausführt.

Der Förderkreis hält vollständige Verkaufsprospekte zur kostenlosen Abgabe in seiner Geschäftsstelle bereit und ist insoweit auch Zahlstelle im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 1 VerkProspG: Oikocredit Förderkreis Bayern e.V., Hallplatz 15-19, 90402 Nürnberg.

(xvi) Einzahlung

Der von den AnlegerInnen in der „Beitrittsvereinbarung" angegebene Beteiligungsbetrag ist nach Annahme des Angebots zum Abschluss des Treuhandvertrags und der entsprechenden Bestätigung des Förderkreises hierüber auf folgende Bankverbindung des Förderkreises zu leisten:

Kreditinstitut:	Liga Bank Regensburg
Kontoinhaber:	Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.
Kontonummer:	100 178 993
Bankleitzahl:	750 903 00
IBAN:	DE 17 7509 0300 0000 1789 93
BIC:	GENODEF1M05

(xvii) Zeichnungsstelle

Die Beitrittsvereinbarung als die für den Abschluss des die treuhänderische Beteiligung vermittelnden Vertragsverhältnisses ist im Original zu senden an:

Oikocredit Förderkreis Bayern e.V., Hallplatz 15-19, 90402 Nürnberg.

(xviii) Zeichnungsfrist

Eine Zeichnung ist frühestens einen Werktag nach der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts möglich. Es gibt kein festgelegtes Ende der Zeichnung. Die Möglichkeit des Eingehens einer treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit über den Förderkreis können AnlegerInnen zeitlich unbegrenzt wahrnehmen. Auf die Ausführungen unter Ziffer 5.2.2(xix) „Kürzung von Beteiligungen / Vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebots" dieses Verkaufsprospekts zur vorzeitigen Schließung des Angebots wird jedoch verwiesen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrags Nr. 10 findet ein Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des öffentlichen Angebots von Vermögensanlagen statt. Nach dem aktuellen Stand des Gesetzentwurfs wird die Emittentin die Vermögensanlage in der derzeitigen Ausgestaltung nur noch bis zum Sommer 2022 öffentlich anbieten dürfen. Die bereits bestehenden Verträge sind hiervon nicht betroffen. Aufgrund dessen sehen die Planungen ei-ne Beendigung der Zeichnungsfrist im Sommer 2022 vor. Die Emittentin prüft gleichzeitig Möglichkeiten, ob und in welcher Form neue Kapitalanlagen dann öffentlich angeboten werden können, um die Investitionsziele weiterhin erreichen zu können.

(xix) Kürzung von Beteiligungen / Vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebots

Eine Möglichkeit zur Kürzung des von den AnlegerInnen in der „Beitrittsvereinbarung" angegebenen Beteiligungsbetrages oder einer etwaigen Erhöhungdieses Betrages seitens der AnlegerInnen besteht. Der Förderkreis ist nur in dem Umfang zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit verpflichtet, in dem Oikocredit tatsächlich Genossenschaftsanteile an den Förderkreis emittiert.

Sollte ein Erwerb von Genossenschaftsanteilen durch den Förderkreis nicht oder nicht vollständig möglich sein, werden die nicht zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen genutzten eingezahlten Beträge an die AnlegerInnen innerhalb angemessener Frist unverzinst zurückgezahlt (siehe hierzu unter Ziffer 5.2.1(i) „Der Treuhandvertrag und seine Hauptmerkmale" dieses Verkaufsprospekts). In den vorstehend geschilderten Fällen kommt es jedoch zu einer Kürzung des von den AnlegerInnen ursprünglich gewählten Beteiligungsbetrages.

Das Beteiligungsangebot kann dann vorzeitig beendet werden, wenn dies der Förderkreis, etwa durch Beschluss seiner Mitgliederversammlung im Wege einer Satzungsänderung, beschließen sollte. Weitere Möglichkeiten, die Zeichnung bzw. den Erwerb der Vermögensanlagen vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, bestehen nicht.

(xx) Beendigung der Vermögensanlage

Die Vermögensanlage ist grundsätzlich unbefristet. Die AnlegerInnen können jedoch den Treuhandvertrag und damit die Vermögensanlage durch Kündigung beenden. Darüber hinaus kann in bestimmten Fällen der Treuhandvertrag automatisch beendet oder das Treuhandvermögen reduziert werden. Diese Beendigungsmöglichkeiten sind unter Ziffer 5.2.1 „Rechtliche Grundlagen" dieses Verkaufsprospektes dargestellt und können auch dem unter Ziffer 9.1 „Treuhandvertrag" dieses Verkaufsprospektes abgedruckten Treuhandvertrag entnommen werden.

(xxi) Behördliche Genehmigungen

Es sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich und es liegen dementsprechend keine behördlichen Genehmigungen vor.

5.3. Steuerliche Grundlagen

Die nachfolgende Darstellung der wesentlichen steuerlichen Grundlagen der Konzeption der Vermögensanlage befasst sich ausschließlich mit einzelnen möglichen für natürliche Personen geltenden steuerlichen Grundlagen, die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten und in Deutschland steuerlich ansässig sind und demzufolge der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Die Darstellung bezieht sich auf Personen, die ihre Beteiligung an Oikocredit auf Grundlage dieses Verkaufsprospektes erworben haben. AnlegerInnen werden auf die zusätzlichen Ausführungen in Ziffer 4, „Wesentliche Risiken", Abschnitt 4.3, „Steuerliche Risiken" verwiesen.

Des Weiteren beschränkt sich die nachfolgende Darstellung auf AnlegerInnen, die durchgerechnet weniger als 1% (diese 1% Schwelle lag zum Stand 31.12.2010 bei ca. EUR 4,5 Millionen) am Genossenschaftskapital der Oikocredit beteiligt sind. AnlegerInnen, deren Beteiligung über diesem Schwellenwert liegt, sollten vor einer Investition im Hinblick auf die steuerliche Behandlung den eigenen steuerlichen Berater hinzuziehen.

Die steuerlichen Grundlagen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden deutschen und niederländischen Steuergesetzen, allgemeinen Verlautbarungen der Finanzverwaltung und veröffentlichten Entscheidungen der Finanzgerichte. Die Rechtslage kann sich jederzeit, u.U. auch mit Rückwirkung, ändern. Es wird daher keine Zusicherung gegeben, dass die hier beschriebenen steuerlichen Grundlagen – insbesondere über die gesamte Beteiligungsdauer – tatsächlich eintreten. Die folgende Darstellung erhebt auch nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Aspekte zu behandeln, die aufgrund der persönlichen Umstände der einzelnen AnlegerInnen von Bedeutung sein können. Die Angaben dürfe daher nicht als steuerliche Beratung verstanden werden.

AnlegerInnen wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

5.3.1. Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus der treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit auf Ebene der AnlegerInnen

Aufgrund der vom Förderkreis für die AnlegerInnen treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an Oikocredit ist davon auszugehen, dass den jeweiligen AnlegerInnen die auf sie entfallende Beteiligung für steuerliche Zwecke anteilig zugerechnet wird.

Die AnlegerInnen werden im Ergebnis also so behandelt, als ob sie die auf sie entfallende Beteiligung an Oikocredit direkt erworben hätten. Der Bundesfinanzhof hat eine sog. Quotentreuhand, bei der eine ungeteilte gesellschaftsrechtliche Beteiligung auf Rechnung mehrerer Anleger gehalten wird, für steuerliche Zwecke anerkannt (BFH v. 6.10.2009, IX R 14/08) (wegen des Risikos in Bezug auf die Nichtanerkennung des Treuhandverhältnisses vgl. auch Ziffer 4, „Wesentliche Risiken", Abschnitt 4.3, „Steuerliche Risiken").

Bezieht der Förderkreis in Bezug auf die treuhänderisch gehaltene Beteiligung Ausschüttungen von Oikocredit so gelten diese Ausschüttungen für steuerliche Zwecke von AnlegerInnen vereinnahmt. Das gilt unabhängig davon, ob die AnlegerInnen von ihrem Recht

auf Auszahlung gegenüber dem Förderkreis Gebrauch machen oder anderweitig über sie (z.B. Verwendung des Ausschüttungsbetrages zum Erwerb weiterer Anteile an Oikocredit, Spende an den Förderkreis) verfügen also tatsächlich eine Ausschüttung an die AnlegerInnen erfolgt oder nicht.

Der Förderkreis wird in Bezug auf die Ausschüttung oder andere Einkünfte aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung keine Kapitalertragsteuer einbehalten. AnlegerInnen sind daher verpflichtet, die Ausschüttung in ihrer Einkommensteuererklärung für den betreffenden Veranlagungszeitraum anzugeben, soweit die Ausschüttung zusammen mit den anderen Einkünften aus Kapitalvermögen den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,– (EUR 1.602,– bei zusammen veranlagten Ehegatten) übersteigt. Der Abzug von tatsächlich entstandenen Werbungskosten von den Einkünften aus Kapitalvermögen ist im Rahmen der Abgeltungsteuer ausgeschlossen.

Die Ausschüttung zählt zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegt der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlags von gegenwärtig 5,5% auf die geschuldete Abgeltungsteuer. Der Gesamtsteuersatz inklusive Solidaritätszuschlags beträgt daher gegenwärtig 26.375%. Er erhöht sich, wenn die AnlegerInnen kirchensteuerpflichtig sind.

Der Kirchensteuersatz hängt davon ab, in welchem Bundesland die AnlegerInnen ihren Wohnsitz haben.

Auf Antrag der AnlegerInnen werden alle Einkünfte aus Kapitalvermögen einschließlich der Ausschüttung im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit dem persönlichen Steuersatz und nicht im Rahmen der Abgeltungsteuer besteuert, wenn dies insgesamt zu einer niedrigeren Einkommensteuerbelastung führt.

Die vorstehenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für den Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Beteiligung durch den Förderkreis an Oikocredit oder ggf. andere Erwerber. Der Rückkauf durch Oikocredit erfolgt nach Maßgabe der satzungsmäßigen Bestimmungen von Oikocredit maximal zum eingezahlten Nennwert, so dass davon auszugehen ist, dass AnlegerInnen im Regelfall keinen Veräußerungsgewinn erzielen werden. Es ist aber möglich, dass AnlegerInnen durch den Rückkauf einen Veräußerungsverlust rzielen, wenn der erzielte Erlös hinter dem eingezahlten Kapital zurückbleibt.

5.3.2. Steuerliche Behandlung der Treuhand auf Ebene des Förderkreises

Aufgrund des Treuhandverhältnisses und der damit verbundenen Zurechnung des Treuhandvermögens zu den AnlegerInnen unterliegen die Erträge aus dem Treuhandvermögen auf Ebene des Förderkreises keiner Besteuerung (vgl. auch Ziffer 4, „Wesentliche Risiken", Abschnitt 4.3, „Steuerliche Risiken").

5.3.3. Steuerliche Behandlung einer Beteiligung an Oikocredit in den Niederlanden

(a) Körperschaftsteuer

Die Genossenschaft Oikocredit unterliegt der niederländischen Körperschaftsteuer. Gemäß dem derzeit gültigen Steuertarif werden die ersten 200.000 EUR des steuerpflichtigen Einkommens mit einem Steuersatz in Höhe von 19 %, alle darüber hinausgehenden steuerpflichtigen Einkommen mit einem Steuersatz von 25 % belastet.

(b) Quellensteuer auf Dividenden

Die niederländischen Finanzbehörden haben bestätigt, dass auf die von Oikocredit an ihre Anteilseigner – gleich ob diese in den Niederlanden ansässig sind oder nicht – gezahlten Dividenden keine Quellensteuern erhoben werden.

(c) Umsatzsteuer

Die niederländischen Finanzbehörden haben bestätigt, dass die Tätigkeiten von Oikocredit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i und j des niederländischen Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind.

(i) Steuersituation von Oikocredit

(a) Körperschaftsteuer

Mit den niederländischen Finanzbehörden wurde vereinbart, dass Oikocredit bei ständiger Einhaltung der folgenden Bedingungen von der niederländischen Körperschaftsteuer befreit ist:

(I) die Art der Aktivitäten von Oikocredit bleibt unverändert;

(II) die von Nicht-Mitgliedern beschafften Mittel übersteigen nicht 10% der von den Mitgliedern eingebrachten Mittel.

(b) Quellensteuer auf Dividenden

Die niederländischen Finanzbehörden haben bestätigt, dass auf die von Oikocredit an ihre Anteilseigner – gleich ob diese in den Niederlanden ansässig sind oder nicht – gezahlten Dividenden keine Quellensteuern erhoben werden.

(c) Umsatzsteuer

Die niederländischen Finanzbehörden haben bestätigt, dass die Tätigkeiten von Oikocredit gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe i und j des niederländischen Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit sind.

(ii) Steuersituation der Anteilseigner von Oikocredit

Bezogen auf nicht in den Niederlanden ansässige Anteilseigner von Oikocredit gilt Folgendes:

Grundsätzlich wird nur dann niederländische Körperschaftsteuer fällig, falls Anteilseigner eine wesentliche Beteiligung an Oikocredit halten, vorausgesetzt dass diese Beteiligung keinem Gewerbebetrieb zuzurechnen ist (dazu siehe unten), und die wesentliche Beteiligung dem Zwecke dient, Steuern zu vermeiden. Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, falls ein Anteilseigner mindestens zu 5% am Jahresgewinn oder dem Liquidationserlös von Oikocredit beteiligt ist.

Anteilseigner aus Sicht des niederländischen Steuerrechts sind dabei die AnlegerInnen, da sie die wirtschaftlich Berechtigten bezogen auf die vom Förderkreis erworbenen Genossenschaftsanteile sind. Daher unterliegt der Förderkreis, selbst wenn er auf aggregierter Basis der von ihm treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile die 5% Grenze übersteigt, keiner niederländischen Körperschaftssteuer nach den oben dargestellten Maßstäben.

Darüber hinaus müssen die AnlegerInnen die aus den für ihre Rechnung vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteilen erzielten Erträge in Deutschland verteuern (siehe hierzu oben unter Ziffer 5.3.1 „Steuerliche Behandlung der Einkünfte aus der treuhänderischen Beteiligung an Oikocredit auf Ebene der AnlegerInnen“ dieses Verkaufsprospekts), so dass die Beteiligung des Förderkreises an Oikocredit sowie die mittelbare Beteiligung der AnlegerInnen über den Förderkreis auch nicht zur Vermeidung von Steuern dient. Auch aus diesem Grund unterliegen weder Förderkreis noch AnlegerInnen der niederländischen Körperschaftssteuer.

Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen, entsteht eine Steuerpflicht in den Niederlanden, falls der Anteilseigner von Oikocredit ein Gewerbe betreibt oder an ihm beteiligt ist, das über eine Betriebstätte oder einen ständigen Vertreter in den Niederlanden verfügt und dem die Anteile an Oikocredit zuzurechnen sind. Dies haben AnlegerInnen als die aus Sicht des niederländischen Steuerrechts maßgeblichen Anteilseigner für sich individuell zu prüfen.

6. Oikocredit

In diesem Teil des Verkaufsprospektes wird die Tätigkeit von Oikocredit näher beschrieben.

Über den Treuhandvertrag beteiligen sich AnlegerInnen mittelbar an Oikocredit, da der Förderkreis Genossenschaftsanteile an Oikocredit im eigenen Namen, aber für Rechnung der AnlegerInnen, erwirbt. Wirtschaftlich beteiligen sich AnlegerInnen somit an Oikocredit.

6.1. Historie und Auftrag

Oikocredit wurde 1975 auf Initiative des Ökumenischen Rates der Kirchen gegründet, um für Kirchen und kirchliche Organisationen ein Anlageinstrument bereitzustellen, mit dem benachteiligte Menschen in Entwicklungs- und Schwellenländern unterstützt werden. Ziel von Oikocredit ist es, einen nachhaltigen Beitrag zum Kampf gegen Armut in den Entwicklungsländern zu leisten. Im Jahr 1999 beschloss der Verwaltungsrat von Oikocredit eine Umfirmierung von Ecumenical Development Cooperative Society U. A. (EDCS) in Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U. A. Handelsnamen der Genossenschaft sind „Oikocredit“ und „Oikocredit International“.

Das Hauptinstrument zur Erfüllung dieses Auftrags ist die Projektfinanzierung (Entwicklungsfinanzierung): Oikocredit vergibt vorwiegend Kredite, aber auch andere Formen der Finanzierung (Kapitalbeteiligungen, kapitalähnliche Beteiligungen oder Bürgschaften) für den Aufbau tragfähiger Geschäftsbetriebe durch Gruppen benachteiligter Menschen, deren Zugang zu Finanzdienstleistungen meist erschwert ist. Damit unterstützt Oikocredit Genossenschaften und vergleichbare Organisationen sowie alternative Handelsorganisationen und Finanzintermediäre (einschließlich Mikrofinanzinstitutionen) – über letztere kann Oikocredit Einzelpersonen oder kleine Gruppen erreichen, an die eine direkte Kreditvergabe nicht möglich ist.

- Durch die Finanzierung von Genossenschaften und vergleichbaren Organisationen sollen Produktivinvestitionen ermöglicht werden, die nachhaltige Verdienstmöglichkeiten schaffen, z.B. eine Kaffee-Verarbeitungsanlage, ein Fischerboot oder eine Molkereianlage.

- Mikrofinanzinstitutionen vergeben Kredite, z.B. an Kleinunternehmen, Kleinerzeuger und Kleinbauern.

6.1.1. Historie von Oikocredit

Oikocredit hatte einen schwierigen Start, weil sich viele Kirchenkämmerer zurückhaltend zeigten. Einzelne Kirchenmitglieder in Europa glaubten jedoch an die Idee und gründeten ab Mitte der 1970er Jahre Förderkreise. Derzeit mobilisieren die Förderkreise den größten Teil des Gesellschaftskapitals und tragen so zum Erfolg von Oikocredit bei. Förderkreise stärken bei den Menschen in ihrer Region das Bewusstsein für die Bedeutung einer sozial verantwortlichen Geldanlage.

Förderkreise sind aus rechtlicher Sicht nicht Teil der Oikocredit-Gruppe.

Es gibt insgesamt 23 Förderkreise in Europa und Nordamerika, die auf unterschiedliche Art und Weise eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit bieten. Die Mitglieder der Förderkreise bestehen aus derzeit insgesamt ca. 51.900 Einzelpersonen und 6.500 Kirchengemeinden und anderen Institutionen. Zusammen bringen diese knapp 75% des Gesamtgesellschaftskapitals

von Oikocredit ein (Stand: 31.12.2020). Der Rest des Gesamtgesellschaftskapitals ist von den übrigen unter Ziffer 6.4.1 „Mitgliedschaft“ genannten Mitgliedern von Oikocredit aufgebracht worden.

In den folgenden Ländern bestehen Förderkreise:

Europa: Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Schweiz, Spanien

Nordamerika: Kanada und Vereinigte Staaten von Amerika

1993 belief sich das Gesellschaftskapital, das von Mitgliedern durch Zeichnung von Genossenschaftsanteilen erbracht wurde („Gesellschaftskapital“) von Oikocredit auf EUR 50 Mio. Im Jahr 1998 betrug das Gesellschaftskapital EUR 100 Mio., 2004 überstieg das Gesellschaftskapital EUR 200 Mio., im Jahr 2011 überstieg es EUR 500 Mio. und im Jahr 2017 belief es sich auf über EUR 1 Mrd. Im Jahr 2019 belief es sich auf ca. EUR 1,13 Mrd. Im Jahr 2020 belief es sich auf ca. EUR 1,104 Mrd. Obwohl der Nettokapitalzufluss (Bruttozufluss minus Rückzahlungen) von Mitgliedern und Investoren im Jahr 2020 mit EUR 26,3 Mio. negativ war (verglichen mit einem positiven Wert von EUR 47,4 Mio. im Jahr 2019), waren einige größere Rückzahlungen abzusehen. Während einige Investoren ausschieden, blieben die meisten und andere traten bei. Der Bruttokapitalzufluss der Mitglieder betrug EUR 42,3 Mio. (2019: EUR 78,0 Mio.), und die Rückzahlungen beliefen sich auf EUR 68,6 Mio. (2019: EUR 30,6 Mio.). Die Länder mit dem größten Anteil an Mitgliedskapital waren Deutschland, die Niederlande, Österreich, die Schweiz und Frankreich. Die von Oikocredit gezahlte jährliche Dividende betrug in den Jahren 1991 bis 2018 mit Ausnahme der Jahre 1998, 1999, 2017 und 2018 2%. In den Jahren 1998 und 1999 kam es infolge der Finanzkrise in Asien bei einigen von Oikocredit finanzierten Partnern zu Schwierigkeiten bei der Zahlung von Zinsen und Raten an Oikocredit. Aus diesem Grund zahlte Oikocredit in diesen Jahren lediglich eine Dividende von 1%. Als Reaktion auf das anhaltend niedrige Zinsniveau, die verschärfte Wettbewerbssituation in einigen Märkten und insbesondere auf nachteilige Wechselkurseffekte beschloss die Generalversammlung im Juni 2018 für 2017 ebenfalls die Ausschüttung einer Dividende von 1%. Auch für das Geschäftsjahr 2018 hat die Generalversammlung vor diesem Hintergrund im Juni 2019 die Ausschüttung einer Dividende von 1 % beschlossen.

Für das Jahr 2019 hat die Generalversammlung am 11. Juni 2020 beschlossen, angesichts der COVID-19-Pandemie und sich daraus ergebenden wirtschaftlichen Unsicherheiten, keine Dividende an ihre Mitglieder auszuschütten. So konnte Oikocredit ihre Rücklagen stärken, das Kapital ihrer Mitglieder schützen, den Fortbestand der Genossenschaft sichern und die ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklungen in den Zielländern besser abfedern. Aus denselben Gründen hat die Generalversammlung am 10. Juni 2021 beschlossen, auch für das Geschäftsjahr 2020 keine Dividende auszuschütten.

Oikocredit ist in vielfacher Hinsicht eine einzigartige Organisation:

(i) Oikocredit stellt Unternehmen in Entwicklungs- und Schwellenländern, die in der Regel von einer Geschäftsbank keinen Kredit erhalten würden, eine mittel- bis langfristige Finanzierung zur Verfügung.
(ii) Obwohl Oikocredit eine vergleichsweise kleine Organisation ist, verfügt sie über ein umfassendes Netzwerk aus Regionalstellen und Länderstellen.
(iii) Oikocredit ist eine der wenigen Genossenschaften, die auf eine weltweite Mitgliedschaft aus AnlegerInnen und Partnerorganisationen bauen kann.
(iv) Oikocredit gelingt es, ihr Geschäft mit dem Ziel einer begrenzten finanziellen Rendite und einer sozialen Rendite für ihre AnlegerInnen auszuüben.
(v) Oikocredit weist eine einzigartige Struktur aus Mitgliedern, Partnerorganisationen, regionalen Büros und einer internationalen Hauptgeschäftsstelle auf.

6.1.2. Auftrag und Werte von Oikocredit

Der Auftrag und die Werte von Oikocredit lauten wie folgt:

Auftrag

Oikocredit ist eine internationale Genossenschaft, die sich für globale Gerechtigkeit einsetzt, indem sie Einzelpersonen, Kirchen und andere motiviert, ihre Ressourcen sozial verantwortlich zu investieren und damit benachteiligte Menschen durch Kredite zu stärken.

Werte und Grundsätze von Oikocredit

(i) **Teilen**

Eine ungleiche Verteilung von Ressourcen, Wohlstand und Macht führt zu einer Welt voller Konflikte. Wenn die Menschen im Norden, Süden, Osten und Westen bereit sind, zu teilen, einander zu respektieren und zusammenzuarbeiten, können Gerechtigkeit und Frieden herrschen. Oikocredit ist ein Instrument, um sinnvoll zu teilen.

(ii) **Ökumenischer Geist**

Überall auf der Welt finden sich Menschen, die gewillt sind, ihre Ressourcen zu teilen. Oikocredit ist Teil dieses weltweiten Solidaritätsbündnisses.

(iii) **Basisorientierung**

Entwicklung ist am wirksamsten, wenn sie von der Basis im Süden und Norden ausgeht. In der genossenschaftlichen Kultur von Oikocredit stehen die Initiative und Beteiligung der Menschen im Mittelpunkt aller Aktionen und Strategien.

(iv) **Menschen**

Alle Menschen sind gleich geschaffen. Oikocredit gibt daher benachteiligten Menschen Kredit – unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Kultur, ihrem Alter oder ihrem Geschlecht. Oikocredit fördert gezielt Initiativen von Frauen, denn sie werden oft besonders benachteiligt, sind aber häufig die wichtigste Stütze ihrer Familien und damit der Gesellschaft insgesamt.

(v) **Glaubwürdigkeit**

Gegenseitiger Respekt erfordert Ehrlichkeit und Wahrhaftigkeit. Oikocredit will offen zuhören und die Parameter ihrer Grundsätze uneingeschränkt transparent machen. Ein Verhaltenskodex für diejenigen, die den Kurs von Oikocredit bestimmen, ist fester Bestandteil dieses Grundsatzes.

(vi) **Schöpfung**

Ein gesundes Ökosystem ist die Basis des Lebens, die biologische Vielfalt muss erhalten werden. Oikocredit ist der Überzeugung, dass ein gesundes Gleichgewicht in der Natur nur in einer Welt erreicht werden kann, in der Ressourcen und Macht gleichmäßig verteilt sind.

6.1.3. Gesellschaftszweck von Oikocredit

Der Gesellschaftszweck von Oikocredit besteht darin, die mobilisierten Mittel Genossenschaften oder Gruppen benachteiligter Menschen zur Verfügung zu stellen, um deren einkommenssichernde Aktivitäten zu finanzieren (weitere Einzelheiten zum Gesellschaftszweck von Oikocredit können Artikel 3 der Satzung von Oikocredit[1] entnommen werden).

6.2. Allgemeine Struktur von Oikocredit

Oikocredit bildet eine Gruppe, die die Oikocredit U.A., ihre Gruppengesellschaften und andere von ihr kontrollierte oder geleitete Gesellschaften umfasst. Gruppengesellschaften sind Unternehmen, die Oikocredit unmittelbar oder mittelbar durch den Besitz von mehr als der Hälfte der Stimmrechte beherrscht oder deren finanzielle oder betriebliche Grundsätze ihr anderweitig die Leitung ermöglichen. Potenzielle Stimmrechte, die am Bilanzstichtag unmittelbar ausgeübt werden können, werden ebenfalls berücksichtigt.

Die Gruppe umfasst die folgenden Gesellschaften:

- Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U. A., Amersfoort, Niederlande
- Maanaveeya Development & Finance Private Limited, Hyderabad, Indien
- Finance Company Oikocredit Ukraine, Lviv, Ukraine (in Abwicklung)
- Stichting Oikocredit International Support Foundation, Amersfoort, Niederlande („ISUP“)

6.2.1. Beschreibung der einzelnen Gesellschaften

Nachfolgend werden die einzelnen zu Oikocredit gehörenden Gesellschaften beschrieben.

(i) **Maanaveeya Development & Finance Private Limited**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in Indien, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in Indien erfolgt.

(ii) **Finance Company Oikocredit Ukraine**

Eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Oikocredit in der Ukraine, über die ihre Tätigkeit im Bereich Projektfinanzierung in der Ukraine erfolgt. Die Finance Company Oikocredit Ukraine befindet sich in Abwicklung.

(iii) **Stichting Oikocredit International Support Foundation ("ISUP")**

[1] Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

Die Stichting Oikocredit International Support Foundation ("ISUP") wurde am 10.03.1995 in Amersfoort, Niederlande, nach dem Recht der Niederlande gegründet. Die Dauer der ISUP ist unbeschränkt. Der wichtigste Zweck der ISUP ist die Förderung der Mikrofinanzierung und anderer Formen der Projektfinanzierung zur Unterstützung von Unternehmensinitiativen von Menschen in Entwicklungsländern, in denen ein angemessenes Bankennetz zur Finanzierung solcher Initiativen fehlt, sowie alle damit verbundenen oder dabei förderlichen Tätigkeiten. Die ISUP strebt die Erreichung ihres Zwecks unter anderem durch die folgenden Tätigkeiten an:

(I) Unterstützung der Aktivitäten der Oikocredit, Unterstützung ihrer Partnerorganisationen sowie Generierung von Finanzmitteln in Form von Fördermitteln oder anderweitige Finanzierung der vorstehend genannten Mikrofinanzierung; und

(II) Bereitstellung der Finanzmittel von Oikocredit zugunsten der Förderkreise zur Finanzierung ihrer Gemeinkosten, sofern diese nicht aus eigenen Erträgen, Beiträgen, Schenkungen, Erbschaften etc. bestritten werden können.

Die Stiftung ist gemeinnützig.

6.2.2. Betriebsorganisation

Die betriebliche Organisation von Oikocredit ist so strukturiert, dass die Primärprozesse der Kapitalbeschaffung zum Angebot von Projektfinanzierungen (Kredite, Garantien und Beteiligungen) mit größtmöglicher Effizienz und der Kapazität, den Bedarf der Partner zu antizipieren, gehandhabt werden.

(i) **Hauptgeschäftsstelle, Regionalstellen und nationale Geschäftsstellen**

Die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande.

Regionalstellen von Oikocredit befinden sich an den folgenden Standorten: Hyderabad, Indien; Lima, Peru; Manila, Philippinen und Nairobi, Kenia.

Zusätzlich verfügt Oikocredit über aktive Ländervertretungen in Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ghana, Guatemala, Mexiko, Nigeria, Paraguay und Uruguay.

Nationale Geschäftsstellen zur Unterstützung der Förderkreise von Oikocredit existieren in Deutschland, Frankreich und Österreich.

(ii) **Regionalbüros**

Jedem Regionalbüro steht ein Regionaldirektor vor. Regionaldirektoren sind für die Identifizierung und Prüfung von zur Finanzierung vorgeschlagenen Partnern (in der Regel in Form von Krediten, Kapitalbeteiligungen oder Garantien) verantwortlich. Oikocredit betreibt ebenfalls zwei Spezialabteilungen: eine, die sich auf Kapitalbeteiligungen konzentriert und vom Direktor für Kapitalanlagen geleitet wird; und die andere, die sich auf den Sektor erneuerbarer Energie konzentriert und vom Leiter der Abteilung Erneuerbare Energien geleitet wird. Diese Abteilungen sind ebenfalls für die Identifizierung von Angeboten zur Partnerfinanzierung verantwortlich und arbeiten mit Kollegen in den Regionalstellen zusammen. Die Finanzierungsvorschläge werden an die Hauptgeschäftsstelle von Oikocredit in Amersfoort zur Beurteilung und Genehmigung weitergeleitet. Der Vorstand hat einen Kreditausschuss eingerichtet, der über zur Finanzierung vorgeschlagene Partner entscheidet. Nach einer Genehmigung durch den Kreditausschuss erstellt die Rechtsabteilung der

Hauptgeschäftsstelle in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden der Investment Abteilung in den Regionalbüros, den potenziellen Partnerorganisationen (die Kunden von Oikocredit, denen Kredite, Garantien oder eine Eigenkapitalfinanzierung zur Verfügung gestellt werden) und lokalen Rechtsanwälten Kreditverträge und Sicherheitenvereinbarungen und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Einholung von benötigten behördlichen Genehmigungen, bevor Zahlungen geleistet werden können. Der Vorstand hat einen integrierten Investment Analyse Kreditausschuss, einen Kreditausschuss auf Vorstandsebene und einen Oikocredit Investment Ausschuss zur Genehmigung von Finanzierungsanfragen für Kredite sowie Unternehmensbeteiligungen eingerichtet. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat einen Aufsichtsrats Investmentausschuss für Kredite sowie Unternehmensbeteiligungen eingerichtet, sofern die gesamte Finanzierung des Partners EUR 10.000.000 oder dessen Äquivalent (in anderen Währungen) der Genehmigung des Aufsichtsrats bedürfen.

(iii) **Begleitung und Kontrolle der Projektfinanzierungen**

Da Oikocredit finanziell von der fristgerechten Zahlung von Zinsen und der Rückzahlung von Krediten durch die Partnerorganisationen abhängig ist, werden der Begleitung der Kredite und der Leistung des Partners hohe Aufmerksamkeit gewidmet. Nach einer Auszahlung der Mittel führen die Mitarbeitenden der Investment Abteilung in den Regionalbüros regelmäßige Besichtigungen der einzelnen Partner durch, um potenzielle Probleme zu erkennen und gegebenenfalls Unterstützung bei deren Lösung anzubieten, erforderlichenfalls unter Einbeziehung anderer (lokaler oder internationaler) Organisationen. Die Mitarbeitenden der Investment Abteilung in der Regionalstelle und der Hauptgeschäftsstelle überwachen die Raten- und Zinszahlungen der Partnerorganisationen sowie deren Finanzlage sehr genau, unter anderem über die automatisierten Prozesse von Oikocredit. Für den Fall eines Zahlungsverzugs wurden detaillierte Verfahren eingerichtet, anhand derer die zu ergreifenden Maßnahmen ermittelt werden (Mahnungen, letzte Mahnung, Besuche). Eine eigene Abteilung (Special Collection Unit) von Oikocredit bearbeitet zudem notleidende Kredite. Gerichtliche Schritte gegen Kunden von Oikocredit werden eingeleitet, wenn Kunden fortdauernd mit der Zahlung von Zinsen oder der Rückzahlung von Kapital an Oikocredit in Verzug sind und sofern Restrukturierungsbemühungen sich als erfolglos erwiesen haben, (sofern dies für anwendbar und erforderlich erachtet wird). Dabei beachtet Oikocredit die UN Principles for Investors in Inclusive Finance, zu deren Erstunterzeichnern Oikocredit gehört.

(iv) **Interne Abteilungen / Mitarbeitende**

Das Unternehmen ist in die folgenden Abteilungen gegliedert:

(a) Investitionen

(b) Soziale Wirkung und Performance Innovation

(c) Finanzen und Risiko

(d) Menschen und Wandel

(e) IT und Operations

(f) Allgemeine Verwaltung (einschließlich interne Revision, Investor Relations und Kommunikation).

Die Anzahl von Mitarbeitenden, die zum Jahresende 2019 unmittelbar oder mittelbar bei Oikocredit beschäftigt waren, belief sich auf 201 Vollzeitstellen (2018: 235, 2017: 290, 2016: 269, 2015: 258), wobei sich eine Vollzeitstelle auf mehrere Mitarbeitende aufteilen kann. Der Rückgang erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der aktualisierten Strategie von Oikocredit (siehe dazu 6.2.6).

6.2.3. Rechtsform

Oikocredit ist eine nach niederländischem Recht errichtete und bestehende Genossenschaft mit Haftungsausschluss (coöperatie met uitsluiting van aansprakelijkheid). Die Mitglieder von Oikocredit haften ausschließlich für die ihnen durch die Satzung von Oikocredit auferlegten Verpflichtungen; eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten von Oikocredit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Im Falle einer Liquidation von Oikocredit haften Mitglieder nur mit dem Betrag, den sie mit dem Erwerb ihrer Anteile investiert haben.

Der satzungsmäßige Sitz von Oikocredit befindet sich in Amersfoort, Niederlande, und ihre Hauptgeschäftsstelle in Berkenweg 7, 3818 LA Amersfoort, Niederlande. Oikocredit ist bei der Handelskammer Gooi, Eem und Flevoland in Amersfoort, Niederlande, unter der Nummer 31020744 eingetragen. Die Unternehmensnummer von Oikocredit lautet 724500O951PB3SFR7U57. Der niederländische Corporate Governance-Kodex ist auf Oikocredit nicht anwendbar, da ihre Anteile nicht an einer staatlich anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Bestimmte Best Practices (z.B. ein internes Risikomanagement- und Kontrollsystem, ein Aufsichtsrat, der den Vorstand überwacht, interne Revisionsfunktionen, die vollständige Teilnahme der Mitglieder an der Generalversammlung) sind jedoch in die Satzung und die Geschäftsordnung von Oikocredit integriert sowohl für den Aufsichtsrat als auch für den Vorstand, sofern dies als relevant oder wünschenswert erachtet wird.

Oikocredit wird in den Niederlanden nicht als alternativer Investmentfonds im Sinne der AIFM-Richtlinie (Richtlinie 2011/61/EU) eingestuft.

Artikel 3 der Satzung von Oikocredit[2] enthält eine förmliche Beschreibung des Unternehmensgegenstands von Oikocredit. Die Satzung von Oikocredit kann gemäß Artikel 15 durch einen Beschluss der Generalversammlung geändert werden; eine Änderung der Satzung von Oikocredit darf jedoch zu keiner Zeit zu einer Ausweitung der Haftung der Mitglieder führen (Artikel 12). Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsrat nominiert und von der Generalversammlung bestellt.

6.2.4. Jahresüberschuss und Dividenden

Der Jahresüberschuss wird berechnet, indem sämtliche Betriebskosten, Kreditausfälle und Wertminderungen vom Bruttoertrag von Oikocredit gemäß den niederländischen allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abgezogen werden.

Der zur Ausschüttung verfügbare Jahresüberschuss wird berechnet, indem der Jahresüberschuss um etwaige außerordentliche Kosten oder nicht im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erzielte Erträge und eine Einstellung in die allgemeinen Rücklagen bereinigt wird. Der verbleibende Jahresüberschuss steht zur Ausschüttung als Dividende zur Verfügung.

Die Generalversammlung entscheidet nach Prüfung des vom Aufsichtsrat genehmigten Vorschlags des Vorstands über die Verteilung des Jahresüberschusses in der Generalversammlung des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres, für welches die Dividende gezahlt werden soll. Nach dieser Entscheidung wird die zu zahlende Dividende (falls vorhanden) als Sachdividende (Anteile oder Bruchteile der an die Mitglieder ausgegebenen Anteile) oder in bar zur Verfügung gestellt (siehe auch Artikel zur "Aufteilung des Nettogewinns" und zu "Dividenden - Verjährungsfrist" in den Artikeln der Genossenschaft).

6.2.5. Berichterstattung

[2] Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation”.

Oikocredit strebt eine Aufstellung ihrer Jahresabschlüsse, deren Prüfung durch ihre externen Abschlussprüfer und deren Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss von Oikocredit innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres an. Nach Artikel 42 der Satzung müssen diese Prüfungen jedoch innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgen, sofern die Generalversammlung diese Frist nicht aufgrund besonderer Umstände um maximal vier Monate verlängert. Das Geschäftsjahr von Oikocredit entspricht dem Kalenderjahr. Bei dem Rechnungsprüfungsausschuss handelt es sich um einen vom Aufsichtsrat eingesetzten Ausschuss, der sich aus mindestens zwei Personen zusammensetzt. Der Jahresabschluss wird der Generalversammlung einschließlich des Bestätigungsvermerks im Folgejahr zum jeweiligen Geschäftsjahr vorgelegt und ist den Mitgliedern unmittelbar danach zur Verfügung zu stellen.

Vermögenswerte und Schulden werden im Jahresabschluss von Oikocredit gemäß den in den Niederlanden allgemein anerkannten Rechnungslegungspraktiken (GAAP) bewertet. Der Geschäftsbericht und der geprüfte Konzernabschluss von Oikocredit sind auf der Website unter folgender Adresse verfügbar:

https://www.oikocredit.coop/en/publications/publications.

6.2.6. Strategische Aspekte

(i) Die Strategie 2018-2022

Als Reaktion auf die Herausforderungen eines sich schnell und kontinuierlich ändernden Umfelds hat Oikocredit ihre Strategie 2016–2020 im Jahr 2018 aktualisiert. Diese Aktualisierung der Strategie war erforderlich, um für die Menschen, denen Oikocredit dient, relevant zu bleiben und sicherzustellen, dass die Organisation ihre optimale Leistung erbringt.

Oikocredit begann 2018 mit der Einführung ihrer aktualisierten Strategie 2018-2022, indem sie ihre strategische Ausrichtung schärfte und die Komplexität ihrer Organisation reduzierte. 2020 setzte Oikocredit ihre Arbeit in diesem Sinne fort.

Oikocredit hat bei der Umsetzung ihrer Strategie 2018-2022 gute Fortschritte erzielt. Heute ist Oikocredit eine schlankere Organisation, die besser in der Lage ist, effektiv auf Chancen und Herausforderungen in einer sich schnell verändernden Welt zu reagieren und dabei ihrer Vision und Mission treu zu bleiben.

Bis Ende 2020 hat Oikocredit die meisten der beabsichtigten Änderungen des operativen Modells umgesetzt. Als Teil der Strategie 2018-2022 führte die Genossenschaft die „Balanced Scorecard“ ein, mit der die Umsetzung der Strategie anhand einer Auswahl von Leistungskennzahlen (key performance indicators, KPIs) verfolgt wird. Einer der KPIs ist die Kostenquote in Bezug auf die Bilanzsumme (ohne zuwendungsbedingte Ausgaben), die die Genossenschaft auf 2,4 % begrenzen will, was ihr im Jahr 2020 auch gelungen ist (2020: 2,3 %, ohne die Auflösung der Steuerrückstellung, die als einmaliges Ergebnis angesehen werden kann).

Das Transformation Office leitet 21 organisationsübergreifende Veränderungsinitiativen zur Unterstützung der Strategie 2018-2022. Beispiele hierfür sind die Implementierung des Data Warehouse und des Partnerportals (ein integriertes Berichts- und Analysesystem für Kredite und Investitionen, einschließlich der Überwachung der sozialen Leistung), Optimierung des Mittelabflusses, Digitalisierung der Personal-Management-Systeme und des Leistungsmanagements, die Automatisierung und Standardisierung von rechtlichen Verträgen mit Partnern sowie die Bereitstellung von E-Learning und Unterstützung der Mitarbeiter für Projektmanagement- und Transformationsfähigkeiten. Die Genossenschaft möchte den Partnern einen Mehrwert in Bezug auf Produkttypen und Konditionen bieten, ohne unnötige Verzögerungen und zu einem wettbewerbsfähigen Preis.

(ii) Die Strategie 2022-2026

Im Jahr 2020 begann die Oikocredit mit einem reflektierenden und kollaborativen Prozess von Konsultationen und Umfragen unter Mitarbeitern, Mitgliedern, Investoren und Partnern, um zu untersuchen, wie der Zweck von Oikocredit erneuert werden kann. Der Prozess wird 2021 fortgesetzt und angestrebt, ihn bis Ende 2021 abzuschließen. Die Ergebnisse werden Eingang finden in die neue, auf den Sinn der Organisation ausgerichtete Unternehmensstrategie 2022-2026 („purpose-driven strategy“).

Gleichzeitig wird die Genossenschaft ihr Modell der Kapitalgewinnung überprüfen, um den sich stets weiterentwickelnden Finanzmarktregulierungen zu entsprechen, vor allem in der Europäischen Union. Dies wird auch zu einer besseren Servicedienstleistung für Investorinnen und Investoren führen, bspw. durch neue IT, Online-Tools und bestehende Kanäle.

Darüberhinaus fokussiert sich die Genossenschaft auf Personalentwicklung sowie auf organisatorische Effizienz. Das Wohlergehen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt Priorität.

(iii) COVID-19

Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat Oikocredit Anfang März 2020 die Business Task Force (BTF) gegründet, um die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft weltweit zu unterstützen, das durch COVID-19 entstandene Risiko zu bewerten und Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken zu ergreifen. Das Ausmaß der Auswirkungen der Pandemie auf die Partner war im Laufe des Jahres 2020 verschieden zwischen Ländern, Sektoren und Teilsektoren. Beispielsweise waren Partner in der Landwirtschaft und im Bereich Fintech stabiler als andere. Die negativen Auswirkungen der Pandemie gingen im Laufe des Jahres zurück, doch im Dezember 2020 stiegen die Risikowerte wieder leicht an, da die Länder aufgrund der Zunahme von Infektionen und der Besorgnis über neue COVID-19-Varianten wieder zu strengeren Lockdowns übergingen.

Eine der wichtigsten Maßnahmen der BTF war die Einführung von Zahlungsaufschüben für Partner, deren Geschäftsmodelle und Finanzlage von der COVID-19-Pandemie betroffen waren. Seit der Einführung dieser Maßnahme haben 134 Partner die Inanspruchnahme eines Zahlungsaufschubs beantragt. Ende 2020 machten noch 69 Partner von dieser Maßnahme Gebrauch. Von diesen 69 Partnern hatten 43 die Darlehenszahlungen wieder aufgenommen. Auch wenn die Anzahl der Partner, denen ein Zahlungsaufschub gewährt wurde, im letzten Quartal des Jahres 2020 zurückgegangen ist, wird die COVID-19-Pandemie weiterhin Auswirkungen auf das Portfolio der Genossenschaft haben. Das Ausmaß dieser Auswirkungen wird weitgehend davon abhängen, wie schnell die Wirtschaft und die Unternehmen zur "Normalität" zurückkehren werden.

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie machten es für Oikocredit erforderlich, ihre Pläne und Prognosen anzupassen. Oikocredit hat beschlossen, sich auf die bestehenden Partner zu konzentrieren und mit der Vergabe neuer Kredite an diese sowie an neue Partner zurückhaltend zu sein. Die Genossenschaft ging zudem davon aus, dass einige Partner ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber Oikocredit restrukturieren müssen, um die Auswirkungen der Pandemie aufzufangen. Um auf diese und andere durch die Pandemie verursachten Unsicherheiten angemessen reagieren zu können, wurde ein größerer Teil der Mittel in liquide Mittel angelegt. Während sich das Kreditportfolios aufgrund reduzierter Kreditvergabe verringerte, blieb der Anteil der in Beteiligungen investierte Mittel weitgehend konstant.

6.3. Die Anlageobjekte von Oikocredit

Ziel und Haupttätigkeit von Oikocredit ist die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung durch Bereitstellung von Krediten, Kapitalbeteiligungen und Unterstützung beim Kapazitätsaufbau

für Partner. Diese Partner sind in den Bereichen Inklusives Finanzwesen, Landwirtschaft und Erneuerbare Energien in Entwicklungsländern tätig.

Eine bilanzielle Darstellung der finanziellen Situation von Oikocredit ist im jeweiligen Jahresbericht von Oikocredit[3] enthalten. Die folgende Darstellung soll einen Überblick über die Kapitalisierung von Oikocredit geben.

6.3.1. Verwendung des Gesellschaftskapitals von Oikocredit

Wichtigste Kapitalquelle von Oikocredit ist das Gesellschaftskapital, das aus Genossenschaftsanteilen besteht. Das Gesellschaftskapital wird zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit von Oikocredit eingesetzt, wobei Oikocredit das Gesellschaftskapital hauptsächlich in Projektfinanzierungen (Entwicklungsfinanzierung) und Umlaufvermögen (inkl. Terminanlagen) (diese Vermögensgegenstände bilden gemeinsam die „Anlageobjekte“ im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV) investiert. Die nachfolgenden Erläuterungen der Investitionstätigkeit von Oikocredit dieses Verkaufsprospekts sind insoweit die nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 VermVerkProspV vorzunehmende Beschreibung der Anlageobjekte.

Das Gesellschaftskapital in Form von Genossenschaftsanteilen betrug zum 31.12.2020 EUR 1.104.070.000. Das gezeichnete und eingezahlte Gesellschaftskapital von Oikocredit setzt sich mit Stand 31.12.2020 aus insgesamt 5.517.352 Anteilen, davon 5.017.632 Anteile mit einem Nennwert von jeweils EUR 200; 86.465 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils USD 200; 46.153 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CAD 200; 68.952 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils GBP 150; 253.407 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils CHF 250 und 44.743 Anteilen mit einem Nennwert von jeweils SEK 2.000 zusammen.

Zum 31.12.2020 beliefen sich das Gesellschaftskapital und die Rücklagen auf EUR 210,501 je Anteil.

Das Kapital von Oikocredit wird für eine unbeschränkte Zeit zur Verfügung gestellt. Genossenschaftsmitglieder können den Rückkauf ihrer Genossenschaftsanteile nach Maßgabe der Satzung von Oikocredit[4] verlangen. Der Rückkauf erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Weitere Einzelheiten zum Rückkauf sind in Ziffer 6.4.6 und 6.4.7 dieses Verkaufsprospektes dargestellt. Die mit Anteilen von Oikocredit verbundenen sonstigen Rechte sind in Ziffer 6.4.3 und Ziffer 6.4.4 dieses Verkaufsprospektes dargestellt.

Das Kapital von Oikocredit wird hauptsächlich verwendet für

- Projektfinanzierungen (Entwicklungsfinanzierung),
- Terminanlagen,
- Bestandteile des Umlaufvermögens und
- Absicherungsgeschäfte.

(i) **Projektfinanzierungen**

Die Projektfinanzierung durch Oikocredit erfolgt überwiegend in Form von Krediten. Die übrige Projektfinanzierung entfällt auf Kapitalbeteiligungen.

[3] Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

[4] Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

(a) Rechtliche Merkmale der Projektfinanzierungen

Projektfinanzierungen (Entwicklungsfinanzierung) werden einerseits durch den Abschluss von Kreditverträgen realisiert. Die Kreditverträge unterliegen dabei üblicherweise dem Recht des Kreditnehmers und damit einer Vielzahl von Rechtsordnungen. Die Kreditvereinbarungen sind regelmäßig auch in der Sprache des Kreditnehmers verfasst; eine englische Übersetzung wird dem Vertrag lediglich zu Informationszwecken beigefügt. Die Kreditverträge sind üblicherweise sehr kurz gehalten und unterliegen von Oikocredit gestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sehen unter anderem vor, dass Oikocredit seine Rechte aus den Kreditverträgen frei an Dritte übertragen kann. Die Kredite sind nur teilweise besichert. Werden Sicherheiten von Kreditnehmern gestellt, kann es sich dabei z.B. um die Verpfändungen von Vermögensgegenständen aller Art, Grundsicherheiten (z.B. bezogen auf Grundstücke), Garantien von Dritten oder Schuldverschreibungen etc. handeln.

Rechtsberater in den jeweiligen Ländern erstellen die Kreditdokumentation und ein Rechtsgutachten, das die jeweilige Kreditdokumentation vom Kreditnehmer wirksam unterzeichnet und nach dem jeweiligen Recht wirksam und durchsetzbar ist.

Projektfinanzierungen erfolgen andererseits in Form von Beteiligungen an Unternehmen; dabei kann es sich um Körperschaften oder Personengesellschaften handeln. Diese Beteiligungen erfolgen regelmäßig durch den Erwerb eines Gesellschaftsanteils. Ein solcher Erwerb richtet sich ebenfalls nach dem für das Unternehmen geltenden Recht. Üblicherweise werden in diesem Zusammenhang eine Zeichnungsvereinbarung, Gesellschaftsvertrag und ggf. eine Gesellschaftervereinbarung abgeschlossen. Oikocredit ist bei Beteiligungen durch diese Vereinbarungen gebunden. Diese können unter Umständen die Übertragbarkeit oder Veräußerbarkeit der Beteiligung einschränken. Auch hier erstellen lokale Rechtsanwälte typischerweise entsprechende Gutachten wie bei den Krediten.

Andere rechtliche oder tatsächliche Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel, bestehen nicht.

Die rechtliche Ausgestaltung der Projektfinanzierungen kann damit sehr vielfältig sein. Sie kann zudem teilweise auch in Zusammenarbeit mit weiteren Partnern als Joint-Venture erfolgen. Möglich ist auch der Erwerb bereits bestehender Kredite, die von Dritten, wie etwa Entwicklungsbanken, bereits vergeben wurden.

(b) Verfahren

Jeder einzelne Finanzierungsvorschlag (Kredite und Kapitalbeteiligungen) wird von der lokalen Geschäftsleitung und den Mitarbeitenden in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, sowie von den AnalystInnen in der Hauptgeschäftsstelle in Amersfoort, Niederlande, geprüft. Bei der Beurteilung der Finanzierungsvorschläge wird geprüft, ob zuvor festgelegte Kriterien erfüllt sind. Es werden eine Analyse der Stärken, Schwächen, Möglichkeiten und Gefährdungen, eine Management-, Finanz- und rechtliche Analyse sowie eine Analyse der sozialen Leistungsfähigkeit durchgeführt. Die Risiken werden anhand der Risiko-Scorecard von Oikocredit beurteilt (mit dieser Scorecard werden die Risiken im Zusammenhang mit den einzelnen Finanzierungsvorschlägen quantifiziert und zu einem niedrigen, mittleren oder hohen Risikowert für die Partnerorganisationen von Oikocredit addiert). In geeigneten Fällen ist zudem eine Besicherung in Form von Sicherheiten oder Garantien Dritter vorgesehen. Alle Investitionen in Entwicklungsländern sind zudem mit einem Länderrisiko verbunden. Die Beurteilung von Länderrisiken erfolgt auf Grundlage einer Benchmark externer Ratingagenturen und anderer externer Informationen.

Oikocredit hat für Projektfinanzierungen ein Zinssatzmodell für die bei den Krediten an ihre Partner verwendeten Zinssätze entwickelt.

Die auf US-Dollar oder EUR lautenden Kredite an die Partnerorganisationen von Oikocredit sind in der Regel festverzinslich und verfügen über eine durchschnittliche Laufzeit von ca. vier Jahren. Die Zinssätze auf Kredite an Partnerorganisationen, die auf die lokalen Währungen der Länder lauten, in denen Oikocredit aktiv ist, sind in der Regel variabel verzinst und werden halbjährlich angepasst. Jedes Jahr wird ein Teil der den Partnern von Oikocredit gewährten Kredite fällig und zurückgezahlt. Diese Kredite werden durch neue Kredite an neue oder vorhandene Partnerorganisationen ersetzt. Die neuen von Oikocredit abgeschlossenen Kreditverträge werden über das Jahr verteilt.

Dem Kreditausschuss von Oikocredit gehören an:

1. der Geschäftsführer

2. der Direktor für Investitionen

3. die Direktorin für Finanzen und Risiko

4. die Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Performance Innovation

Der Kreditausschuss muss alle Finanzierungen oberhalb einer bestimmten Risikohöhe und eines bestimmten Betrags genehmigen.

Soweit sich Oikocredit mit Kapital an Partnerorganisationen beteiligt, sind bei der Durchführung derartiger Beteiligungen zusätzliche Kontrollmechanismen erforderlich, um den Besonderheiten solcher Beteiligungen Rechnung zu tragen. Dementsprechend wurde zusätzlich bei Oikocredit ein Referat für Beteiligungsmanagement eingerichtet. Dieses Referat ist zusammen mit der jeweiligen lokalen Geschäftsleitung in den Ländern, in denen Oikocredit tätig ist, für die Überwachung der Kapitalbeteiligungen verantwortlich. Bei allen bedeutenden Kapitalbeteiligungen von Oikocredit verfügen Oikocredit-Mitarbeitende über einen Sitz in dem jeweiligen Leitungsorgan.

(c) Risikodiversifikation

Die Kreditsummen reichen von mindestens EUR 50.000 bis in der Regel höchstens EUR 10.000.000. Kreditsummen von über EUR 10.000.000 bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Vergabe kleinerer Kredite erfolgt an Partnerorganisationen, denen in den meisten Fällen von den jeweiligen lokalen Banken aufgrund fehlender Kreditwürdigkeit die Kredite verweigert wurden.

Die größeren Kredite werden in der Regel Mikrofinanzinstitutionen (d.h. lokalen Finanzinstituten, die Kleinkredite vergeben) zur Verfügung gestellt, die die Mittel für eine direkte Unterstützung einer großen Anzahl benachteiligter Menschen durch kleine Kredite verwenden. Relativ große Kredite wurden auch für Infrastrukturprojekte im Bereich erneuerbare Energien angeboten. In bestimmten Fällen werden Mittel auch in Form von Garantien oder durch direkte oder indirekte Kapitalbeteiligungen zur Verfügung gestellt. Die Kreditverträge und Garantien werden gemäß dem lokalen Recht des Landes, in dem die Kredite bzw. Garantien zur Verfügung gestellt werden, erstellt und können sich inhaltlich erheblich unterscheiden. Oikocredit vergibt auch Kapitalbeteiligungen an Mikrofinanzinstitutionen und kleine und mittlere Unternehmen.

Ferner hat Oikocredit Richtlinien auf Grundlage ihres Risikomesssystems eingeführt, anhand derer Risikolimits in Bezug auf die folgenden Größen festgelegt werden:

- die pro Land und pro Region ausstehenden Beträge (in Abhängigkeit von einer Risikobeurteilung der Länder, in denen Oikocredit tätig ist)
- die pro Partnerorganisation ausstehenden Beträge
- die seitens einer Unternehmensgruppe ausstehenden Beträge

Die Einhaltung dieser Limits wird regelmäßig überwacht.

Für mehr als 90 Tage überfällige Kredite oder umgeschuldete Kredite wurden in Abhängigkeit von der Situation der jeweiligen Partnerorganisation oder den vorhandenen Sicherheiten Rückstellungen in voller Höhe oder in Höhe eines Teils des jeweiligen Kredits gebildet. Zudem wurden auf Grundlage des jeweiligen Ratings der Länder, in denen Oikocredit tätig ist, Rückstellungen für Länderrisiken gebildet.

Vom Gesamtbetrag der ausstehenden Projektfinanzierungen waren mit Stand 31.12.2020 bezogen auf das Kapital 5,8% mehr als drei Monate überfällig.

(d) Bisherige Ausfallquote des Projektfinanzierungsportfolios

Im Jahr 2020 mussten 1,9% auf die ausstehenden Projektfinanzierungen abgeschrieben werden. (2018: 0,6%; 2019: 0,6%; 2020: 1,9%).

(e) Übersicht Projektfinanzierungsportfolio

Das Projektfinanzierungsportfolio unterliegt laufenden Änderungen, da Oikocredit fortlaufend neue Finanzierungen ausreicht. Anleger müssen dies berücksichtigen. Sie können sich unter www.oikocredit.de jeweils aktuell informieren. Die nachfolgende Darstellung dient daher nur der allgemeinen Übersicht über die Struktur des Projektfinanzierungsportfolios.

Das Partnerportfolio von Oikocredit (das ausstehende Projektfinanzierungsportfolio) belief sich mit Stand 31.12.2020 auf 563 Partner in 63 Ländern in Höhe von ca. EUR 845 Mio. (31.12.2019: EUR 1,065 Mrd.; 31.12.2018: EUR 1,047 Mrd.).

Dieses Portfolio lässt sich wie folgt in verschiedene Kategorien aufteilen:

(I) Kreditfinanzierung oder Kapitalbeteiligung

Die Projektfinanzierungen verteilen sich auf Kreditfinanzierungen und Kapitalbeteiligung wie folgt:

Quelle: Prospekt 2021 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(II) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Währungen

Die ausstehenden Projektfinanzierungen sind in unterschiedlichen Währungen ausgegeben. Ein großer Teil der Finanzierungen ist mittlerweile in den lokalen Währungen der jeweiligen Partnerorganisation ausgereicht.

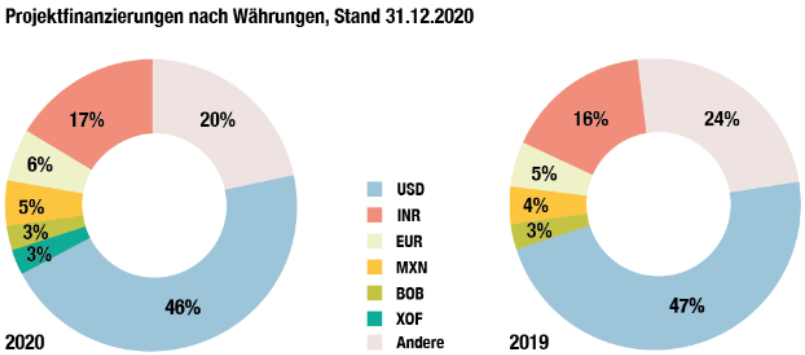

Quelle: Prospekt 2021 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(III) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Regionen und Ländern

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilen sich auf unterschiedliche Regionen und Länder.

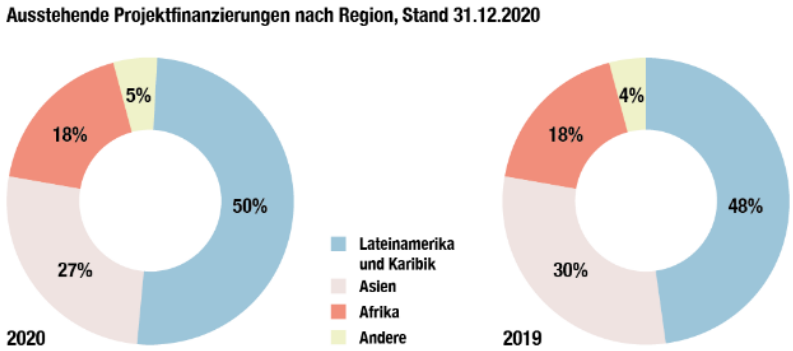

Quelle: Prospekt 2021 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

Die Länder, in denen Oikocredit den größten prozentualen Anteil der Gesamtprojektfinanzierung investiert hat, waren zum 31.12.2020 die folgenden (auf alle anderen Fokusländer entfielen jeweils weniger als 4%):

Fokusländer (≥ 4% der ausstehenden Finanzierungen)	31.12.2020
Indien	17,3%
Mexiko	6,6%
Bolivien	6,5%
Ecuador	6,1%

Quelle: Prospekt von Oikocredit U. A. 2021 in englischer Sprache

(IV) Ausstehende Projektfinanzierungen nach Sektoren

Die ausstehenden Projektfinanzierungen verteilten sich auf verschiedene Sektoren.

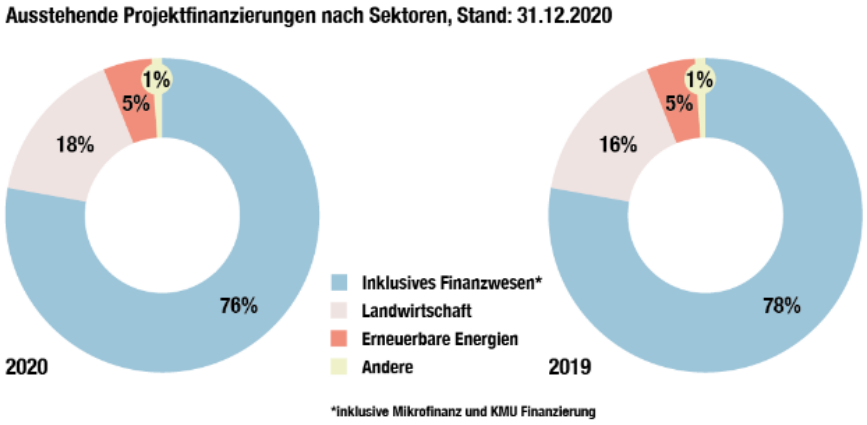

Quelle: Prospekt 2021 von Oikocredit U. A. in englischer Sprache

(ii) Terminanlagen

Für den Ausgleich der Gesamtrisiken und für Liquiditätszwecke hat Oikocredit einen Teil ihrer finanziellen Ressourcen in einem Terminanlagenportfolio ("TAP") angelegt. Das TAP ist mindestens zu 90% in ethischen Anleihen und höchstens zu 10% in Beteiligungen an sozial verantwortlichen Aktienfonds angelegt. Der Wert des TAP belief sich mit Stand 31.12.2020 auf EUR 182,811 Mio. Terminanlagen bestehen hauptsächlich aus liquiden, konservativ angelegten Fonds, darunter das von AXA Investment Managers („AXA IM“) verwaltete "Buy and Maintain ESG Credit Portfolio" ("Anleihen") sowie von der Alternative Bank Schweiz verwaltete Fonds.

Alle Terminanlagen in Anleihen wurden von Moody’s, S&P und/oder Fitch mit „Investment Grade“ bewertet, darunter mindestens 30% mit AAA bis A und maximal 65% mit BBB. Die Portfolio-Manager von AXA IM überwachen fortlaufend, ob es zu Herabstufungen von Ratings kommt; erforderlichenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen. Trotz dieser Überwachung können Schuldner unvermittelt Gegenstand von Herabstufungen und/oder

Preisberichtigungen werden. Dieses Kreditrisiko muss bei einer Anlage stets berücksichtigt werden.

Oikocredit strebt eine Laufzeit ihres Anleiheportfolios von ca. fünf Jahren an und führt keine aktive Steuerung von Zinsrisiken im Zusammenhang mit ihrem Anleiheportfolio durch. Das Anlageportfolio wird von AXA IM gesteuert. Die Anlagen des Buy and Maintain ESG Credit Portfolios werden gemäß der Responsible Investment Policy und der Nachhaltigkeitskriterien von AXA IM sowie der mit Oikocredit vereinbarten Grundsätze ausgewählt.

(iii) Umlaufvermögen

Am 31.12.2020 betrug das Umlaufvermögen EUR 458.759.000 und umfasste Terminanlagen (EUR 182.811.000), Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände (EUR 39.466.000) sowie Barmittel und Bankguthaben (EUR 236.482.000).

(iv) Absicherungsgeschäfte

Infolge des mittelfristigen Wachstums des Projektfinanzierungsportfolios, das in weiten Teilen in US-Dollar oder lokalen Währungen bezeichnet ist, während der Großteil des Gesellschaftskapitals in EUR lautet, nimmt Oikocredit zur Absicherung des hierdurch entstehenden Währungsrisikos Absicherungsgeschäfte durch Derivate vor.

Um die Gesamtwährungsposition an den in der Währungsrisikomanagementrichtlinie von Oikocredit festgelegten Währungsrisikobereitschaft anzupassen, wird die Nettowährungsposition von Oikocredit das ganze Jahr über von der Abteilung Risikomanagement überwacht. Das Fremdwährungsrisiko von Oikocredit wird anhand eines Value-at-Risk-Schätzmodells ("VaR") bewertet. Der ermittelte VaR-Wert wird dann mit der Höhe der internen Reserven verglichen, die für das Tragen des Wechselkursrisikos (der "Wechselkurspuffer") in der Bilanz gehalten werden. Wenn der Vergleich dazu führt, dass der Wechselkurs-Puffer überschritten wird, wird das Währungsrisiko durch ausgewählte Gegenparteien extern durch Devisen- oder Zinsderivate abgesichert.

6.4. Mitglieder und Kapitalstruktur von Oikocredit

Eine Beteiligung an Oikocredit steht ausschließlich Mitgliedern offen.

6.4.1. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in Oikocredit ist beschränkt auf:

(v) die Gründer, d.h. den Ökumenischen Rat der Kirchen und den niederländischen Kirchenrat,

(vi) Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen,

(vii) Kirchen, die nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehören,

(viii) Unterabteilungen von Kirchen,

(ix) Kirchenräte,

(x) kirchennahe Organisationen,

(xi) Förderkreise,

(xii) Projektmitglieder und

(xiii) sonstige Organisationen, die neben einer Anlage in die Genossenschaft bestimmte weitere Kriterien erfüllen.

Förderkreise werden in den einzelnen Ländern oder Regionen innerhalb eines Landes gegründet, um Einzelpersonen und Organisationen eine Möglichkeit zur Anlage in Oikocredit zu bieten.

Die Mitgliedschaft in Oikocredit kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden. Nach einer Beurteilung durch den Aufsichtsrat benachrichtigt die Geschäftsführung den Bewerber, ob seine Bewerbung angenommen wurde. Anschließend können Anteile erworben werden. Der Vorstand teilt neuen Mitgliedern ihre Aufnahme schriftlich mit. Jedes neue Mitglied ist zum Erwerb von mindestens einem Oikocredit-Anteil verpflichtet.

6.4.2. Angebot zum Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Der Vorstand gibt kontinuierlich Anteile nach eigenem Ermessen gemäß den Statuten von Oikocredit und der Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Anteilen aus. Es kann eine unbegrenzte Zahl von Anteilen ausgegeben werden.

Ist Oikocredit nicht im Stande, Anteile auszugeben, erstattet Oikocredit die für den Anteilskauf überwiesenen Gelder an das Mitglied zurück. Auf zurückgewiesene Zeichnungsanträge werden keine Zinsen gezahlt. Der Haushaltsplan, der unter anderem die Finanzplanung enthält, wird jährlich vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Billigung des Aufsichtsrats.

Sofern ein Mitglied mindestens einen Anteil hält, kann es darüber hinaus auch Bruchteile von Anteilen erwerben. Alle eingenommenen Beträge über EUR 200 werden zur Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital verwendet, falls die Mitglieder als Verwendungszweck die Ausgabe von neuem Gesellschaftskapital angegeben haben.

6.4.3. Anteile / Ausgabe von Anteilen / Dividendenberechtigung

Bei den Anteilen handelt es sich um Namensanteile mit einem Nennwert von EUR 200, CAD 200, GBP 150, SEK 2.000, CHF 250, USD 200 oder dem Nennwert in einer anderen Währung, in der Anteile von Oikocredit ausgegeben werden. Die Anteile unterliegen dem Recht der Niederlande und sind nach diesem auszulegen.

Nach Eingang der Zahlung eines Mitglieds auf dem Bankkonto von Oikocredit unter Beachtung der in Ziffer 6.4.2 genannten Voraussetzungen sowie einer „know your customer“ Prüfung, wird eine entsprechende Anzahl von Anteilen (und gegebenenfalls Bruchteilen von Anteilen) an das betreffende Mitglied ausgegeben und eine Empfangsbestätigung, aus der die Anzahl und der Nennwert der ausgegebenen Anteile hervorgehen und die einen Überblick über die von dem Mitglied gehaltene Gesamtzahl von Anteilen enthält, an das Mitglied übersandt. Dividenden und andere Rechte von Anteilseignern entstehen ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der Anteile.

Die Anteile sind stückelos, d.h. Oikocredit führt ein Register, in dem die Anzahl der auf den Namen der einzelnen Anteilseigner gehaltenen Anteile verzeichnet ist. Nach der Ausgabe der Anteile werden der Name und die Kontaktdaten der Anteilseigner in das Anteilsregister eingetragen. Jedes Mitglied kann jederzeit einen beglaubigten Auszug aus dem Anteilsregister, aus dem die Anzahl der auf seinen Namen eingetragenen Anteile hervorgeht, beantragen. In Bezug auf die Anteile gelten keine Bestimmungen zu Pflichtübernahmeangeboten, Squeeze-outs oder Sell-outs. In der Vergangenheit wurde kein Übernahmeangebot in Bezug auf das Eigenkapital von Oikocredit abgegeben. Oikocredit

beabsichtigt nicht, die Zulassung der Anteile zum Handel oder zur Platzierung an einem geregelten Markt zu beantragen.

Alle Anteile berechtigen ihren Inhaber zum Erhalt einer Dividende im Verhältnis zum Nennwert der Anteile. Die Generalversammlung entscheidet nach Prüfung des mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Vorschlags des Vorstands über die Gewinnverwendung. Dividenden werden entweder durch die Zuteilung zusätzlicher Anteilsbruchteile oder in Barmitteln gezahlt.

Wie in der Satzung von Oikocredit[5] (Artikel 5 und 9) festgelegt, dürfen ausschließlich Mitglieder Anteile halten, und Mitglieder können ihre Anteile gemäß Artikel 14 nach schriftlicher Mitteilung an Oikocredit frei auf andere Mitglieder übertragen. Übertragungen von Anteilen durch Mitglieder auf Nicht-Mitglieder lässt die Satzung dagegen nicht zu.

6.4.4. Stimmrechte

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung unabhängig von der Zahl der von ihm gehaltenen Anteile eine Stimme.

6.4.5. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert wird von Oikocredit selbst berechnet. Der Gesamtnettoinventarwert der Genossenschaft Oikocredit wurde berechnet, indem das Eigenkapital gemäß dem geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society zum 31.12.2020 in Höhe von EUR 1,2 Mrd. durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile geteilt wurde. Zum 31.12.2020 belief sich der Nettoinventarwert je Anteil auf EUR 210,50 je Anteil.

6.4.6. Rückkauf von Anteilen

Anteile werden von Oikocredit unter Berücksichtigung der folgenden, in Artikel 13 der Satzung von Oikocredit[6] genannten Bedingungen zurückgekauft („redemption“):

Beim Ausscheiden eines Mitglieds werden seine Anteile bis spätestens fünf Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft zurückgekauft. Außerdem können, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 10 der Satzung von Oikocredit, Anteile zurückgekauft werden, ohne dass die Mitgliedschaft beendet wird.

Der Rückkauf erfolgt zum Nennwert. Liegt der Nettoinventarwert jedoch unter dem Nennwert je Anteil gemäß der letzten geprüften Jahresbilanz/Zwischenbilanz vor dem Rückkauf (Auszahlung) durch Oikocredit, ist höchstens der Nettoinventarwert des Anteils/der Anteile gemäß dieser Bilanz zu entrichten.

[5] Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

[6] Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

6.4.7. Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen

Die vom Vorstand und vom Aufsichtsrat verabschiedete Richtlinie zur Ausgabe und Rücknahme von Mitgliedsanteilen (die "Richtlinie") ist als weitere Ausarbeitung der Satzung in Bezug auf die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen anzusehen. Ziel der Richtlinie ist es, die kontinuierliche Überwachung der Zu- und Abflüsse bei Oikocredit zu ermöglichen, um Ausgabe- und Rücknahmeanträgen Rechnung zu tragen. Ab dem dritten Quartal 2020 bewertet Oikocredit monatlich die Zu- und Abflüsse und bearbeitet nach einer positiven Bewertung monatlich Ausgabe- und Rücknahmeanträge.

Die Richtlinie beschreibt unter anderem die Umstände, unter denen die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen vom Vorstand ausgesetzt oder wieder aufgenommen werden kann. Aufgrund der Richtlinie wird Oikocredit Anteile nur einmal im Monat ausgeben und zurückgeben.

6.4.8. Wesentliche Anteilseigner

Zum 31.12.2020 waren die vier größten Mitglieder von Oikocredit:

(i) Stichting Oikocredit International Share Foundation (21,06%, 1.167.929 Anteile)

(ii) Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg e. V. (15,46%, 857.215 Anteile)

(iii) Oikocredit Westdeutscher Förderkreis e. V. (14,45%, 801.289 Anteile)

(iv) Oikocredit Nederland Fonds (12,70%, 704.364 Anteile)

6.5. Organe von Oikocredit, Gremien

Oikocredit verfügt über die nachfolgend näher beschriebenen Organe und Gremien, deren Kompetenzen bzw. die ihrer Mitglieder für die Tätigkeit von Oikocredit wichtig sind.

6.5.1. Generalversammlung der Mitglieder

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Oikocredit. Sie hat die folgenden Befugnisse, die nicht delegiert werden können:

(i) Änderung der Satzung von Oikocredit

(ii) Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Wahl, Abberufung und Suspendierung von Mitgliedern des Policy Committee

(iii) Bestellung von Sachverständigen gemäß Artikel 32 der Satzung von Oikocredit

(iv) Feststellung des Jahresabschlusses

(v) Gewinnverwendung und Feststellung von Dividenden

(vi) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats

(vii) Entscheidung über Beschwerden von Mitgliedern gegen die Beendigung ihrer Mitgliedschaft

(viii) Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

(ix) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die ihr kraft Gesetzes vorbehalten sind

Jedes Mitglied hat ungeachtet der Anzahl der von ihm gehaltenen Oikocredit-Anteile auf der Generalversammlung eine Stimme. Oikocredit steht somit weder unmittelbar noch mittelbar im Eigentum eines Mitglieds oder anderer Personen oder wird von diesen kontrolliert. Es existieren keine unterschiedlichen Klassen von Stimmrechten.

Die Artikel 15 bis 24 der Satzung von Oikocredit[7] enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen zu Generalversammlungen.

6.5.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat schlägt Kandidaten für den Aufsichtsrat vor. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Generalversammlung bestellt, sofern nicht die Hauptversammlung oder die Arbeitnehmervertretung dem Wahlvorschlag widersprechen. Der Aufsichtsrat besteht gemäß der Satzung aus mindestens sieben und höchstens 13 Mitgliedern (Artikel 28 ff.). Die Anzahl der Mitglieder wird von der Generalversammlung bestimmt. Die Generalversammlung vom Juni 2019 hat entschieden, dass ab Juni 2020 die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats auf neun Mitglieder sinken soll. Mitglied können nur natürliche Personen werden. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats spiegelt den ökumenischen Charakter von Oikocredit und die Interessen der Gruppen, die Oikocredit zu unterstützen beabsichtigt, wider. Das Aufsichtsratsmitglied muss von Oikocredit unabhängig sein, sollte sich zur Erfüllung seiner Aufsichtsratsaufgaben eignen und die beabsichtigte Bestellung sollte zu einer angemessenen Zusammensetzung des Aufsichtsrats führen.

Mitglieder des Aufsichtsrats werden für eine Amtsdauer von drei Jahren bestellt und sind für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren wiederwählbar.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach der Vergütungsordnung, die von der Generalversammlung am 20. Juni 2019 erlassen wurde. Oikocredit erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern die durch die Ausübung des Amts entstehenden Auslagen. Die Gesamtvergütung im Jahr 2020 belief sich auf EUR 144.700.

Der Aufsichtsrat überwacht den Vorstand und die Unternehmensentwicklung ohne dabei operative Entscheidungen zu treffen. Daneben soll der Aufsichtsrat den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens beraten. Hierbei hat er die Interessen von Oikocredit zu beachten.

Die Überwachung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat umfasst:

(i) die Verwirklichung der Ziele der Genossenschaft

(ii) die Strategie und die mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken

(iii) die Gestaltung und Wirksamkeit der internen Risikomanagement- und Kontrollsysteme

(iv) den Prozess der Finanzberichterstattung

(v) die Compliance mit Vorschriften und Gesetzen

[7] Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

(vi) die Beziehung zu den Mitgliedern

(vii) Fragen der sozialen Verantwortung des Unternehmens, die für die Geschäftstätigkeit der Genossenschaft von Bedeutung sind.

Artikel 28 ff. der Satzung von Oikocredit[8] enthalten den vollständigen Wortlaut der Bestimmungen in Bezug auf den Aufsichtsrat.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat rechtzeitig alle erforderlichen Unterlagen bereitzustellen, damit dieser seinen Aufgaben nachkommen kann. Der Aufsichtsrat ist jederzeit berechtigt, Geschäftsunterlagen, Protokolle und Korrespondenz einzusehen. Hierzu hat jedes Aufsichtsratsmitglied das Recht, das Gelände und die Räumlichkeiten von Oikocredit zu betreten.

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens einmal im Jahr schriftlich über die Geschäftsentwicklung, die allgemeinen und finanziellen Risiken, das Risikomanagement- und -kontrollsystem zu unterrichten.

Artikel 31 der Satzung von Oikocredit[9] enthält weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Aufsichtsrat, insbesondere bzgl. Versammlungen und Abstimmungen.

Das Audit & Risk Committee besteht aus vier Aufsichtsratsmitgliedern und unterstützt den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben in Bezug auf die Integrität der Abschlüsse, Effektivität der internen Kontrollen, der Revision, der Risikobereitschaft, der Risikostrategie sowie des Prozesses zur Überwachung der Compliance mit Gesetzen und Vorschriften sowie die Sicherstellung eines soliden Risikomanagements durch den Vorstand.

Der Personalausschuss (People Committee) hat die Aufgabe, den Aufsichtsrat in seiner satzungsgemäßen Rolle als Arbeitgeber der Vorstandsmitglieder zu unterstützen, einschließlich der Entscheidungsfindung des Aufsichtsrats bei der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie der Beurteilung des Vorstands und seiner Mitglieder. Der Personalausschuss überwacht auch die Personal- und Veränderungsstrategien, Richtlinien (u. a. die Vergütungspolitik) und -abläufe. Er stellt sicher, dass diese Strategien und Pläne effektiv zur Mission und den Werten der Genossenschaft beitragen. Seit 2019 ist der Ausschuss auch für die Nominierungen des Aufsichtsrats zuständig.

Der Aufsichtsrat nominiert KandidatInnen für den Aufsichtsrat. Die Generalversammlung hat das Recht, einer solchen Nominierung zu widersprechen. Entsprechend den neuen Anforderungen wird das Recht zur Suspendierung von Aufsichtsratsmitgliedern vom Aufsichtsrat ausgeübt. Über die Entlassung von Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Unternehmenskammer des Berufungsgerichts in Amsterdam, welches von der Generalversammlung, der Genossenschaft (vertreten durch einen vom Aufsichtsrat ernannten Vertreter) oder dem Betriebsrat aus diesem Grund angerufen werden kann.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats:

(a) Herr Joseph L. Patterson, Kanada, Vorsitzender

(b) Frau Cheryl Jackson, USA/Schweiz, stellvertretende Vorsitzende

(c) Herr Gaston Aussems, Niederlande

[8] Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

[9] Die Satzung von Oikocredit ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung abrufbar auf der Internetseite von Oikocredit (www.oikocredit.de) in der Kategorie „Über Uns“ unter „Organisation“.

(d) Frau Gaëlle Bonnieux, Frankreich

(e) Frau Tsitsi Choruma, Simbabwe

(f) Frau Myrtille Danse, Niederlande/Costa Rica

(g) Herr Nitin Gupta, Indien

(h) Frau Maya Mungra, Niederlande

Das wichtigste Kriterium für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist die fachliche Qualifikation.

Mitglieder des Aufsichtsrats können eine begrenzte Anzahl von Kapitalanlagen halten (in Form von Treuhandkonten, Beteiligungen bzw. Hinterlegungsscheinen) an einem der Fördervereine und/oder Oikocredit Nederland Fonds oder der Stichting Oikocredit International Share Foundation, welche in die Anteile der Genossenschaft investieren.

Alle Beteiligungen sind jedoch für die Mitglieder des Aufsichtsrates unwesentlich und liegen in allen Fällen weit unter 0,1 % des Vermögens der Genossenschaft. Der Erwerb und die Verfügung von Aufsichtsratsmitgliedern über Treuhandkonten, Beteiligungen oder Hinterlegungsscheinen unterliegt einer persönlichen Handelsrichtlinie (personal trading policy). Potenzielle Interessenkonflikte ergeben sich aus der Tatsache dass:

(a) Frau Mungra Mitglied des Aufsichtsrates der Agora Micro Finance Holding N.V., die selbst kein Partner der Genossenschaft ist, ist. Allerdings sind zwei ihrer Konzerngesellschaften, Agora Microfinance Zambia Ltd. und Agora Microfinance India Ltd, Partner der Genossenschaft.

Um die mit der oben genannten Tatsache verbundenen Risiken zu vermindern, wurde die Maßnahme ergriffen, dass ein Vorstandsmitglied eines Projektpartners (oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens) im Falle, dass Angelegenheiten des Partners (oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen) dem Aufsichtsrat zur Diskussion oder Entscheidung vorgelegt werden, nicht an der Diskussion oder Entscheidung über diese Angelegenheiten teilnehmen wird.

Kein Mitglied des Aufsichtsrats wurde in den letzten fünf Jahren wegen eines Vermögensdelikts verurteilt. Keines der Aufsichtsratsmitglieder war in den vergangenen fünf Jahren als Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder als leitender Angestellter mit Insolvenzen, Zwangsverwaltungen, Liquidationen oder unter Zwangsverwaltung gestellten Unternehmen verbunden. Kein Mitglied des Aufsichtsrats war in den letzten fünf Jahren an offiziellen öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen durch gesetzliche oder regulatorische Aufsichtsbehörden (einschließlich Berufsverbänden) beteiligt. Kein Mitglied des Aufsichtsrats wurde in den letzten fünf Jahren von einem Gericht für die Tätigkeit als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Emittenten oder der Geschäftsführung oder der Führung der Geschäfte eines Emittenten ausgeschlossen.

Es bestehen keine familiären Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Aufsichtsrates und/oder den Mitgliedern des Vorstandes.

6.5.3. Vorstand

Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Er besteht aus mindestens vier und höchstens sieben Mitgliedern, wovon eines den Vorsitz übernimmt. Der Vorsitzende und die Anzahl der Mitglieder des Vorstands werden vom Aufsichtsrat bestimmt. Der

Bestellungszeitraum der Vorstandsmitglieder ist unbefristet, sofern nichts Anderweitiges vereinbart wird. Vorstandsmitglieder können jederzeit durch den Aufsichtsrat abberufen werden. Hierfür genügt ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss.

Oikocredit wird vertreten durch den Vorstand oder durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einer anderen vom Vorstand bevollmächtigten Person oder durch zwei andere vom Vorstand bevollmächtigte Personen.

Vorstandssitzungen können vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies zur ordentlichen Abwicklung des Geschäftsverkehrs erforderlich ist. Artikel 37 und 38 der Satzung von Oikocredit enthalten Regelungen über die Abstimmung und Protokollierung von Vorstandssitzungen.

Der Vorstand verfügt über weitestgehende Befugnisse in Bezug auf die Leitung von Oikocredit. Er ist ermächtigt, in allen Angelegenheiten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tagesgeschäft zu entscheiden, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Aufsichtsrat von Oikocredit zugewiesen und vorbehalten sind. Zu den Rechten und Pflichten gehören u.a.:

(i) Im Namen von Oikocredit zu klagen und verklagt zu werden;

(iii) Vergleiche abschließen;

(iv) Geld entleihen und Kredite ausgeben;

(iv) Veräußerung und Belastung von beweglichen Gegenständen und unbeweglichen Vermögen;

(v) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Generalversammlung;

(vi) Veröffentlichung des Jahresberichts und Begründung des Jahresabschlusses.

Artikel 40 der Satzung von Oikocredit enthält den vollständigen Wortlaut der Bestimmung zu den Rechten und Pflichten des Vorstands.

Neben den alltäglichen Geschäften, die in den ausschließlichen Kompetenzbereich des Vorstands fallen, gibt es auch Geschäfte, die an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind. Hierzu zählen u.a.:

(i) Emission von Schuldverschreibungen durch die Genossenschaft;

(ii) Aufnahme oder Kündigung langfristiger Kooperationen der Genossenschaft;

(iii) Erwerb einer Beteiligung an der Genossenschaft;

(iv) Investitionen über ein Viertel des Nettovermögens der Genossenschaft;

(v) Liquidation der Genossenschaft.

Der Vorstand setzt sich derzeit aus folgenden Personen zusammen:

Herr Thos Gieskes ist Vorstandsvorsitzender. Andere Vorstandsmitglieder sind: Bart van Eyk (Direktor für Investitionen), Ging Ledesma (Direktorin für Soziales Wirkungsmanagement und Innovation), Petra Lens (Direktorin für Personal und Wandel), Mirjam 't Lam (Direktorin für Finanzen und Risiko) und Patrick Stutvoet (Direktor für IT und Operations).

Am 15. März 2021 wurde verkündet, dass Thos Gieskes, Vorstandsvorsitzender, Oikocredit verlassen wird. Er wird noch bis zum 1. Oktober 2021 in seiner derzeitigen Position arbeiten, um ausreichend Zeit für die Nachfolgersuche zu gewährleisten.

Am 8. April 2021 wurde verkündet, dass Petra Lens, Direktorin für Personal und Wandel, Oikocredit verlassen wird. Sie wird noch bis zum 1. September 2021 in ihrer derzeitigen Position arbeiten, um bei der Rekrutierung eines bzw. einer neuen Vorstandsvorsitzenden zu unterstützen.

6.5.4. Mitgliederbeirat

Als Diskussions- und Beratungsgremium der Mitglieder wurde ein Mitgliederbeirat eingerichtet. Ein solcher Mitgliederbeirat kann durch einen Vorschlag der Mitglieder und die Zustimmung der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit gekündigt werden. Der Mitgliederbeirat besteht aus mindestens drei (3) von der Generalversammlung gewählten Personen. Die Generalversammlung legt auch die maximale Anzahl der Mitglieder des Mitgliederbeirates und das Profil für seine Zusammensetzung fest. Die Genossenschaft Oikocredit hat derzeit einen Mitgliederbeirat, der aus neun Vertretern der Mitglieder besteht. Ausführliche Informationen finden Sie unter www.oikocredit.coop/about-us/organization/members-council.

6.6. Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020

Nachfolgend werden aus dem Jahresabschluss von Oikocredit für das Geschäftsjahr 2020 die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung abgebildet.

OIKOCREDIT, Ecumenical Development Cooperative Society U.A.

CONSOLIDATED BALANCE SHEET	31-12-20	31-12-19	31-12-18
(before appropriation of net income)	EUR .000	EUR .000	EUR .000
NON-CURRENT ASSETS			
Intangible fixed assets	**783**	**316**	**458**
Tangible fixed assets	**3.397**	**4.209**	**4.886**
Financial assets			
Development financing:			
Outstanding partner financing	845.063	1.064.591	1.046.583
Less: - loss provision and impairments	(106.456)	(93.195)	(75.989)
	738.607	**971.396**	**970.594**
Other securities	35.168	35.270	4.775
Term investments	-	-	-
Other financial assets	4.999	5.169	4.939
	778.774	**1.011.835**	**980.308**
Total non-current assets	**782.954**	**1.016.360**	**985.652**
CURRENT ASSETS			
Term Investments	182.811	139.821	144.240
Receivables and other current assets	39.466	44.332	53.724
Cash and banks	236.482	109.846	109.327
Total	**458.759**	**293.999**	**307.291**
TOTAL	**1.241.713**	**1.310.359**	**1.292.943**

GROUP EQUITY AND FUNDS			
Member capital*	1.104.070	1.129.832	1.082.492
General and other reserves and funds	83.548	73.414	96.087
Undistributed net income for the year	(22.182)	14.274	1.270
	1.165.436	**1.217.520**	**1.179.849**
Third-party interests		-	1.664
Total group equity and funds	**1.165.436**	**1.217.520**	**1.181.513**
PROVISIONS	**328**	**1.052**	**1.801**
LIABILITIES			
Non-current liabilities	13.567	62.463	56.808
Current liabilities	62.382	29.324	52.821
	75.949	**91.787**	**109.629**
TOTAL	**1.241.713**	**1.310.359**	**1.292.943**

* As from the 2015 financial year, the Managing Board opts to make use of the exemption in Dutch GAAP to classify Members' capital (Shares in euro and foreign currencies) as equity (RJ 290.808) in the consolidated financial statements. The shares are the most subordinated class of instruments issued by the Cooperative. The Articles of Association provide the same terms and conditions on the Cooperative's Shares and no preferential terms are provided, regardless of the currency denomination. This means that the Shares are identical in subordination. The foregoing also applies in the event of dissolution of the Cooperative, the Managing Board therefore believes that the classification of the Members' capital as equity reflects the nature of these instruments.

CONSOLIDATED INCOME STATEMENT	2020	2019	2018
	EUR .000	EUR .000	EUR .000
INCOME			
Interest and similar income			
Interest on development financing portfolio	77.084	91.495	83.010
Interest on term investments	2.430	2.274	2.506
Revaluation of term investments	600	3.265	(3.468)
Total interest and similar income	**80.114**	**97.034**	**82.048**
Interest and similar expenses			
Interest expenses	(2.522)	(1.658)	(2.492)
Total interest and similar expenses	**(2.522)**	**(1.658)**	**(2.492)**
Income from equity investments			
Result from sale of equity investments	(2.887)	6.087	(513)
Management fees funds	(257)	(3.789)	-
Dividends	2.209	2.056	2.165
Total income from equity investments	**(935)**	**4.354**	**1.652**
Grant income	**484**	**1.054**	**1.068**
Other income and expenses			
Exchange rate differences	(11.866)	(1.336)	(2.353)
Hedge premiums	(24.239)	(34.643)	(27.291)
Other	60	293	37
Total other income and expenses	**(36.165)**	**(35.686)**	**(29.607)**
TOTAL OPERATING INCOME	**40.976**	**65.908**	**52.669**

GENERAL AND ADMINISTRATIVE EXPENSES			
Personnel	(15.920)	(21.472)	(23.687)
Travel	(176)	(874)	(1.008)
General and other expenses	(12.995)	(9.159)	(12.386)
TOTAL GENERAL AND ADMINISTRATIVE EXPENSES	**(29.091)**	**(31.505)**	**(37.081)**
ADDITIONS TO LOSS PROVISIONS AND IMPAIRMENTS			
Additions to loss provisions	(31.951)	(9.261)	(11.542)
Impairments on equity investments	(1.067)	(13.849)	(3.483)
TOTAL ADDITIONS TO LOSS PROVISIONS AND IMPAIRMENTS	**(33.018)**	**(23.110)**	**(15.025)**
INCOME BEFORE TAXATION	**(21.133)**	**10.483**	**563**
Taxes	(1.756)	(3.400)	(1.856)
INCOME AFTER TAXATION	**(22.889)**	**7.083**	**(1.293)**
Third-party interests	-	-	(96)
Additions to and releases from funds	707	7.191	2.659
INCOME FOR THE YEAR AFTER ADDITION TO FUNDS	**(22.182)**	**14.274**	**1.270**

7. Negativtestate

Dieser Verkaufsprospekt enthält die nach dem VerkProspG und der VermVerkProspV vorgeschriebenen Angaben, soweit diese für das Beteiligungsangebot relevant sind.

Nachfolgend werden diejenigen nach VerkProspG oder VermVerkProspV in einem Verkaufsprospekt grundsätzlich aufzunehmenden Angaben aufgelistet, die für das Beteiligungsangebot nicht zutreffen oder nicht relevant sind (sogenannte Negativtestate).

Die Reihenfolge der gemachten Angaben entspricht dabei ihrer Nennung in der Reihenfolge der Paragraphen der VermVerk ProspV.

§ 4 Angaben über die Vermögensanlage

§ 4 Satz 1 Nr. 2 VermVerkProspV: Der Förderkreis (Anbieter) übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für die AnlegerInnen.

§ 4 Satz 1 Nr. 8 VermVerkProspV: Das Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland. Daher erfolgt keine Aufteilung des Angebots zwischen verschiedenen Staaten.

§ 5 Angaben über den Emittenten

§ 5 Nr. 3 VermVerkProspV: Da der Emittent der Vermögensanlage, der Förderkreis, keine Kommanditgesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien ist, sind in diesem Verkaufsprospekt keine Angaben über die Struktur eines persönlich haftenden Gesellschafters und über die von der gesetzlichen Regelung abweichenden Bestimmungen der Satzung oder des Gesellschaftsvertrags enthalten.

§ 6 Angaben über das Kapital des Emittenten

§ 6 Satz 2 VermVerkProspV: Der Emittent, hier der Förderkreis, ist weder eine Aktiengesellschaft noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Beteiligung der AnlegerInnen erfolgt zudem auf rein schuldrechtlicher Basis durch Abschluss eines Treuhandvertrages. Daher werden keine Aussagen zum Nennbetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere getätigt, die den Gläubigern ein Umtausch- oder Bezugsrecht auf Aktien einräumen.

§ 6 Satz 3 VermVerkProspV: Aus den bereits zu § 6 Satz 2 VermVerkProspV ausgeführten Erwägungen enthält dieser Verkaufsprospekt auch keine Angaben zu Bedingungen und Verfahren für den Umtausch oder den Bezug von Aktien.

§ 7 Angaben über Gründungsgesellschafter des Emittenten

§ 7 Abs. 1 Satz 2 VermVerkProspV: Folgende Angaben zu den Gründungsmitgliedern nach § 7 Abs. 1 Satz 1 VermVerkProspV entfallen, da der Förderkreis mehr als fünf Jahre vor Erstellung des Verkaufsprospektes gegründet wurde:

1. Namen und Geschäftsanschrift, bei juristischen Personen Firma und Sitz;
2. Art und Gesamtbetrag der von den Gründungsmitgliedern insgesamt gezeichneten und der eingezahlten Einlagen;
3. Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen,

Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, die den Gründungsmitgliedern außerhalb der Satzung insgesamt zustehen.

§ 7 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 VermVerkProspV: Die Gründungsmitglieder des Förderkreises sind nicht mittelbar oder unmittelbar an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen, beteiligt.

§ 8 Angaben über die Geschäftstätigkeit des Emittenten

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV: Es existieren keine Gerichts- oder Schiedsverfahren, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage des Emittenten haben können.

§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV: Die Tätigkeit des Emittenten (hier des Förderkreises) ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.

§ 9 Angaben über die Anlageziele und Anlagepolitik der Vermögensanlagen

§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VermVerkProspV: Keiner der nach den §§ 3 (Prospektverantwortlicher), 7 (Gründungsgesellschafter des Emittenten) und 12 (Mitglieder des Vorstands oder Treuhänder) VermVerkProspV im Prospekt zu nennenden Personen steht oder stand das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben oder eine andere dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VermVerkProspV: Es bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte.

§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV: Der Emittent hat im Hinblick auf die Anlageobjekte keine Verträge über dessen Anschaffung oder Herstellung oder der Anschaffung oder Herstellung wesentlicher Teile davon abgeschlossen.

§ 9 Abs. 2 Nr. 7 VermVerkProspV: Keine Person oder Gesellschaft hat Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte erstellt.

§ 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV: Von den nach den §§ 3 (Prospektverantwortlicher), 7 (Gründungsgesellschafter des Emittenten) und 12 (Mitglieder des Vorstands oder Treuhänder) VermVerkProspV im Verkaufsprospekt zu nennenden Personen werden vorliegend keine nicht nur geringfügigen Leistungen und Lieferungen erbracht.

§ 10 Angaben über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten

§ 10 Abs. 2 VermVerkProspV: Der Emittent, hier der Förderkreis, ist nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet.

§ 10 Abs. 3 VermVerkProspV: Es sind nach dem Stichtag des Jahresabschlusses und des Lageberichts keine wesentlichen Änderungen eingetreten, die in dem Verkaufsprospekt erläutert werden müssen Da der Förderkreis, als Emittent, keine Zwischenübersichten veröffentlicht, sind hinsichtlich dieser Zwischenübersichten ebenfalls keine Änderungen eingetreten, die in diesem konsolidierten Verkaufsprospekt zu veröffentlichen wären.

§ 12 Angaben über die Mitglieder des Vorstandes des Emittenten

§ 12 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 3 VermVerkProspV: Das ordentliche Vorstandsmitglied Peter Ziegler leistet entgeltlich den IT-Support für den Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. Im Übrigen sind Mitglieder des Vorstands des Förderkreises nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb

der Vermögensanlage betraut sind, die dem Emittenten Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen.

§ 12 Abs. 4 VermVerkProspV i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV: Neben den nach der VermVerkProspV angabepflichtigen Personen haben keine Personen die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst.

§ 14 Gewährleistete Vermögensanlagen

Für das Angebot dieser Vermögensanlage, für deren Verzinsung oder Rückzahlung hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen.

8. Verbraucherinformationen für den Fernabsatz und für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge

Die nachfolgende Zusammenstellung enthält gesetzlich vorgeschriebene Angaben zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 b § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB. Die Übermittlung der nachfolgenden Informationen ist gesetzlich vorgeschrieben und dient der Information der AnlegerInnen sowie der Erfüllung der vorgenannten gesetzlichen Vorgaben durch den Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.

8.1 Angaben zum Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.

Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.
Hallplatz 15-19
90402 Nürnberg

Telefon: 0911 37 69 000
Fax: 0911 37 69 002
E-Mail: bayern@oikocredit.de

Die Zusammensetzung des Vorstands ist regelmäßigen Änderungen unterworfen. Die Namen der aktuell amtierenden Vorstandsmitglieder sind auf https://www.bayern.oikocredit.de/ zu finden.

Vereinsregister: VR 1933, Amtsgericht Nürnberg
Vertretung: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n, und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Vorsitzender: Dr. Friedrich Hebeisen
Stellv. Vorsitzender: Samuel Drempetic
Stellv. Vorsitzende: Margarida Santos

Gemäß § 7 der Satzung des Förderkreises kann der Vorstand darüber hinaus auch Einzelvollmachten erteilen.

Tätigkeit des Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.: Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in sogenannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten.

Vertriebspartner: Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. bedient sich keiner Vertriebspartner.

8.2 Aufsichtsbehörden

Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. unterliegt keiner Aufsicht einer Behörde.

8.3 Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Die wesentlichen für die treuhänderische Beteiligung an der Oikocredit U.A. maßgeblichen Regelungen lassen sich dem Treuhandvertrag und der Beitrittsvereinbarung entnehmen.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen. Die Beteiligung des Oikocredit Förderkreises Bayern e.V. an der Oikocredit U.A. erfolgt auf Grundlage der Satzung der Oikocredit U.A., an die der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. gebunden ist.

Die AnlegerInnen werden durch Abschluss der Beitrittsvereinbarung zugleich Mitglied des Förderkreises. Die maßgeblichen Regelungen im Hinblick auf diese Mitgliedschaft lassen sich der Satzung des Oikocredit Förderkreises Bayern e.V. und der Beitrittsvereinbarung entnehmen. Wegen näherer Einzelheiten wird auf diese Dokumente verwiesen. Die Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. vermittelt den AnlegerInnen keine vermögensgleichen Rechte, im Folgenden werden daher die wesentlichen Regelungen im Hinblick auf den Treuhandvertrag dargestellt.

8.4 Wesentliche Leistungsmerkmale

Im Fall des Abschlusses des Treuhandvertrags erwerben die AnlegerInnen in Höhe des gezeichneten Betrags, der mindestens EUR 200,- betragen muss, nach dessen vollständiger Leistung mittelbar Anteile der Oikocredit U.A. Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. erwirbt die Anteile im eigenen Namen und hält und verwaltet diese treuhänderisch für die AnlegerInnen. Der Erwerb weiterer Anteile ist möglich. Bezüglich der treuhänderisch für die AnlegerInnen erworbenen Anteile ist der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. zur Herausgabe etwaiger Ausschüttungen (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern) sowie zur Rückzahlung des Treuhandvermögens verpflichtet (im Falle einer Reduzierung des Treuhandvermögens sowie einer Kündigung bzw. sonstigen Beendigung des Treuhandvertrages, jeweils nach Maßgabe der hierfür geltenden Regelungen des Treuhandvertrages).

Das Mitglied kann zudem im Rahmen seiner mitgliedschaftlichen Stimmrechte unter Beachtung der in der Satzung des Oikocredit Förderkreises Bayern e.V. festgelegten Mehrheitsverhältnisse das Verhalten des Oikocredit Förderkreises Bayern e.V. insgesamt und auch bezüglich der gesamten vom Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. eingegangenen finanziellen Beteiligung an der Oikocredit U.A. beeinflussen. Ein individuelles Weisungsrecht der AnlegerInnen hinsichtlich der von diesen an der Oikocredit U.A. insgesamt gehaltenen Beteiligung ist ausgeschlossen. Die AnlegerInnen sind auf ihre mitgliedschaftlichen Rechte beschränkt.

8.5 Spezielle Risiken

Die durch Abschluss des Treuhandvertrages eingegangene treuhänderische Beteiligung an Oikocredit ist mit speziellen Risiken verbunden. Die Risiken sind in Ziffer 4 des Verkaufsprospekts dargestellt (einschließlich etwaiger Ausführungen zu Ziffer 4 in den Nachträgen zum Verkaufsprospekt). Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung dort verwiesen.

Die Verwirklichung dieser Risiken kann im Extremfalle zum vollständigen Verlust des Beteiligungsbetrages führen und sich entsprechend negativ auf die persönliche wirtschaftliche Lage der AnlegerInnen auswirken.

Die in der Vergangenheit von der Oikocredit U.A. erzielten Ergebnisse bieten keine Gewähr für die zukünftige Entwicklung einer mittelbaren Beteiligung an der Oikocredit U.A. Allen AnlegerInnen wird empfohlen, sich vor der endgültigen Anlageentscheidung im Hinblick auf die mit der Anlage verbundenen Risiken, ihre persönlichen Umstände und ihre Vermögenssituation und sich hieraus ergebende Risiken auf persönlicher Ebene fachkundig beraten zu lassen.

8.6 Leistungsvorbehalte

Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. zahlt den AnlegerInnen ihren Anlagebetrag binnen angemessener Frist zurück, sollte ein Erwerb von Genossenschaftsanteilen an Oikocredit nicht möglich sein. Nach Abschluss des Treuhandvertrages und Annahme des Beitritts zum Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. bestehen keine weiteren Leistungsvorbehalte.

8.7 Mittelbarer Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. durch Abschluss des Treuhandvertrages

Die AnlegerInnen erwerben im Falle des Abschlusses des Treuhandvertrages und Zahlung der entsprechenden Beträge Anteile mindestens im Wert von EUR 200,- an der Oikocredit U.A. Der Erwerb erfolgt mittelbar über den Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. als Treuhänder. Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. wird den für den Anteilserwerb von den AnlegerInnen gezahlten Betrag vollständig zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit U.A. verwenden und die so erworbenen Anteile für die AnlegerInnen treuhänderisch halten und verwalten. Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. erwirbt die Anteile an der Oikocredit U.A. direkt von dieser. Er erwirbt die Anteile zu 100 Prozent des Nennbetrages der Anteile. Das vorstehend Ausgeführte gilt auch, sollten AnlegerInnen nach ihrem Beitritt zum Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. weitere Anteile an der Oikocredit U.A. mittelbar erwerben.

8.8 Vom Mitglied zu tragende Steuern, Erwerbspreis und Kosten

Von der Oikocredit U.A. an den Förderkreis Bayern e.V. ausgeschüttete Dividenden unterliegen in den Niederlanden keiner Besteuerung. Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. versteuert erhaltene Ausschüttungen von Oikocredit U.A. nicht selbst, sondern leitet diese an die jeweiligen AnlegerInnen weiter (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern). Alle AnlegerInnen sind verpflichtet, vom Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. erhaltene Ausschüttungen zu versteuern.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den steuerlichen Grundlagen unter Ziffer 5.3 des Verkaufsprospekts in der durch die Nachträge geänderten Fassung verwiesen. Im Hinblick auf die steuerlichen Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung wird allen AnlegerInnen empfohlen, sich im Hinblick auf ihre persönliche steuerliche Situation und steuerliche Auswirkungen einer treuhänderischen Beteiligung fachkundig beraten zu lassen.

Der Erwerbspreis für die von den jeweiligen AnlegerInnen mittelbar erworbenen Anteile der Oikocredit U.A. beläuft sich auf mindestens Euro 200 oder, sofern höher, auf den Betrag, den die AnlegerInnen auf das in der Beitrittsvereinbarung für den Anteilskauf angegebene Konto überweisen. Außerdem müssen AnlegerInnen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag an den Förderkreis zahlen (siehe hierzu Ziffer 5.2.2 (vii) „Mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbundene Kosten“ des Verkaufsprospektes in der durch die Nachträge geänderten Fassung).

Ein Ausgabeaufschlag wird nicht erhoben.

AnlegerInnen tragen mittelbar die auf Ebene von Oikocredit U.A. anfallenden Kosten und Vergütungen (siehe hierzu Ziffer 5.2.2 (vi) und (viii) „Gesamthöhe der Vergütungen“ / „Gesamtkosten / Mittelherkunft und Mittelverwendung“ des Verkaufsprospektes in der durch die Nachträge geänderten Fassung).

Eigene im Zusammenhang mit der treuhänderischen Beteiligung bei AnlegerInnen anfallende Kosten z.B. für Telefon, Internet, Porti etc. haben die AnlegerInnen selbst zu tragen.

8.9 Zahlung und Erfüllung der Verträge/weitere Vertragsbedingungen

Der Erwerbspreis für die von den jeweiligen AnlegerInnen mittelbar erworbenen Anteile der Oikocredit U.A. ist nach Erhalt einer Bestätigung über die Annahme des Treuhandvertrags zu leisten (soweit die Willenserklärung durch die AnlegerInnen nicht zuvor widerrufen wurde).

Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu zahlen. Die Mitgliedschaft ist bis zum 25. Lebensjahr eines Mitglieds beitragsfrei. Ab dem Kalenderjahr, das auf den 25. Geburtstag eines Mitglieds folgt, ist der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Im Beitrittsjahr wird kein Beitrag erhoben. Ausschüttungen erfolgen abhängig vom Geschäftserfolg von Oikocredit U.A.

8.10 Mindestlaufzeit

Keine. AnlegerInnen sollten die treuhänderische Beteilgung an Oikocredit U.A. jedoch als langfristige Vermögensanlage betrachten.

8.11 Vertragliche Kündigungsbedingungen / Übertragung der Beteiligung

Die AnlegerInnen können den Treuhandvertrag ordentlich mit einmonatiger Frist zum Monatsende sowie jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen. Im Fall der Kündigung des Treuhandvertrags erhalten die AnlegerInnen den Nennwert der für sie treuhänderisch gehaltenen Anteile der Oikocredit U.A. vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen. Ist der auf Basis der letzten vor der Rückzahlung erstellten Jahres- oder Zwischenbilanz errechnete tatsächliche Wert geringer als der Nennwert, so wird nur der geringere Betrag ausgezahlt. Ist der tatsächliche Wert höher als der Nennwert, so wird dennoch nur der Nennwert ausgezahlt. Das übrige Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden, sonstige Erträge) wird schlicht zurückgewährt.

AnlegerInnen können unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende den Anlagebetrag bis auf einen Mindestbetrag von EUR 200,- reduzieren. Die daraus folgende Rückzahlung von Teilbeträgen seines Beteiligungsbetrags erfolgt nach den hier für die Auszahlung nach Kündigung beschrieben Grundsätzen.

Rückgewährverlangen von bis zu EUR 20.000,- sollen innerhalb von einem Monat erfüllt werden.

Die Rückgewährung erfolgt spätestens innerhalb von fünf (5) Jahren ab Ende des Kalenderjahres, in dem Kündigung, Beendigung, oder Reduzierung des Treuhandvermögens wirksam sind. Bei Teilzahlungen durch Oikocredit U.A. ist der Förderkreis zur zeitnahen Weiterleitung an die AnlegerInnen verpflichtet. Ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung wird das zurück zu gewährende Treuhandvermögen zwar nicht verzinst.

Jedoch besteht das Treuhandverhältnis bezüglich der Beteiligung der betreffenden AnlegerInnen bis zur Rückzahlung fort, so dass den AnlegerInnen bis zur Rückzahlung gegebenenfalls erfolgende Ausschüttungen zufließen.

Die treuhänderische Beteiligung, d.h. die Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag, können die AnlegerInnen nur mit vorheriger Zustimmung des Förderkreises übertragen.

Diese Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises. Sie kann insbesondere verweigert werden, wenn der Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises ist.

8.12 Information zum Zustandekommen der Verträge

AnlegerInnen geben durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittsvereinbarung ein Angebot zum Abschluss des Treuhandvertrags und zugleich zum

Beitritt zum Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. ab. An dieses Angebot sind die AnlegerInnen bis zum 30. Tag ab Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung gebunden. Die AnlegerInnen verzichten nach § 151 Satz 1 BGB auf den Zugang der Annahmeerklärung des Oikocredit Förderkreises Bayern e.V. hinsichtlich ihres Angebotes. Der Vertrag über den Beitritt sowie der Treuhandvertrag zum Zweck des mittelbaren Erwerbs von Anteilen der Oikocredit U.A. sowie deren treuhänderischen Haltens und Verwaltens kommt damit zu dem Zeitpunkt zustande, in dem der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. die Beitrittsvereinbarung annimmt. Eines Zugangs dieser Annahmeerklärung bei den AnlegerInnen bedarf es für den wirksamen Vertragsabschluss somit nicht. Über die Annahme informiert der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. die AnlegerInnen schriftlich.

8.13 Widerrufsrecht

Den AnlegerInnen steht ein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 312g und 355 BGB zu. Einzelheiten zu diesem Widerrufsrecht enthält die Widerrufsbelehrung in der Beitrittsvereinbarung. Ein darüber hinausgehendes Recht zum Widerruf besteht nicht.

8.14 Vertragsstrafen

Eine Vertragsstrafe ist nicht vorgesehen.

8.15 Anwendbares Recht/Gerichtsstand/Sprache

Auf die Beitrittsvereinbarung, den Treuhandvertrag und die Mitgliedschaft im Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. findet deutsches Recht Anwendung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandvertrag ist der Sitz des Oikocredit Förderkreis Bayern e.V., soweit dieser zulässig als Gerichtsstand vereinbart werden kann. Im Übrigen besteht keine Gerichtsstandsvereinbarung.

Sämtliche Informationen sowie die gesamte übrige Kommunikation werden verbindlich in deutscher oder englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

8.16 Außergerichtliche Streitschlichtung

Keine.

8.17 Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder andere Entschädigungsregeln bestehen nicht.

8.18 Gültigkeitsdauer der Informationen

Diese Informationen sind bis zu einer ausdrücklichen Änderung gültig.

9. Anhänge

9.1. Treuhandvertrag

Treuhandvertrag

Zwischen

(1) Oikocredit Förderkreis Bayern e.V., Lorenzer Platz 10, 90402 Nürnberg, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter Nr. 1933 (nachfolgend **„Förderkreis**“)

und

(2) in der Beitrittsvereinbarung näher bezeichneten Person(en)
(nachfolgend **„Anleger**“).

Förderkreis und Anleger gemeinsam nachfolgend die „**Parteien**“.

Präambel

(A) Der Förderkreis engagiert sich für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit. Er ist als gemeinnützig anerkannt.

(B) Der Förderkreis sieht in der Vergabe von Krediten an Organisationen in Entwicklungsländern ein besonders geeignetes Mittel, die wirtschaftliche Eigenständigkeit armer und benachteiligter Menschen zu fördern.

(C) Die niederländische Genossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. („**Oikocredit**“), vergibt weltweit Kredite an Organisationen, mit dem Ziel, die wirtschaftliche Eigenständigkeit benachteiligter Menschen zu fördern. Die Genossenschaft wurde auf Anregung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1975 gegründet. Genossenschaftsanteile an der Oikocredit U.A. können nicht von natürlichen Personen sowie einer Vielzahl von Institutionen direkt erworben werden.

(D) Der Förderkreis bietet deswegen natürlichen Personen und Institutionen die Möglichkeit, sich über den Förderkreis treuhänderisch an Oikocredit zu beteiligen. Der Förderkreis schließt zu diesem Zweck mit dem Anleger und weiteren Personen gleichlautende Treuhandvereinbarungen ab. Im Rahmen des Treuhandvertrages wird der Förderkreis im eigenen Namen Anteile an Oikocredit erwerben und für Rechnung des Anlegers halten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Förderkreis und Anleger folgendes:

1 Treuhandauftrag und Vertragsabschluss

1.1 Treuhandauftrag

1.1.1 Der Anleger beauftragt den Förderkreis, Genossenschaftsanteile der Oikocredit im eigenen Namen zu erwerben und für Rechnung und auf Weisung des Anlegers zu halten und zu verwalten.

1.1.2 Der Förderkreis nimmt diesen Auftrag an.

1.2 Vertragsabschluss

1.2.1 Dieser Treuhandvertrag kommt durch Abschluss einer gesonderten, als Beitrittsvereinbarung bezeichneten Vereinbarung zu Stande. Weiterer Erklärungen bedarf es zum Zustandekommen dieses Treuhandvertrages nicht.

1.2.2 Kommt der Treuhandvertrag zustande, sind auf ihn ausschließlich die Regelungen des Treuhandvertrags anzuwenden; § 5 Ab. 4 der Satzung des Förderkreises findet auf den Treuhandvertrag keine Anwendung.

1.2.3 Anleger kann grundsätzlich nur werden, wer gleichzeitig Mitglied im Förderkreis ist oder wird.

2 Erwerb von Genossenschaftsanteilen, Erhöhung und Reduzierung des Anlagebetrags

2.1 Erwerb von Genossenschaftsanteilen

Der Förderkreis wird für den in der Beitrittsvereinbarung vom Anleger angegebenen Geldbetrag (mindestens EUR 200,–) („**Anlagebetrag**“) innerhalb eines Monats Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben, sobald der Anleger den Anlagebetrag unmittelbar aus dem Vermögen des Anlegers auf ein Treuhandkonto des Förderkreises („**Treuhandkonto**“) überwiesen hat.

Kann der Förderkreis aus irgendeinem Grund keine Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben, so zahlt er dem Anleger den nicht in Genossenschaftsanteilen angelegten Anlagebetrag binnen angemessener Frist zurück. Der Anlagebetrag wird vom Förderkreis nicht verzinst.

2.2 Erhöhung des Anlagebetrags

Der Anleger kann den Anlagebetrag jederzeit durch weitere Überweisungen auf das Treuhandkonto erhöhen. Der Förderkreis wird dann entsprechend Ziffer 2.1 dieses Treuhandvertrages weitere Genossenschaftsanteile an Oikocredit erwerben.

2.3 Reduzierung des Anlagebetrags

Der Anleger kann jederzeit seinen Anlagebetrag nach Maßgabe der Ziffer 3.8.3 dieses Treuhandvertrages reduzieren.

3 Durchführung des Treuhandvertrages

3.1 Treuhänderische Verwaltung durch den Förderkreis

3.1.1 Der Förderkreis ist Genossenschaftsmitglied von Oikocredit.

3.1.2 Der Förderkreis wird als Treuhänder im eigenen Namen und für Rechnung und auf Weisung des Anlegers nach den in diesem Treuhandvertrag getroffenen Abreden

(i) den Anlagebetrag,
(ii) die mit dem Anlagebetrag erworbenen Genossenschaftsanteile an Oikocredit und
(iii) die auf Genossenschaftsanteile ausgeschütteten Dividenden und sonstige Erträge aus den vorgenannten Vermögensgegenständen

(alle vorgenannten Vermögenspositionen zusammen das „Treuhandvermögen“) verwalten. Der Förderkreis darf keine anderen Vermögensgegenstände in das Treuhandvermögen aufnehmen.

3.1.3 Der Förderkreis hält das Treuhandvermögen des Anlegers und aller übrigen Anleger getrennt von seinem eigenen Vermögen auf dem Treuhandkonto.

3.1.4 Der Förderkreis wird bei Handlungen im Hinblick auf das Treuhandvermögen gegenüber Dritten deutlich machen, dass er das Treuhandvermögen für die Anleger treuhänderisch hält.

3.2 Herausgabeansprüche des Anlegers

3.2.1 Der Anleger kann jederzeit die Herausgabe des Treuhandvermögens (ggf. nach Abzug von durch den Förderkreis in Bezug auf das Treuhandvermögen zu zahlender Steuern) verlangen.

3.2.2 Die Herausgabe der zum Treuhandvermögen gehörenden Genossenschaftsanteile an Oikocredit kann der Anleger nach Ziffer 3.8.3 dieses Treuhandvertrages ausschließlich im Wege der Auszahlung nach Ziffer 3.9 dieses Treuhandvertrages verlangen.

3.3 Weisungen des Anlegers

3.3.1 Der Förderkreis wird vorbehaltlich der in diesem Treuhandvertrag ausdrücklich geregelten Fälle das Treuhandvermögen ohne Zustimmung des Anlegers nicht veräußern, belasten, verpfänden oder anderweitig darüber verfügen. Sämtliche auf Weisung des Anlegers vorgenommenen Verfügungen über das Treuhandvermögen erfolgen für Rechnung des Anlegers.

3.3.2 Der Anleger weist den Förderkreis insbesondere über die Verwendung etwaiger aus den Treuhandvermögen erzielter Erträge an.

3.3.3 Der Anleger bevollmächtigt den Förderkreis unwiderruflich, das Stimmrecht aus der Genossenschaftsmitgliedschaft bei Oikocredit auszuüben. Das Stimmrecht wird der Förderkreis nach Maßgabe der in der Vereinssatzung des Förderkreises niedergelegten Grundsätze ausüben.

3.3.4 Sein Weisungsrecht kann der Anleger im Rahmen seiner Mitgliedschaft im Förderkreis durch Ausübung seiner Rechte als Vereinsmitglied ausüben.

3.4 Keine gesonderte Vergütung

Der Förderkreis erhält für die nach diesem Treuhandvertrag ausgeübte Tätigkeit keine gesonderte Vergütung.
Die dem Förderkreis für die Durchführung dieses Treuhandvertrages entstehenden Aufwendungen gelten als durch die vom Anleger als Vereinsmitglied an den Förderkreis zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge abgegolten.

3.5 Rechenschaft durch den Förderkreis

3.5.1 Der Förderkreis muss dem Anleger im Hinblick auf das für ihn gehaltene Treuhandvermögen mindestens einmal jährlich in schriftlicher Form Rechenschaft ablegen. Das Ablegen der Rechenschaft kann mit Rechenschaftsberichten des Förderkreises bezogen auf seine sonstigen Tätigkeiten als Verein verbunden werden.

3.5.2 Alle für die Erstellung von Abrechnungen und Rechenschaftsberichten erforderlichen Unterlagen (nachfolgend „Rechenschaftsunterlagen“) verwahrt der Förderkreis. Eine

Übersendung der Rechenschaftsunterlagen oder von Teilen davon erfolgt nur auf schriftliche Anforderung und auf Kosten des Anlegers.

3.6 Übertragung des Treuhandverhältnisses

3.6.1 Übertragung des Treuhandverhältnisses durch den Förderkreis

(i) Der Förderkreis überträgt aufschiebend bedingt auf den Fall der Beendigung seiner Genossenschaftsmitgliedschaft bei Oikocredit die treuhänderisch gehaltenen Genossenschaftsanteile an eine von Oikocredit zu benennende neue Treuhänderin, die Genossenschaftsmitglied von Oikocredit ist und dem Förderkreis ähnliche oder vergleichbare Ziele verfolgt. Diese neue Treuhänderin übernimmt alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag.

(ii) Der Anleger erklärt sich mit dieser aufschiebend bedingten Übertragung einverstanden und wird diesen Treuhandvertrag mit der neuen Treuhänderin unverändert fortsetzen.

(iii) Eine Übertragung des Treuhandverhältnisses durch den Förderkreis in anderen Fällen ist nur mit vorliegender schriftlicher Zustimmung des Anlegers möglich.

3.6.2 Übertragungen des Treuhandverhältnisses durch den Anleger

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Anlegers aus diesem Vertrag durch den Anleger ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Förderkreises möglich. Die Zustimmung steht im freien Ermessen des Förderkreises, und kann insbesondere dann verweigert werden, wenn der Übertragungsempfänger nicht Mitglied des Förderkreises ist.

3.7 Tod des Anlegers

3.7.1 Fortsetzung mit den Erben

Verstirbt ein Anleger so wird dieser Treuhandvertrag mit seinen Erben fortgesetzt. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins zu legitimieren. Ein Testamentsvollstrecker hat sich durch Vorlage des Originals oder einer Ausfertigung seines Testamentsvollstreckungszeugnisses zu legitimieren. Der Förderkreis darf denjenigen, der sich als Erbe oder Testamentsvollstrecker ausweist, als Berechtigten ansehen und die treuhänderische Beteiligung des Erblassers auf ihn umschreiben, ihn verfügen lassen und insbesondere mit schuldbefreiender Wirkung an ihn leisten.

3.7.2 Erbengemeinschaft

Erbengemeinschaften haben unverzüglich zur Wahrnehmung ihrer aus diesem Treuhandvertrag folgenden Rechte aus ihrer Mitte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, der die Rechte der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich auszuüben hat. Bis zur Bestellung ruhen alle Rechte der Erben mit Ausnahme der Befugnis, Erträge aus dem Treuhandvermögen zu erhalten.

3.7.3 Kündigung durch den Förderkreis

Der Förderkreis kann diesen Treuhandvertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende kündigen, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem Tod des Anlegers der Erbe – oder im Fall einer Erbengemeinschaft der gemeinsame Bevollmächtigte – nicht Mitglied des Förderkreises geworden ist.

3.8 Dauer und Kündigung, automatische Beendigung, Reduzierung des Treuhandvermögens

3.8.1 Dauer und Kündigung

Dieser Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Anleger kann diesen Treuhandvertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen.

Der Anleger kann diesen Treuhandvertrag jederzeit ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

3.8.2 Automatische Beendigung

Dieser Treuhandvertrag endet automatisch, im Zeitpunkt des Eintritts eines der folgenden Ereignisse:

(i) Wirksamwerden der Kündigung der Mitgliedschaft des Anlegers im Förderkreis;
(ii) Wirksamwerden eines Ausschlusses des Anlegers aus dem Förderkreis;
(iii) Liquidation oder Insolvenz des Anlegers;
(iv) Vornahme einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme in das Treuhandvermögen durch einen Gläubiger des Anlegers;
(v) Verstoß des Anlegers gegen seine Pflichten nach dem Geldwäschegesetz nach Maßgabe der in der Beitrittsvereinbarung getroffenen Regelungen;
(vi) Vollständiger Rückkauf der vom Förderkreis gehaltenen Genossenschaftsanteile durch Oikocredit;

oder

(vii) Auflösung von Oikocredit.

Der Förderkreis wird den Anleger über die automatische Beendigung des Treuhandvertrages schriftlich informieren.

3.8.3 Reduzierung des Treuhandvermögens durch den Anleger

Der Anleger kann jederzeit den Förderkreis mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende anweisen, auf seine Rechnung gehaltene Genossenschaftsanteile an Oikocredit zurückzugeben, wobei der Wert des verbleibenden Treuhandvermögens insgesamt mindestens EUR 200,– betragen muss.

3.8.4 Rückkauf von Genossenschaftsanteilen durch Oikocredit

Kauft Oikocredit vom Förderkreis gehaltene Genossenschaftsanteile teilweise nach Maßgabe der in der Satzung von Oikocredit getroffenen Bestimmungen zurück, reduziert sich das in Genossenschaftsanteilen gehaltene Treuhandvermögen zum Zeitpunkt eines solchen Rück kaufes entsprechend, wobei ein solcher Rückkauf wirtschaftlich dem Anleger in dem auf den Anleger im Verhältnis zur Gesamtheit aller Anleger entfallenden Umfang eines solchen Rückkaufs zugerechnet wird.

Der Förderkreis wird den Anleger über den Rückkauf von Genossenschaftsanteilen durch Oikocredit schriftlich informieren.

3.9 Rückgewähr des Treuhandvermögens

Im Falle einer Kündigung, einer automatischen Beendigung, einer Reduzierung des Treuhandvermögens oder eines Rückkaufs von Genossenschaftsanteilen durch Oikocredit

(vgl. Ziffer 3.8 dieses Treuhandvertrages) gewährt der Förderkreis dem Anleger das Treuhandvermögen ganz oder teilweise zurück.

3.9.1 Auszahlungswert

(i) Das in Genossenschaftsanteilen an Oikocredit gehaltene Treuhandvermögen ist grundsätzlich zum Nennwert der Genossenschaftsanteile zurück zu gewähren. Ist der Wert eines Genossenschaftsanteils, berechnet auf Basis der letzten vor dem Rückzahlungszeitpunkt von Oikocredit erstellten und geprüften Jahres- oder Zwischenbilanz geringer als der Nennwert der Genossenschaftsanteile, ist nur ein solch geringerer Betrag auszuzahlen. Ist der tatsächliche Wert eines Genossenschaftsanteils größer als der Nennwert, wird dennoch nur der Nennwert ausgezahlt.

(ii) Weiteres Treuhandvermögen (erhaltene Mittel, Dividenden oder sonstige Erträge) gewährt der Förderkreis dem Anleger vollumfänglich zurück.

3.9.2 Auszahlungsmodalitäten

(i) Rückgewährverlangen von bis zu EUR 20.000,– sollen innerhalb von einem Monat erfüllt werden.

(ii) Die Rückgewährung erfolgt spätestens innerhalb von fünf Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres, in das der Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung oder Reduzierung des Treuhandvermögens fällt.

Erhält der Förderkreis Teilzahlungen von Oikocredit, ist er zur zeitnahen Auszahlung des entsprechenden Teilbetrages an den Anleger verpflichtet.

3.9.3 Keine Verzinsung

Das zurück zu gewährende Treuhandvermögen wird ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung, einer automatischen Beendigung, einer Reduzierung oder eines Rückkaufs von Oikocredit zwar nicht verzinst, jedoch gilt das Treuhandverhältnis bezüglich des zurück zu gewährenden Treuhandvermögens bis zur vollständigen Rückzahlung des betreffenden Treuhandvermögens als fortbestehend.

3.10 Haftungsausschlüsse und Haftung

3.10.1 Keine Gewähr für steuerliche Effekte

Der Förderkreis haftet nicht dafür, dass der Anleger durch die Zurverfügungstellung des Anlagebetrags bestimmte finanzielle, steuerliche oder sonstige Effekte erzielt.

3.10.2 Keine Haftung für Oikocredit

Ebenso übernimmt der Förderkreis keine Haftung für die Bonität oder Handlungen und Unterlassungen von Oikocredit.

3.10.3 Haftung des Förderkreises

Der Förderkreis haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn er, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine Vertragspflicht verletzen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Treuhandvertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Anleger regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalspflichten) oder eine Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit verursachen.

Im Übrigen haftet der Förderkreis nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für eigenes Verschulden oder Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Der Förderkreis haftet nur für typische und vorhersehbare Schäden.

3.10.4 Ausschlussfrist

Der Anleger muss Ansprüche gegen den Förderkreis innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Entstehung des Anspruchs und Kenntniserlangung oder fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen schriftlich geltend machen.

3.11 Mitteilungen/Erklärungen

Sämtliche Mitteilungen zwischen Förderkreis und Anleger müssen zu ihrer Wirksamkeit in Textform erfolgen (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax), soweit nicht anders geregelt.

3.12 Änderungen dieses Treuhandvertrags

Änderungen dieses Treuhandvertrages bietet der Förderkreis den Anlegern spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Schriftform an. Die Zustimmung des Anlegers zu den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen dem Förderkreis mitteilt. Der Förderkreis weist den Anleger auf diese Genehmigungswirkung in seinem Angebot besonders hin.

4 Steuern

Der Anleger ist für die Versteuerung von Einkünften aus dem Treuhandvermögen selbst verantwortlich. Der Förderkreis übernimmt keine Haftung und wird auch keine Kapitalertragsteuer auf Rechnung der Anleger einbehalten.

5 Datenschutz

5.1 Anlegerregister, Änderungen von persönlichen Daten

5.1.1 Anlegerregister

Der Förderkreis führt über alle Anleger ein Register mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten aller Anleger.

5.1.2 Änderungen von persönlichen Daten

Der Anleger muss alle Änderungen seiner persönlichen Daten oder zur wirtschaftlichen Berechtigung im Hinblick auf sein Treuhandvermögen dem Förderkreis unverzüglich in Textform mitteilen (z.B. per E-Mail, Brief oder Fax). Bei einer Mitteilung der Änderung der Kontodaten des Anlegers per E-Mail oder auf sonstige elektronische Weise kann der Förderkreis verlangen, dass der Anleger dem Förderkreis die Änderung mittels eines unterschriebenen Briefes bzw. Faxes oder in einer sonstigen Weise bestätigt, die den Anleger als Absender hinreichend erkennen lässt.

5.2 Datenverarbeitung und Datenschutz

5.2.1 Datenspeicherung und -verarbeitung

Während der Geschäftsbeziehung zwischen dem Förderkreis und dem Anleger werden die personenbezogenen Daten des Anlegers (d.h. Daten zur Person des Anlegers wie z.B. dessen Anschrift und Geburtsdatum, zu den Beteiligungen sowie sonstige geschäftsbezogene Angaben im Rahmen des Beitritts und des Treuhandvertrages) durch den Förderkreis für die Verwaltung des Treuhandvermögens und der Mitgliedschaft des Anlegers im Förderkreis gespeichert, verarbeitet und genutzt.

5.2.2 Auftragsdatenverarbeitung, Datenschutz

Für bestimmte, im Rahmen der Verwaltung des Treuhandvermögens und der Mitgliedschaft des Anlegers anfallende Aufgaben bedient sich der Förderkreis der Oikocredit, die die Daten des Anlegers zur Erfüllung dieses Vertrages auf Weisung und im Interesse des Förderkreises verarbeitet. Der Förderkreis behandelt die dem Förderkreis übermittelten persönlichen Daten des Anlegers darüber hinaus streng vertraulich und übermittelt die Daten nicht an Dritte oder andere Anleger – soweit der Förderkreis hierzu nicht gesetzlich, auf behördliche Anordnung oder durch rechtskräftiges Urteil verpflichtet ist. Der Anleger wird selbst von dem Förderkreis auch keine Auskunft über andere Anleger verlangen. Der Förderkreis ist berechtigt, allgemeine, anonymisierte Angaben gegenüber anderen Anlegern oder auch Dritten zu machen, solange der Anleger und seine Beteiligung nicht erkennbar sind.

5.2.3 Auskunftsrecht des Anlegers

Der Anleger bekommt jederzeit vom Förderkreis Auskunft über Art und Umfang der gespeicherten Daten, den Zweck der Speicherung sowie Kategorien von etwaigen Empfängern. Nachweisbar unrichtige Daten werden vom Förderkreis umgehend berichtigt, gelöscht oder gesperrt. Sofern die erhobenen Daten für die oben genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, wird der Förderkreis diese nach Beendigung der Geschäftsbeziehung löschen, soweit sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften länger aufbewahrt werden müssen.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Anwendbares Recht

Dieser Treuhandvertrag sowie alle außervertraglichen Rechte und Pflichten in diesem Zusammenhang unterliegen deutschem Recht.

6.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Treuhandvertrag ist der Sitz des Förderkreises. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Treuhandvertrag ist ebenfalls der Sitz des Förderkreises, soweit dieser zulässig als Gerichtsstand vereinbart werden kann.

6.3 Anleger mit Wohnsitz im Ausland

Hat ein Anleger seinen Wohnsitz im Ausland oder verlegt er ihn dorthin, hat er einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

6.4 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen oder der Verzicht auf einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages einschließlich dieser Ziffer 6.4 bedürfen der Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Fax).

6.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise, gleich aus welchem Grund, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Treuhandvertrages im Übrigen nicht berühren. Unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmungen werden durch eine wirtschaftlich möglichst vergleichbare wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt. Entsprechendes gilt im Fall einer Regelungslücke.

Die Unterzeichnung dieses Treuhandvertrages durch AnlegerInnnen und Förderkreis wird ersetzt durch die Unterzeichnung der Beitrittsvereinbarung.

9.2. Satzung Förderkreis

Satzung des Vereins Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.

Präambel

Veranlasst durch die Gründung der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. (im Nachfolgenden Oikocredit International genannt), durch den Ökumenischen Rat der Kirchen haben sich Christinnen und Christen sowie kirchliche Vereinigungen zur Förderung der ökumenischen Entwicklungsverantwortung in diesem Verein zusammengeschlossen. Der Verein engagiert sich seither für weltweite Solidarität und soziale Gerechtigkeit und bemüht sich dabei insbesondere, das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung sowie die ökumenische Verantwortung unter den Christinnen und Christen zu stärken. Als besonders geeignetes Mittel, die Situation armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern nachhaltig zu fördern und dabei zugleich das Vertrauen dieser Menschen in ihre eigene Kraft zu stärken, sieht der Verein insbesondere die Vergabe von Krediten zu günstigen Bedingungen an. Deshalb unterstützt er auch die Ökumenische Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit International, die nach partnerschaftlichen Grundsätzen der Ökumene geführt wird; ihren Namen Oikocredit leitet sie aus dem griechischen Wort oikos - Haus - und dem lateinischen credere - vertrauen, glauben - her und sieht diesen zugleich als Verweis auf ihr Programm: Vertrauensvolles und partnerschaftliches Wirtschaften im gemeinsamen Haus der Erde.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Er hat seinen Sitz in Nürnberg.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zwecke des Vereins sind die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, der internationalen Gesinnung und der Bildung und Erziehung; das Bestreben des Vereins ist im Rahmen dieser Zwecke zuvörderst darauf gerichtet, die Lebensverhältnisse armer und benachteiligter Menschen in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern und so einen Beitrag zur Stärkung weltweiter Gerechtigkeit und Solidarität zu leisten. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen, insbesondere zu Fragen der Entwicklungsförderung durch Kredit;
- Durchführung und Unterstützung von Diskussionsforen und wissenschaftlichen Veranstaltungen zu entwicklungspolitischen Fragestellungen;
- Kooperationen und Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im In- und Ausland, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen;
- Mitgliedschaft in Vereinigungen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen;

- Erarbeitung von Analysen und Verbreitung von Informationen, die das Verständnis für die sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhänge vornehmlich in so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern vertiefen und das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung fördern;
- Beteiligung an und Förderung der durch den Ökumenischen Rat der Kirchen gegründeten Oikocredit International, mit Sitz in Amersfoort/Niederlande. Die Förderung erfolgt insbesondere durch den Erwerb von Anteilen an der Oikocredit International im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Auf diesem Wege sollen in der Bevölkerung Finanzmittel mobilisiert werden, die es der Oikocredit International ermöglichen, Bildungsangebote, Zuwendungen, Darlehen zu günstigen Bedingungen oder sonstige Finanzhilfen an Institutionen, Genossenschaften, Mikrofinanzinstitutionen, kleine Unternehmen, Gruppen und Einzelpersonen in den armen Gebieten der Welt (insbesondere den so genannten Entwicklungs- und Schwellenländern) mit dem Zweck zur Verfügung zu stellen, dass Menschen, die unterhalb der Armutsgrenze leben, eigene Erwerbsmöglichkeiten aufbauen können und dadurch ihre Lebensverhältnisse nachhaltig verbessert werden. Bei der Vergabe von günstigen Darlehen und sonstigen Finanzhilfen durch Oikocredit International sind die sittlichen und sozialen Grundsätze des Ökumenischen Rates der Kirchen zu beachten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung. Der Verein kann seine Zwecke jedoch auch dadurch verwirklichen, dass er nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft und an diese weitergibt; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts darf jedoch nur erfolgen, wenn diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen sowie teilrechtsfähige Vereinigungen und Gesellschaften werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein mindestens € 200,-- zum Erwerb von Anteilen an der Oikocredit International mit dem Sitz in Amersfoort/Niederlande zur Verfügung zu stellen, die vom Verein und in dessen Namen, aber auf Rechnung des Mitglieds gehalten und verwaltet werden; etwa aus den auf Rechnung des Mitglieds gehaltenen Anteilen anfallende Dividenden werden an das Mitglied weitergegeben.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(4) Mitglieder, die nicht mindestens einen Anteil an Oikocredit International halten, sind passive Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds
- bei Auflösung der juristischen Person bzw. der teilrechtsfähigen Vereinigung oder Gesellschaft
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss trifft die Mitgliederversammlung.

(4) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft wird dem ausgeschiedenen Mitglied der Wert der für ihn durch den Verein gehaltenen und verwalteten Anteile an der Oikocredit International, höchstens jedoch deren Nennwert, in entsprechender Anwendung der Regelungen in der Satzung von Oikocredit International zurückerstattet. Entsprechendes gilt, wenn ein Mitglied - unbeschadet seiner Pflicht aus § 4 Abs. 1 Satz 2 - seine Rechte bezüglich eines für ihn durch den Verein gehaltenen Anteils während der Dauer seiner Mitgliedschaft aufgibt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden, und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit bis zur Neuwahl in der dritten darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der drei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB vertreten. Der Vorstand kann jedoch Einzelvollmachten erteilen. Das Nähere regelt eine durch den Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

(4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählen.

(6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung

b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung

c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts

d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

e) Verwaltung des treuhänderisches Vermögens und der Mittel des Vereins.

Dazu kann er eine Geschäftsstelle einrichten und eine/n Geschäftsführer/in beauftragen. Ihr/Ihm obliegt die Leitung der Geschäftsstelle des Vereins und sie/er ist für die Durchführung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen werden; die Tages-ordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(8) Ein Vorstandsbeschluss kann auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(9) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Zusätzlich zur Reisekostenerstattung kann eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Sie haften gegenüber dem Verein nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail-Adresse) gerichtet ist.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter /die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins oder zur Änderung seines Zweckes eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans

b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands

c) Entlastung des Vorstandes

d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags

e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes; mit Abberufung endet die Amtszeit mit sofortiger Wirkung.

f) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer/Kassenprüferinnen; die Wahl erfolgt für die Prüfung des laufenden Geschäftsjahres. Mit Abberufung endet die Amtszeit mit sofortiger Wirkung.

g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

h) Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Grundsätze für die Vereinstätigkeit

i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands

j) Festsetzung der Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigungen.

(7) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/von der Versammlungsleiterin und dem /der von diesem /dieser bestimmten Protokollführer /Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassenprüfer/Kassenprüferinnen

(1) Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/Kassenprüferinnen Rechnungslegung und Buchführung zu prüfen. §7 Abs. 9 gilt entsprechend.

(2) Sofern und soweit eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt wird, kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Prüfung durch Kassenprüfer/Kassenprüferinnen verzichtet werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V., und an Bischöfliches Hilfswerk MISEREOR e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit zu verwenden haben.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Zugleich Jahresbericht
im Sinne des § 23 Abs. 2 VermAnlG

Oikocredit Förderkreis Bayern e. V., Nürnberg

Jahresabschluss und Lagebericht 31. Dezember 2020

ETL AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Niederlassung Stuttgart
Lange Straße 59 · 70174 Stuttgart · Telefon: +49(0711)93 30 91 60 · Faxdurchwahl: -80 · wp-stuttgart@etl.de · www.etl-wirtschaftsprüfung.de
Leitung der Niederlassung: WP/StB Alfred Lein
Bankverbindung: Postbank Essen · IBAN DE80 3601 0043 0017 6354 30 · BIC PBNKDEFF

Sitz der Gesellschaft: 10117 Berlin · Handelsregister: AG Charlottenburg HRB 139064 B · USt-ID: DE 15976 9794
Niederlassungen: Bad Honnef, Berlin, Braunschweig, Bremen, Crailsheim, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt am Main, Friedrichshafen, Gütersloh, Halle (Saale), Hannover, Kempten (Allgäu), Koblenz, Köln, München, Nürnberg, Oldenburg, Saarbrücken, Stuttgart, Waren (Müritz), Weingarten, Wuppertal, Würzburg
Vorstand: WP/StB Christoph Tönsgerlemann (Vorsitzender), WP/StB Andreas Niemeyer, WP/StB Hille Behrens, StB Franz-Josef Wernze, WP David Bauer
Aufsichtsratsvorsitzender: WP Dr. Christian Gorny

Member of the ETL-Group.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An den Oikocredit Förderkreis Bayern e. V.

Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Oikocredit Förderkreis Bayern e. V., Nürnberg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Oikocredit Förderkreis Bayern e. V., Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 25 VermAnlG i. V. m. § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften unter Berücksichtigung des VermAnlG in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Vereins vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 VermAnlG i. V.m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt,

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Vereins,

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Sonstige gesetzliche und andere Anforderungen

Vermerk über die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Prüfungsurteil

Wir haben auch die ordnungsmäßige Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten des Oikocredit Förderkreis Bayern e. V. zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse erfolgt die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß.

Grundlage unseres Prüfungsurteils

Wir haben unsere Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Verein unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins sind verantwortlich für die in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit diesen Vorschriften als notwendig bestimmt haben, um die ordnungsgemäße Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten zu ermöglichen.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten ordnungsmäßig ist, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zu der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 25 Abs. 3 VermAnlG unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) „Assurance Engagements Other than Audits or Reviews of Historical Financial Information“ (Stand Dezember 2013) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Zuweisung stets aufdeckt. Falsche Zuweisungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Zuweisungen von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Zuweisungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- beurteilen wir die Ordnungsmäßigkeit der Zuweisung von Gewinnen, Verlusten, Einlagen und Entnahmen zu den einzelnen Mitgliederkapitalkonten unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Prüfung des relevanten internen Kontrollsystems und von aussagebezogenen Prüfungshandlungen überwiegend auf Basis von Auswahlverfahren.

Stuttgart, 3. Februar 2021

ETL AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Fritz Baldus
Wirtschaftsprüfer

Alfred Lein
Wirtschaftsprüfer

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Oikocredit Förderkreis Bayern e. V., Nürnberg
Bilanz zum 31. Dezember 2020

AKTIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.872,24	4.300,72
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Mitgliedsbeiträgen	120,00	200,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	115.314,50	141.223,30
	115.434,50	141.423,30
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	190.782,92	167.039,84
	306.217,42	308.463,14
	311.089,66	312.763,86
Treuhandvermögen Mitglieder	87.782.271,40	84.030.892,75

PASSIVSEITE	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Vereinskapital	0,00	0,00
II. Gewinnrücklagen		
1. Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO	163.034,85	162.824,12
2. Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO	24.000,00	0,00
3. Freie Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO	45.000,00	45.000,00
	232.034,85	207.824,12
III. Bilanzgewinn	0,00	0,00
	232.034,85	207.824,12
B. SONDERPOSTEN AUS NOCH NICHT VERBRAUCHTEN FREIGIEBIGEN ZUWENDUNGEN	64.800,00	60.000,00
C. RÜCKSTELLUNGEN		
Sonstige Rückstellungen	10.875,00	11.794,52
D. VERBINDLICHKEITEN		
Sonstige Verbindlichkeiten	3.359,81	33.145,22
	3.359,81	33.145,22
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	20,00	0,00
	311.089,66	312.763,86

Anlage 2

Oikocredit Förderkreis Bayern e. V., Nürnberg
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2020

	2020 EUR	EUR	2019 EUR
1. Erlöse			
a) Mitgliedsbeiträge	75.995,41		72.726,41
b) Zuwendungen	321.646,00		307.368,00
		397.641,41	380.094,41
2. Erträge aus Spenden		39,00	64.087,13
3. Sonstige betriebliche Erträge		1.505,65	14.572,65
		399.186,06	**458.754,19**
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter		179.081,87	166.741,08
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		35.254,50	32.767,71
		214.336,37	199.508,79
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.712,29	2.255,69
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit	56.781,75		124.072,76
b) Mitgliederbetreuung	23.996,34		34.640,01
c) Verwaltungskosten	39.151,64		33.397,92
d) Reise- und Tagungskosten	5.166,86		18.902,60
e) Raumkosten	12.350,19		11.912,62
f) Sonstige Aufwendungen	21.679,89		34.731,07
		159.126,67	257.656,98
Zwischenergebnis		**24.010,73**	**-667,27**
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		200,00	790,00
8. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss		**24.210,73**	**122,73**
9. Gewinnvortrag		0,00	0,00
10. Einstellungen in Rücklagen		24.210,73	122,73
11. Bilanzgewinn		**0,00**	**0,00**

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Oikocredit Förderkreis Bayern e.V., Nürnberg
Anhang für das Geschäftsjahr 2020

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Allgemeine Angaben

Der Verein ist unter der Nummer VR1933 in das Vereinsregister Nürnberg eingetragen.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde gemäß §§ 242 ff. und §§ 264 ff. HGB aufgestellt. Der Verein ist nach § 23 VermAnlG verpflichtet, einen Jahresabschluss nach handelsrechtlichen Vorschriften aufzustellen.

Der Verein erfüllt die Größenkriterien einer Kleinstkapitalgesellschaft im Sinne des § 267a HGB. Dennoch ist dieser nach § 24 VermAnlG verpflichtet, bestimmte Vorschriften von großen Kapitalgesellschaften zu erfüllen. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden größenabhängige Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften, soweit zulässig, angewandt.

Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach § 265 Abs. 5 HGB um zusätzliche Posten erweitert.

Angaben zu Restlaufzeiten und Mitzugehörigkeit erfolgen im Anhang.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren - soweit abweichend nicht nachfolgend vermerkt unverändert - die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und werden, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des immateriellen Anlagevermögens und des Sachanlagevermögens werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Gegenstände des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis EUR 250,00 (netto) werden unmittelbar aufwandswirksam erfasst. Anlagegüter mit Anschaffungskosten zwischen EUR 250,00 und EUR 800,00 (jeweils netto) werden einzeln aktiviert und im Zugangsjahr in voller Höhe abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Allen risikobehafteten Posten ist durch die Bildung angemessener Wertberichtigungen Rechnung getragen; das allgemeine Kreditrisiko ist durch pauschale Abschläge berücksichtigt.

Guthaben bei Kreditinstituten, Kassenbestände und **Rechnungsabgrenzungsposten** werden mit ihren Nominalwerten angesetzt.

Das **Vereinskapital** wird zum Nennwert bewertet.

Die Bilanzierung von noch nicht aufwandswirksam verwendeten Spenden und Erbschaften erfolgte nach den Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21) Stand: 11. März 2010 und eingehende Spenden und Erbschaften werden unter dem „**Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigen Zuwendungen**“ ausgewiesen. Eine ertragswirksame Vereinnahmung der Zuwendungen erfolgt, wenn entsprechende aus den Zuwendungen finanzierte Aufwendungen anfallen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften. Sie sind so bewertet, dass sie allen ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken im ausreichenden Maße Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagespiegel – Anlage zum Anhang – dargestellt. Auf die Telefonanlage wurde im Berichtsjahr eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von EUR 314,10 vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Summe der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen umfasst die Mietkaution in Höhe von EUR 2.314,50, ausstehende Mitgliedsbeiträge sowie ausstehende Kostenerstattungen. Ebenso sind darin die Anteile an der FAIR Handelshaus Bayern eG, Anteile an der BioBoden Genossenschaft in Höhe von EUR 10.000, Anteile an der dwp eG Fairhandelsgenossenschaft in Höhe von EUR 10.000, Anteile an der ver.de für nachhaltige Entwicklung eG

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

in Höhe von EUR 3.000 sowie Genossenschaftsanteile an der Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit Sitz in Amersfoort / Niederlande (im Weiteren: Oikocredit International) in Höhe von EUR 90.000 enthalten. Auf die Anteile an der FAIR Handelshaus Bayern eG wurde im laufenden Jahr eine Wertberichtigung in Höhe von EUR 5.000,00 vorgenommen.

Dem FAIR Handelshaus Bayern wird ein Darlehen von EUR 10.000,00 gewährt, auf das im Berichtsjahr eine Wertberichtigung erfolgte.

Die Mietkaution und das Darlehen des FAIR Handelshaus Bayern haben eine Laufzeit von mehr als einem Jahr.

Eigenkapital

In der Satzung des Vereins ist ein gesondertes Vereinskapital nicht vorgesehen.

Die Gewinnrücklagen betreffen die in Vorjahren erwirtschafteten Jahresergebnisse, die Dotierung der Rücklagen erfolgt unter Beachtung der steuerlichen Vorgaben zur zeitnahen Mittelverwendung (§ 62 AO).

Das Jahresergebnis 2020 wurde in Höhe von EUR 24.000,00 in eine Projektrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 AO für vermehrte Öffentlichkeitsarbeit in 2021 eingestellt und in Höhe von EUR 210,73 der Betriebsmittelrücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zugeführt. Der verbleibende Bilanzgewinn beträgt EUR 0,00.

Sonderposten aus noch nicht verbrauchten freigiebigen Zuwendungen

Der Sonderposten hat sich auf EUR 64.800,00 erhöht. Die zum Bilanzstichtag passivierten Zuwendungen werden in den Folgejahren für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden im Wesentlichen für ausstehende Rechnungen sowie Prüfungskosten gebildet.

Verbindlichkeiten

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 bestanden sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von EUR 3.359,81 (Vj. EUR 33.145,22). Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Treuhandvermögen Mitglieder

Ausgewiesen werden vom Verein treuhänderisch verwaltete Bankkonten, über welche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung und Dividendenzahlungen von Genossenschaftsanteilen der Mitglieder an Oikocredit International abgewickelt werden und die im eigenen Namen aber auf Rechnung der Mitglieder erworbenen Genossenschaftsanteile an Oikocredit International.

In 2020 entwickelte sich das Treuhandvermögen wie folgt:

	Genossenschaftsanteile		Abwicklungskonto	Summe
	Anzahl (volle Anteile)	EUR	EUR	EUR
Bestand am 1.1.2020	420.156	83.369.564,50	661.328,25	84.030.892,75
Anteilskäufe durch Mitglieder	44.387	8.877.404,83	-	8.877.404,83
Verkäufe durch Mitglieder	-25.630	-5.126.026,18	-	-5.126.026,18
Veränderung	-	-560.591,55	560.591,55	0,00
Bestand am 31.12.2020	**438.913**	**86.560.351,60**	**1.221.919,80**	**87.782.271,40**

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Bilanzstichtag bestehen folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen:

Art	2021 EUR	2022 EUR	2023 ff EUR
Mieten Büro- und Geschäftsausstattungen	11.202	11.202	22.404
Summe	11.202	11.202	22.404

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von EUR 339,00 (Vj. EUR 683,40) enthalten. Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von EUR 2.044,48 (Vj. EUR 745,06) enthalten.

Für den Abschlussprüfer des Vereins wurden in 2020 folgende Honorare aufwandswirksam erfasst:

	EUR
Abschlussprüfung	8.000,00
Steuerberatung	1.000,00
Summe	9.000,00

Auslagen und Umsatzsteuer sind in vorstehenden Beträgen enthalten.

Sonstige Angaben

Die Finanzlage des Vereins wird nicht durch **außerbilanzielle Geschäfte** beeinflusst.

Der **Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB,** des Vereins setzt sich im Jahr 2020 zusammen aus:

Dr. Friedrich Hebeisen (Vorsitzender)

Samuel Drempetic, Volkswirt und Pädagoge (stellv. Vorsitzender)

Margarida Santos, MBA, (stellv. Vorsitzende)

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, erhält jedoch eine satzungsgemäße Aufwandsentschädigung, die im Jahr 2020, inklusive zwei Kassenprüfern, insgesamt EUR 1.620,00 betrug.

MitarbeiterInnen

Der Verein beschäftigte im Berichtsjahr durchschnittlich 6 (Vorjahr 6) MitarbeiterInnen.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Anlage 3

Nachtragsbericht

Wesentliche berichtspflichtige Risiken und Vorfälle von besonderer Bedeutung haben sich nach Beendigung des Geschäftsjahres 2020 nicht ergeben.

Erklärung nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 Vermögensanlagengesetz

Es wird hiermit versichert, dass nach bestem Wissen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Der Anhang enthält die Ansätze in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erläuternden Hinweise.

Nürnberg, 3. Februar 2021

gez. Dr. Friedrich Hebeisen	gez. Samuel Drempetic	gez. Margarida Santos
Vorstand (Vorsitzender)	Vorstand (Stv. Vorsitzender)	Vorstand (Stv. Vorsitzende)

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				kumulierte Abschreibungen				Restbuchwerte	
	1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	1.1.2020 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
Sachanlagen										
Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.823,90	2.283,81	7.660,93	11.446,78	12.523,18	1.712,29	7.660,93	6.574,54	4.872,24	4.300,72

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

1. Geschäftsentwicklung und Rahmenbedingungen

Oikocredit Ecumenical Development Cooperative Society U.A. (Oikocredit International)

Die Arbeit der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit, Ecumenical Development Cooperative Society U.A. mit Sitz in Amersfoort / Niederlande (im Weiteren: Oikocredit International) wurde 2020 durch den Ausbruch der Coronavirus-Pandemie und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen maßgeblich beeinträchtigt. Infolgedessen sank die Bilanzsumme von Oikocredit zum 3. Quartal 2020 (30. September 2020) um 53,2 Mio. Euro im Vergleich zum Vorjahresquartal auf 1,29 Mrd. Euro. Im selben Zeitraum sank die Summe der Darlehen und Kapitalbeteiligungen (Stand: 30.September 2020) um 190 Mio. Euro auf 856 Mio. Euro. Gründe dafür waren unter anderem die Entscheidung, die Refinanzierung von Partnerorganisationen im globalen Süden zu reduzieren und die Finanzierung neuer Partner auszusetzen, um so Risiken zu minimieren und bestehende Partner besser unterstützen zu können. Neben Beratung, Schulungen und Ressourcen bot Oikocredit International Partnern, die mit den Folgen der Pandemie zu kämpfen haben, eine Zahlungspause an und somit eine Verlängerung des Tilgungszeitraums. Im 3. Quartal 2020 entfielen 29,5 Prozent des Portfolios ausstehender Finanzierungen auf Kredite mit einer Zahlungspause.

Das Mitgliederkapital wuchs hingegen im 3. Quartal 2020 leicht um 19 Mio. Euro auf 1,13 Mrd. Euro im Vergleich zum Vorjahresquartal. Die überwiegende Mehrheit der Mitglieder und Anleger*innen blieben investiert – trotz der Senkung der Dividende für 2019 auf 0 Prozent und der mit der Pandemie verbundenen Ungewissheiten.

Oikocredit International führte 2020 die Umsetzung der überarbeiteten Unternehmensstrategie fort. Ziel der Strategie ist eine stärker fokussierte Tätigkeit, um die soziale und ökologische Wirkung zu verbessern und gleichzeitig die finanzielle Nachhaltigkeit sicherzustellen. Die Genossenschaft hat außerdem mit der Ausarbeitung einer Nachfolge-Strategie für 2022-2026 begonnen.

Im Vorstand von Oikocredit International übernahm Mirjam ‘t Lam im November 2020 die Direktorenstelle für Finanzen und Risikomanagement.

Oikocredit Förderkreis Bayern e.V.

Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. (im Weiteren: Verein) ist Genossenschaftsmitglied bei Oikocredit International. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere zielt er darauf ab, die Lebensverhältnisse benachteiligter Menschen in den Ländern des globalen Südens durch Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe nachhaltig zu verbessern, sowie das entwicklungspolitische Bewusstsein in der Bevölkerung zu fördern. Dies wird u.a. verwirklicht mit der Durchführung und Unterstützung entwicklungspolitischer Bildungs- und Informationsveranstaltungen. Der Verein erfüllt seinen Zweck außerdem durch den treuhänderischen Erwerb von Anteilen an Oikocredit International im Namen des Vereins, aber auf Rechnung seiner Mitglieder, die hierfür dem Verein Mittel zur Verfügung stellen. Der Verein ist im Rahmen einer fiduziarischen Treuhand tätig.

Der Vorstand des Oikocredit Förderkreises Bayern e.V. besteht zum 31.12.2020 aus 6 Personen. Zwei weitere Personen sind ständige Gäste in den Vorstandssitzungen. Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Geschäftsstelle mit 6 Mitarbeitenden, die zum Bilanzstichtag mit einem Gesamtumfang von 330 % angestellt sind.

Im Geschäftsjahr 2020 hat der Verein 241 neue Mitglieder gewonnen, 94 sind ausgeschieden. Zum 31.12.2020 hatte der Verein damit 4.288 Mitglieder, 3,5 % mehr als Ende des Vorjahrs. Die Mitglieder investierten 8,9 Mio. Euro neu, Oikocredit-Anteile in Höhe von 5,1 Mio. Euro wurden zurückgegeben. Damit hielt der Verein zum 31.12.2020 treuhänderisch für seine Mitglieder 87,8 Mio. Euro in Oikocredit-Genossenschaftsanteilen, 4,5 % mehr als Ende des Vorjahrs.

Der Verein war 2020 an 38 Veranstaltungstagen aktiv, dazu gehörten hauptsächlich Vortragsveranstaltungen, aber auch kleine und größere Messen in den Bereichen Nachhaltigkeit, ethische Geldanlage und Fairer Handel sowie eine mehrwöchige Online-Ausstellung. Dabei handelte es sich auch um Präsenzveranstaltungen, vorwiegend wurden aufgrund der Einschränkungen durch die Pandemie aber Hybrid- und rein virtuelle Veranstaltungen durchgeführt.

Beurteilung der Geschäftsentwicklung des Vereins

Mit dem Beginn der Corona-Pandemie in Deutschland im ersten Quartal 2020 stand auch die Arbeit des Vereins vor großen Herausforderungen. Zwei Ziele hat der Verein ab März vorrangig verfolgt: erstens, das Vertrauen in eine Geldanlage bei Oikocredit sollte sichergestellt werden durch transparente und gegenüber den Vorjahren intensivierte Kommunikation mit den Anleger*innen über die Auswirkungen der Pandemie auf die Genossenschaft. Basis dafür war zweitens, dass die Arbeitsfähigkeit im kleinen Team in der Geschäftsstelle sichergestellt war und die Geschäftsstelle für Fragen der Mitglieder zu den üblichen Zeiten jederzeit erreichbar sein sollte. Um beide Ziele zu erreichen, legte der Verein schließlich ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der Mitarbeitenden vor Ansteckung, insbesondere durch Begrenzung der Präsenz im Büro, durch die weitgehende Umstellung auf Heimarbeit und durch die Bereitstellung notwendiger IT-Infrastruktur. Versammlungen und Sitzungen im Verein wurden gemäß den behördlichen Regelungen überwiegend virtuell per Videokonferenz abgehalten.

Dem Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. gelang es so, den Kapitalbestand in geringem Umfang zu steigern und die Anzahl der Anleger*innen zu erhöhen. Er leistete damit einen wichtigen Beitrag, die Geschäftsentwicklung der internationalen Genossenschaft stabil zu halten. Auf nationaler und internationaler Ebene bringt der Verein sich weiter aktiv in die Entwicklung der strategischen und operativen Arbeit ein.

Mit dem Anstieg der Mitgliederzahlen um 147 Mitglieder sowie einem Nettozufluss von 3,8 Mio. Euro an treuhänderisch gehaltenen Oikocredit-Anteilen lag das Ergebnis hinter dem zunächst prognostizierten Wachstum 2020 von 205 Mitgliedern und von 8,4 Mio. Euro neuem Kapital zurück. Die Unsicherheiten durch die Pandemie und die Entscheidung der Oikocredit-Generalversammlung 2020, für das Geschäftsjahr 2019 keine Dividende auszuschütten, sondern die Überschüsse den Rücklagen zuzuführen, haben zu diesem Ergebnis geführt.

Über die Entwicklungen bei Oikocredit International wurde in zwei virtuellen Mitgliederevents berichtet. Weitere virtuelle Online-Angebote ergänzten das Angebot. Die Mitgliederversammlung des Vereins, die für April geplant war, musste abgesagt werden.

Da nur wenige Bildungs- und Informationsveranstaltungen in Präsenz möglich waren, entwickelte der Verein besondere, rein virtuelle (Online-)Veranstaltungen, um damit Ziel und Arbeitsweise von Oikocredit International nachhaltig positiv im Bewusstsein bisheriger und neuer Mitglieder zu verankern. Die Koordination und Zusammenarbeit mit den anderen deutschen Förderkreisen in diesem Segment erweitert die Reichweite und reduziert gleichzeitig den Aufwand. Das unter den genannten Bedingungen gute Verhältnis von 241:94 bei Neumitgliedern und Ausgetretenen, bzw. der geringe Prozentsatz von 2,3% von Ausgetretenen zur Gesamtmitgliederzahl haben den Verein in seiner Strategie bestätigt.

Neben den Vorständen engagieren sich z.Zt. etwa 50 Mitglieder ehrenamtlich für den Verein. Ohne diese überzeugten Mitglieder wäre die Tätigkeit des Vereins nicht in der bestehenden Weise möglich. Sie konnten unter Pandemie-Bedingungen in diesem Jahr wenig in der Vortragsarbeit und bei Standdiensten aktiv sein. Um die Multiplikator*innen informiert und motiviert zu halten und für ihre (hoffentlich bald wieder möglichen) Aufgaben gut zu qualifizieren, versendet der Verein einen regelmäßigen Newsletter und bietet auch Online-veranstaltungen zur Fortbildung an.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

2. Wirtschaftsbericht

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie finanzwirtschaftliche Ziele, seine Betätigung ist vielmehr vorwiegend darauf ausgerichtet, das Wirken von Oikocredit International den Menschen in Bayern näher zu bringen.

Ertragslage

Aufgrund der besonderen Finanzierungsform durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden sind herkömmliche Betrachtungen des Jahresergebnisses bzw. daraus abzuleitende Kennzahlen auf den Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. nicht anwendbar.

Von den Aufwendungen des Vereins konnten rund 20 % aus den Mitgliedsbeiträgen finanziert werden. Von Oikocredit International wurde die Arbeit des Vereins über Zuschüsse in Höhe von 322 TEUR mitfinanziert. Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. erzielte in 2020 ein positives Jahresergebnis in Höhe von 24.210,73 EUR. Da internationale und nationale Treffen fast nur virtuell stattfanden und viele Veranstaltungen, u.a. Messen abgesagt wurden, fielen insbesondere geringere Reise- und Veranstaltungskosten an. Auch der Aufwand für sonstiges Marketing wurde aufgrund der Pandemie reduziert.

Die Kostenquote der Aufwendungen in Relation zum treuhänderisch verwalteten Anteilskapital liegt bei 0,43 % und ist gegenüber dem Vorjahr gesunken (2019: 0,48 %).

Finanzlage

Die Liquidität des Vereins ist stichtagsbezogen zum 31. Dezember 2020 gegenüber dem Vorjahr um 24 TEUR gestiegen und liegt zum Bilanzstichtag bei 281 TEUR.

Die eingehenden Beträge der Mitglieder zum Erwerb von Oikocredit-Genossenschaftsanteilen werden monatlich an Oikocredit International weitergeleitet. Rückgewährungen an die Mitglieder konnten immer vertragsgemäß erfolgen. Die Zahlungsfähigkeit des Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. war in 2020 jederzeit gewährleistet.

Vermögenslage

Der Geschäftsbetrieb des Vereins erfordert nur in geringem Umfang Investitionen in Anlagevermögen. Der wesentliche Teil des Vermögens entfällt auf die Bankbestände. Die Eigenkapitalquote beträgt stichtagsbezogen 74,6 % und liegt damit hoch. Dies verdeutlicht die starke Innenfinanzierung, basierend auf den Zuschüssen von Oikocredit International.

Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung

Aufgrund der gegebenen spezifischen Bedingungen wie oben angegeben, schätzt der Verein seine wirtschaftliche Lage als stabil ein. Das für 2020 geplante Jahresergebnis von -15 TEUR wurde mit dem erwirtschafteten Jahresüberschuss deutlich übertroffen, was im Wesentlichen auf pandemiebedingt geringere Aktivitäten und damit Aufwendungen in der Öffentlichkeitsarbeit zurückzuführen ist. Im Weiteren verweisen wir zur Beurteilung der Geschäftstätigkeit im abgelaufenen Jahr auf Abschnitt 1 des Lageberichts.

3. Prognosebericht

Für das Jahr 2021 plant der Verein zusammen mit den anderen deutschen Förderkreisen und der Oikocredit Geschäftsstelle Deutschland auf Bundesebene die Fortführung und Vertiefung der Kommunikationskampagne GUTES GELD. Insbesondere sollen mit der in 2020 weiterentwickelten Kampagne die bestehenden Mitglieder angesprochen sowie interessierte, nachhaltige orientierte Menschen in den Blick genommen werden. Dazu gehört auch die Ausweitung der Nutzung von digitalen Kommunikationskanälen.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Als Schwerpunktthemen in der Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit nutzt der Verein weiter die Kernthemen von Oikocredit International: das Engagement im Bereich Mikrofinanz, der Förderung kleinbäuerlicher Landwirtschaft und erneuerbarer Energien. Die international verabschiedeten nachhaltigen Entwicklungsziele (SDGs) sind der globale Kommunikationsrahmen. Zu deren Erreichung will der Verein einen Beitrag leisten.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf das gesamtwirtschaftliche Umfeld sind weder international noch national bislang in Gänze absehbar. Es ist aber nach wie vor von einem hohen und wachsenden Interesse an nachhaltigen Geldanlagen auszugehen. Der Verein schätzt seine Wachstumsziele für 2021 auf dem in 2020 erreichten Niveau (Anteilskapital + 4,5%, Mitglieder + 3,5%) ein.

Der Verein erwartet stabile Mittelzuflüsse durch Mitgliedsbeiträge, wird aber aufgrund einer Vereinbarung mit Oikocredit International im Vergleich zu 2020 über um etwa 13% reduzierte Zuschüsse verfügen und plant deshalb mit einem Jahresdefizit von 38 TEUR, welches durch Rücklagen gedeckt ist.

4. Chancen und Risiken

Chancen

- Die weiterentwickelte Kampagne GUTES GELD ist die Plattform für eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit aller deutschen Förderkreise und fördert die bundesweit einheitliche Kommunikation. Ziel der gemeinsamen Kommunikation ist es insbesondere, unsere Mitglieder zu halten und dauerhaft attraktiv für alle Altersgruppen zu bleiben.
- Mit zweimonatlichen Mitglieder-Newslettern, zwei Mitgliederdialogen in Form eines Telekollegs und attraktiven Online-Veranstaltungen soll die Begeisterung für und das Verständnis von Oikocredit bei den Mitgliedern und die Gewinnung neuer Mitglieder gefördert werden.
- Der Verein plant eine Satzungsänderung, die u.a. virtuelle Mitgliederversammlungen möglich machen soll. Damit will der Verein seine Handlungsfähigkeit unter ggf. auch zukünftig denkbaren, schwierigen Rahmenbedingungen sicherstellen.
- Aktuell erarbeitet Oikocredit International mit verschiedenen Stakeholdern eine neue Unternehmensstrategie, die ab 2022 in Kraft treten wird. Ziel ist es, den Unternehmenszweck von Oikocredit International deutlicher zu definieren bzw. zu aktualisieren und die geschäftlichen Aktivitäten daraufhin auszurichten. Die neue Strategie wird die Basis für die weitere Mitgliederwerbung des Vereins und dazu dienen, das besondere Angebot von Oikocredit – auch im Vergleich zu anderen Impact Investoren – positiv herauszustellen.
- Das digitale Serviceportal MyOikocredit erfüllt das zunehmende Bedürfnis, alle Geschäftsvorgänge online zu erledigen. Dies macht das Angebot für Interessierte und Mitglieder attraktiver, leistet nebenbei einen weiteren wertvollen Beitrag zum Schutz der Umwelt und hilft langfristig, die Verwaltungskosten des Vereins zu verringern. Deswegen verfolgt der Verein das Ziel, mehr und mehr Anleger*innen von diesem Angebot zu überzeugen.

Risiken

- In Ausübung seines Satzungszwecks hat sich der Verein in der Vergangenheit an genossenschaftlich organisierten Unternehmen, die auf dem Gebiet des fairen Handels bzw. der Vermarktung von Produkten des globalen Südens tätig sind, finanziell beteiligt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Handel belasten die wirtschaftliche Lage dieser Genossenschaften und es besteht das Risiko, dass auf die Wertansätze dieser Beteiligungen außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich werden.
- Eine treuhänderische Beteiligung an Oikocredit International über den Verein unterliegt den im Prospekt dargestellten Risiken.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

- Unter anderem wegen des weltweit anhaltenden, niedrigen Zinsniveaus und wegen der unklaren, wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie im globalen Süden stehen die Ergebnisse von Oikocredit unter Druck. Wenngleich der Verein davon ausgeht, dass für den überwiegenden Anteil der Mitglieder die Unterstützung der ideellen Zwecksetzung von Oikocredit International wesentlicher Beweggrund für die Zeichnung von Anteilen ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei einem im langjährigen Vergleich gestiegenen Finanzierungsrisiko und bei einer nach 2020 voraussichtlich zum zweiten Mal ausfallenden Dividende Mitglieder verstärkt ihr finanzielles Engagement bei Oikocredit International auf den Prüfstand stellen und dass zugleich der Zufluss an neuem Anteilskapital schwächer ausfällt als in den vergangenen Jahren. Dies würde sich auch auf den Umfang der Zuschüsse von Oikocredit International an den Verein auswirken.
- Die Generalversammlung von Oikocredit International hat am 14. Juni 2018 beschlossen, der Satzung eine Übergangsklausel („transition clause“) anzufügen. Hintergrund für diese Ergänzung sind sich potentiell verändernde Bestimmungen zur Rechnungslegung, im Besonderen zur Klassifizierung von Eigenkapital. Der Vorstand von Oikocredit International hat deshalb unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, die Rückzahlungsregelungen zu ändern und in außergewöhnlichen Situationen die Rückzahlung von Anteilen von heute maximal fünf Jahren auf dann unbestimmte Zeit zu verzögern. Diese Übergangsklausel läuft am 1. Juli 2021 aus. Abhängig von der Ausgestaltung einer Nachfolgeregelung könnte der Verein dazu verpflichtet sein, die rechtliche Grundlage für das Beteiligungsangebot an diese veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Abhängig von der Art und dem Umfang solcher Änderungen könnte dies einen negativen Einfluss auf die weitere Entwicklung bei den Mitgliederzahlen und der Höhe des verwalteten Kapitals haben.
- Änderungen im regulatorischen Umfeld könnten in Zukunft den Verein dazu verpflichten, die rechtliche Grundlage für das Beteiligungsangebot an diese veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Abhängig von der Art und dem Umfang solcher Änderungen könnte dies einen negativen Einfluss auf die weitere Entwicklung bei den Mitgliederzahlen und der Höhe des verwalteten Kapitals haben.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Vereins hängt ganz wesentlich von der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung von Oikocredit International ab und insbesondere von der Frage, welche Auswirkungen die Corona-Pandemie auf die Arbeit und die wirtschaftliche Situation der Partnerorganisationen hat und in der näheren Zukunft noch haben wird. Falls sich die ersten Anzeichen einer positiven Entwicklung im dritten Quartal der Genossenschaft verstetigen, erwartet der Verein ebenfalls eine stabile Geschäftsentwicklung im kommenden Jahr. Insgesamt sehen wir jedoch keine bestandsgefährdenden Risiken.

5. Besondere Angaben gemäß § 24 Absatz 1 Vermögensanlagegesetz

Der Oikocredit Förderkreis Bayern e.V. beschäftigt weder angestellte noch selbständige Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Tätigkeit durch die Emission der Treuhandanteile begünstigt werden. Somit wurden auch im abgelaufenen Geschäftsjahr weder feste noch variable Vergütungen für die Emission von Treuhandanteilen gezahlt. Ebenso wenig hat der Verein in seiner Eigenschaft als Emittent von Vermögensanlagen besondere Gewinnbeteiligungen gewährt. Insgesamt wurden im Geschäftsjahr 2020 Gehälter in Höhe von 179.081,87 EUR bezahlt. Die Vorstandsmitglieder als Organe des Vereins und die beiden Kassenprüfer übten ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und haben im abgelaufenen Geschäftsjahr pauschalen Aufwandsersatz von 1.620 EUR erhalten.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Anlage 4

6. Entsprechenserklärung

Wir versichern nach bestem Wissen, dass gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsgrundsätzen der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt und im Lagebericht der Geschäftsverlauf und die Lage so dargestellt sind, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, sowie die wesentlichen Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung des Vereins beschrieben sind.

Nürnberg, 3. Februar 2021

gez. Dr. Friedrich Hebeisen Vorstand (Vorsitzender)	gez. Samuel Drempetic Vorstand (stv. Vorsitzender)	gez. Margarida Santos Vorstand (stv. Vorsitzende)

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Jahresberichts
Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Elektronische Kopie des original gezeichneten Jahresberichts DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.